

Zukunft • Bildung • Kultur

GO/ME
BM|UK

Zl. 12.950/102-III/2/96

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-4499

Sachbearbeiter:
Mag. Hermann HOLUBETZ
Tel.: 531 20 - 2233

Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Übermittlung an das Präsidium des Nationalrates

Gesetzentwurf	
Zl.	40 - GE/19
Datum	5. 6. 1996
Verteilt	5. 6. 96 VI

Dr. Wirs

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen von Entwürfen

- eines Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird,

und Entwürfen zu Novellen

- des Schulunterrichtsgesetzes,
- des Schulorganisationsgesetzes,
- des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern,
- des Schülerbeihilfengesetzes 1983,
- des Bundesgesetzes, über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes und
- der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundesländer.

Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen wurden ersucht, jeweils 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln. Die Begutachtungsfrist wurde mit 30. Juni 1996 festgelegt.

Beilagen

Wien, 29. Mai 1996
Für die Bundesministerin:
Dr. JONAK

F. d. R. d. A. Pissitter

Zukunft • Bildung • Kultur

BM|UK

Zl. 12.950/101-III/2/96

Entwurf eines BG, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird - SchUG für Berufstätige und Nebengesetze SchOG, SchUG, SchBG, BAFL; Begutachtungsverfahren

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-4499

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 53120-3162

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**
- Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien
das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin**
Dr. Helga KONRAD
das Bundeskanzleramt - **Abteilung I/12, Geschäftsführung der**
Bundesgleichbehandlungskommission
das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Staatssekretärs**
Mag. Karl SCHLÖGL

das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Gesundheit und Konsumentenschutz**
das Bundesministerium für **Inneres**
das Bundesministerium für **Justiz**
das Bundesministerium für **Landesverteidigung**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
(**Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates**)
das Bundesministerium für **Wissenschaft, Verkehr und Kunst**
den **Rechnungshof**

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Salzburger Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
das Amt der **Tiroler Landesregierung**
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

die **Österreichische Rektorenkonferenz**

Liechtensteinstraße 22/Hoftrakt/2. Stock, 1090 Wien
den Zentralausschuß der Österreichischen **Hochschülerschaft**
Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
das **Präsidium der Finanzprokuratur**
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer** Österreich

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

die **Präsidentenkonferenz** der Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien

die **Vereinigung österreichischer Industrieller**
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien

den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien

die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Höhere Schule**

Lackierergasse 7, 1090 Wien
die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

Bundessektion Lehrer an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten für Bundesbedienstete
Freyung 1, 1014 WIEN

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer
an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien
und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher
an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend
für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an
berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung
und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen
Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die
Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

- 3 -

das Sekretariat der Österreichischen **Bischöfskonferenz**
 Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
 Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**

das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**

das Bischöfliche Ordinariat **Linz**

das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**

das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz

das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt

das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck

das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
 Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch

den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
 Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

die **Altkatholische Kirche Österreichs**
 Schottenring 17, 1010 Wien

die **Israelitische Kultusgemeinde**
 Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien

den **Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
 z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
 Bernhardgasse 5, 1070 Wien

den **Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs**
 z.H. Herrn Univ.-Doz. Dr. Alfred WINDBICHLER
 Dopschstraße 29/5, 1210 Wien

den **Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs**
 Spiegelgasse 3, 1010 Wien

den **Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
 z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK
 Friedlgasse 53/4, 1190 Wien

den **Österreichischen Familienbund**
 Mariahilferstraße 24, 1070 Wien

den **Katholischen Familienverband Österreichs**
 Spiegelgasse 3, 1010 Wien

die **Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs**
 Rauhensteingasse 5, 1011 Wien

die **Bundesschülervertretung**
 Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage

1. den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige - SchUG-B) und
2. den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden,

- 4 -

3. den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens geändert wird, und
4. den Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird,

mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis längstens

30. Juni 1996.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilagen

Wien, 13. Mai 1996
Die Bundesministerin:
GEHRER

F. R. d. M. Gehrer

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird

(Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige - SchUG-B)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für

1. die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten
 - a) Schulen für Berufstätige,
 - b) Kollegs,
 - c) Vorbereitungslehrgänge,
 - d) Sonderformen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen zur besonderen fachlichen Aus- und Weiterbildung sowie
 - e) Lehrgänge an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik und
2. die im Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen.

Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule

§ 2. Zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes regelt dieses Bundesgesetz die innere Ordnung des Schulwesens als Grundlage für das Zusammenwirken von Lehrern und Studierenden als Schulgemeinschaft.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 3. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz sowie in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen erfassen Männer und Frauen gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes angeordnet.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

1. unter einem Semester das Semester im Sinne des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, sowie ein allenfalls

- kürzerer Zeitraum, in dem Lehrgänge und Kurse geführt werden,
2. unter einem Halbjahr der einem Semester entsprechende Zeitraum,
 3. unter abschließender Prüfung die Reifeprüfung, die Reife- und Befähigungsprüfung, die Befähigungsprüfung, die Diplomprüfung und die Abschlußprüfung,

2. Abschnitt

Aufnahme in die Schule

Aufnahme als ordentlicher Studierender

S 5. (1) Als ordentlicher Studierender ist aufzunehmen, wer

1. die gesetzlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt,
2. die gesundheitliche und körperliche Eignung besitzt und
3. nicht den Besuch einer gleichen Schulart (Schulform, Fachrichtung) gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, beendet hat.

(2) Der im Schulorganisationsgesetz als Aufnahmeveraussetzung vorgeschriebene erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sind gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die 1. Stufe einer mittleren oder einer höheren Schule gemäß § 28 Abs. 3 bis 5 des Schulunterrichtsgesetzes gegeben sind.

(3) Aufnahmsbewerber in ein weiterführendes Semester sind innerhalb einer vom Schulleiter nach Anhörung des Studierenden festzusetzenden Frist zu einer Einstufungsprüfung über den Lehrstoff der vorhergehenden Semester der betreffenden Ausbildung zuzulassen. Die Ablegung der Einstufungsprüfung kann insoweit entfallen, als der Studierende nachweist, daß er die Lerninhalte der betreffenden Semester erfüllt. Der Nachweis kann erfolgen:

1. bei lehrplanmäßig abgeschlossenen Pflichtgegenständen durch die Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder eines Externistenprüfungszeugnisses und
2. bei lehrplanmäßig nicht abgeschlossenen Pflichtgegenständen auch durch entsprechende Leistungen im Rahmen des Unterrichtes.

Die Feststellung über den Entfall von Einstufungsprüfungen trifft der den Unterrichtsgegenstand unterrichtende Lehrer. § 23 Abs. 2 bis 9 findet sinngemäß Anwendung.

Aufnahme als außerordentlicher Studierender

§ 6. (1) Als außerordentlicher Studierender ist aufzunehmen, wer

1. die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 nicht erfüllt und
2. wichtige in seiner Person liegende Gründe, die die Aufnahme rechtfertigen, nachweisen kann.

(2) Die Aufnahme als außerordentlicher Studierender ist nur dann zulässig, wenn alle als ordentliche Studierende in Betracht kommenden Aufnahmsbewerber aufgenommen worden sind und eine Klassen- oder Gruppenteilung nicht erforderlich ist.

(3) Die Aufnahme kann für alle oder einzelne Unterrichtsgegenstände erfolgen.

(4) Abs. 2 gilt nicht für Privatschulen, für deren Personalaufwand der Bund keinen Beitrag leistet.

(5) Studierende, die als ordentliche Studierende nicht zum Aufsteigen berechtigt sind, dürfen in ein höheres Semester der gleichen Schulart (Schulform, Fachrichtung) nicht als außerordentliche Studierende aufgenommen werden.

Aufnahmsverfahren

§ 7. (1) Für die Aufnahme hat der Schulleiter durch Verordnung eine Frist zur Anmeldung festzulegen und für jedes Semester in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmsbewerber hat der Schulleiter zu entscheiden. Die Aufnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen. Die Ablehnung der Aufnahme darf nur nach objektiv festgelegten Kriterien erfolgen und ist dem Aufnahmsbewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Privatschulen. Die Aufnahme in eine Privatschule erfolgt durch einen Vertrag des bürgerlichen Rechts zwischen dem Studierenden und dem Privatschulerhalter. Wird jedoch ein Aufnahmsbewerber trotz Nichterfüllung der schulrechtlichen Aufnahmsvoraussetzungen aufgenommen, so ist der Aufnahmevertrag rechtsunwirksam.

3. Abschnitt

Aufnahms- und Eignungsprüfungen

Prüfungstermine

§ 8. Die Prüfungstermine für gesetzlich vorgeschriebene Aufnahms- und Eignungsprüfungen sind vom Schulleiter festzusetzen.

Durchführung der Aufnahms- und Eignungsprüfungen

§ 9. (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen) die Prüfungsgebiete sowie die Prüfungsformen der Aufnahms- und Eignungsprüfungen sowie nähere Durchführungsbestimmungen festzulegen.

(2) Zur Durchführung der Prüfung hat der Schulleiter die erforderliche Zahl von Lehrern als Prüfer zu bestellen.

Prüfungsergebnis

§ 10. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten in jedem Prüfungsgebiet sind vom Prüfer unter sinngemäßer Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 5 zu beurteilen (Einzelbeurteilungen).

(2) Auf Grund der Prüfungsergebnisse nach Abs. 1 hat der Schulleiter festzustellen, ob der Prüfungskandidat die Prüfung "bestanden" oder wegen mangelnder Eignung "nicht bestanden" hat (Gesamtbeurteilung).

(3) Kann der Aufnahmsbewerber trotz positiver Bewertung der Aufnahms- und Eignungsprüfung wegen Platzmangels nicht in die Schule aufgenommen werden, ist ihm auf sein Verlangen über die Einzelbeurteilungen und die Gesamtbeurteilung (Abs. 1 und 2) ein Zeugnis auszustellen.

(4) Die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahms- und Eignungsprüfung berechtigt zur Aufnahme in alle Schulen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung).

4. ABSCHNITT

Unterrichtsordnung

Klassenbildung, Lehrfächerverteilung

§ 11. (1) Die Studierenden sind vom Schulleiter unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation in Klassen einzuteilen (Klassenbildung).

(2) Der Schulleiter hat für jedes Semester die lehrplanmäßigen Wochenstunden der Unterrichtsgegenstände den einzelnen Lehrern unter Beachtung pädagogischer und didaktischer Grundsätze, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung und über die Lehrbefähigung sowie unter Berücksichtigung allfälliger hiemit vereinbarer Wünsche von Lehrern zuzuweisen (Lehrfächerverteilung).

(3) Die Lehrfächerverteilung ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

Stundenplan

S 12. (1) Der Schulleiter hat innerhalb der ersten vier Wochen jedes Semesters einen Plan über die Aufteilung der in den jeweiligen Semestern lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan) zu erstellen und in geeigneter Weise kundzumachen.

(2) Der Schulleiter hat, wenn dies aus didaktischen oder anderen wichtigen Gründen (zB bei Verhinderung des Lehrers) erforderlich ist, vorübergehende Änderungen des Stundenplanes anzuzuordnen (Studententausch, Fachsupplierung, Entfall von Unterrichtsstunden). Die Studierenden sind von jeder Änderung des Stundenplanes rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen

S 13. (1) Soweit alternative Pflichtgegenstände vorgesehen sind, haben die Studierenden zwischen diesen innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist zu wählen. Wenn die Wahl nicht innerhalb dieser Frist getroffen wird, hat der Schulleiter dem Studierenden nach Einräumung eines Anhörungsrechtes einen der alternativen Pflichtgegenstände zuzuweisen. Die Wahl bzw. die Zuweisung gilt für alle Semester, in denen der Pflichtgegenstand lehrplanmäßig geführt wird.

(2) Bei späterem Wechsel eines alternativen Pflichtgegenstandes ist innerhalb einer vom Schulleiter festzusetzenden Frist eine Einstufungsprüfung über den Lehrstoff der vorhergehenden Semester des neu gewählten alternativen Pflichtgegenstandes abzulegen. § 5 Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz findet Anwendung.

(3) Wird ein vom Studierenden begonnener alternativer Pflichtgegenstand in einem weiterführenden Semester nicht geführt, so kann der Studierende

1. einen gegebenenfalls geführten Freigelegenstand besuchen oder
2. Externistenprüfungen (§ 42) über die folgenden Semester ablegen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn in einem Pflichtgegenstand Wahlmöglichkeiten bestehen (zB Lebende Fremdsprache, Instrumentalunterricht).

(5) Der Schulleiter hat einen Studierenden auf sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen zu befreien,

1. wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann, oder
2. wenn der Studierende

- a) durch Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder eines Externistenprüfungszeugnisses nachweist, daß er das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstandes erlangt hat bzw. einen der betreffenden verbindlichen Übung entsprechenden Unterrichtsgegenstand besucht hat, oder
- b) ein Kolloquium über den Lehrstoff des betreffenden Pflichtgegenstandes mit Erfolg ablegt.

Eine Befreiung gemäß Z 1 ist nur zulässig, wenn die Bildungsaufgaben einschließlich der mit dem Besuch verbundenen Berechtigungen grundsätzlich auch ohne den Besuch des betreffenden Pflichtgegenstandes oder der betreffenden verbindlichen Übung erreicht werden kann; in den übrigen Fällen ist eine Befreiung nur mit der Auflage eines Kolloquiums im Sinne der Z 2 lit. b zulässig, sofern nach der Bildungsaufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes der Nachweis durch ein Kolloquium erfolgen kann.

Freizeigenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

§ 14. (1) Die Studierenden können sich innerhalb einer vom Schulleiter festzusetzenden Frist zur Teilnahme an Freizeigenständen und unverbindlichen Übungen anmelden. Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Semester.

(2) Sofern ein Förderunterricht vorgesehen ist, können sich Studierende nach Feststellung der Förderungsbedürftigkeit durch den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer oder zur Vorbereitung auf eine Einstufungsprüfung zur Teilnahme am Förderunterricht anmelden.

Schulveranstaltungen

§ 15. (1) Schulveranstaltungen dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum beruflichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Studierenden und durch die körperliche Ertüchtigung.

(2) Schulveranstaltungen dürfen in einem Gesamtausmaß von höchstens fünf Tagen pro Semester der Ausbildung durchgeführt werden.

(3) Die näheren Festlegungen (Art, Dauer, Durchführungsbestimmungen, Entscheidungskompetenzen) werden durch den Schulgemeinschaftsausschuß getroffen. Hierbei ist auf die Gewährleistung der Sicherheit der Studierenden und auf die Berufstätigkeit der Studierenden Bedacht zu nehmen.

(4) Schulveranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn

1. sie nicht der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen,
2. sie die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigen,
3. die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen,
4. der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung nicht gegeben erscheint, insbesondere bei Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit der Studierenden, oder
5. eine ausreichende finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist.

Unterrichtsmittel

§ 16. (1) Unterrichtsmittel sind im Hinblick auf den Lehrplan nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßige und geeignete Hilfsmittel, die der Unterstützung oder der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichtes und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen.

(2) Der Lehrer darf nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht einsetzen, die nach dem Ergebnis seiner gewissenhaften Prüfung den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen oder vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten als den Anforderungen des Abs. 1 entsprechend für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt worden sind.

Unterrichtssprache

§ 17. (1) Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache.

(2) Die Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache ist soweit zulässig, als

1. dies durch besondere Gesetze angeordnet ist,
2. es durch zwischenstaatliche Vereinbarung festgelegt wird oder
3. an Privatschulen gemäß § 4 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes die Auswahl der Studierenden nach der Sprache erfolgt.

(3) Darüber hinaus kann die Schulbehörde erster Instanz auf Antrag des Schulleiters die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache in einer öffentlichen Schule anordnen, wenn dies

1. wegen der Zahl von fremdsprachigen Personen, die sich in Österreich aufhalten, oder
2. zur besseren Ausbildung in Fremdsprachen

zweckmäßig erscheint und dadurch die allgemeine Zugänglichkeit gemäß § 4 des Schulorganisationsgesetzes nicht beeinträchtigt wird. Diese Anordnung kann sich auch auf einzelne Klassen oder einzelne Unterrichtsgegenstände beziehen.

(4) Abs. 3 findet auf Privatschulen mit der Maßgabe Anwendung, daß das Ansuchen vom Privatschulerhalter zu stellen ist.

5. Abschnitt

Unterrichtsarbeit und Studierendenbeurteilung

Unterrichts- und Bildungsarbeit

§ 18. (1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Bildungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. Er hat den Unterricht dem Lebensalter und der Berufstätigkeit der Studierenden entsprechend zu gestalten.

(2) Im Sinne des Abs. 1 sowie in Entsprechung mit dem Lehrplan hat er insbesondere

1. den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend zu vermitteln,
2. eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben,
3. den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten,
4. die Studierenden zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit anzuleiten,
5. jeden Studierenden zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen und
6. den Ertrag des Unterrichts als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

(3) Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Studierenden Übungen zur Festigung des Lehrstoffes übergeben werden.

(4) Sofern in den Lehrplänen der Schulen für Berufstätige die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes vorgesehen ist, sind Lerninhalte festzulegen, die von den Studierenden auf der Grundlage der Unterrichtsarbeit (Sozialphase) sowie von zur Verfügung gestelltem Lernmaterial in der Individualphase selbstständig zu erarbeiten sind. Die von den Studierenden in der Individualphase erarbeiteten Lerninhalte sind in die Sozialphase so einzubeziehen, daß alle Studierenden im Klassenverband daraus Nutzen ziehen können.

Leistungsfeststellung

§ 19. Der Lehrer hat den Zeitpunkt, die Form, den Umfang und die Dauer von Leistungsfeststellungen nach den Anforderungen des Lehrplanes, dem Bildungsstand der Studierenden, den Er-

fordernissen des Unterrichtsgegenstandes sowie dem Stand des Unterrichtes festzulegen. Die Terminisierung von lehrplanmäßig vorgesehenen Schularbeiten hat durch die betroffenen Lehrer in koordinierter Weise zu erfolgen und ist den Studierenden innerhalb der ersten vier Wochen eines Semesters bekanntzugeben.

Leistungsbeurteilung

S 20. (1) Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer.

(2) Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes. Die Nichtteilnahme an Schulveranstaltungen hat bei der Beurteilung der Leistungen des Studierenden außer Betracht zu bleiben.

(3) Für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden:

1. Sehr gut (1) für Leistungen, mit denen der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt;
2. Gut (2) für Leistungen, mit denen der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt;
3. Befriedigend (3) für Leistungen, mit denen der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen;
4. Genügend (4) für Leistungen, mit denen der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt;
5. Nicht genügend (5) für Leistungen, mit denen der Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit "Genügend" erfüllt.

(4) Durch die Noten sind zu beurteilen:

1. die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes,
2. die Durchführung der Aufgaben,
3. die Selbstständigkeit der Arbeit und
4. die Eigenständigkeit des Studierenden.

(5) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

(6) Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen eine Leistung nicht erbringen können, sind unter Bedachtnahme auf diese Beeinträchtigung zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

Leistungsbeurteilung für ein Semester

§ 21. (1) Die Beurteilung der Leistungen eines Studierenden in einem Unterrichtsgegenstand für ein ganzes Semester erfolgt durch den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes unter Zugrundelegung aller in dem betreffenden Semester erbrachten Leistungen.

(2) Wenn der Lehrer infolge längerer Abwesenheit des Studierenden vom Unterricht eine sichere Leistungsbeurteilung nicht treffen kann, so hat er innerhalb der letzten zwei Wochen des Semesters eine Leistungsfeststellung (§ 19) anzuordnen. Tritt der Studierende zu dieser Leistungsfeststellung nicht an, so ist er in diesem Unterrichtsgegenstand für das betreffende Semester nicht zu beurteilen.

(3) Auf Wunsch des Studierenden ist höchstens einmal im Semester eine Leistungsfeststellung (§ 19) durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn für das betreffende Semester bereits eine Leistungsfeststellung gemäß Abs. 2 durchgeführt wurde.

Information der Studierenden

§ 22. (1) Die Beurteilungen einzelner Leistungen sind dem Studierenden unverzüglich nach Auswertung einer Leistungsfeststellung durch den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes bekanntzugeben.

(2) Ist ein Pflichtgegenstand für ein Semester nicht oder mit "Nicht genügend" zu beurteilen, so ist dem Studierenden seitens des unterrichtenden Lehrers Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten zur Teilnahme an einem Förderunterricht (§ 14), zur Ablegung einer Prüfung gemäß § 21 Abs. 2, zur Ablegung eines Kolloquiums (§ 23), zum allfälligen Aufsteigen (§ 26) und zur Wiederholung (§ 28) zu geben.

(3) Der Lehrer hat jeden Studierenden auf sein Verlangen über dessen Leistungsstand zu informieren.

(4) Die Verständigungen gemäß Abs. 1 bis 3 haben ausschließlich Informationscharakter.

Kolloquien

§ 23. (1) Jeder Studierende, der in einem oder in mehreren Pflichtgegenständen für das Semester nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt wurde, ist berechtigt, in diesen Pflichtgegenständen ein Kolloquium abzulegen.

(2) Die Prüfungstermine für Kolloquien sind vom Schulleiter anzuberaumen. Einem Terminwunsch ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

(3) Prüfer ist der den Unterrichtsgegenstand unterrichtende Lehrer oder ein vom Schulleiter (bei Abteilungsgliederung vom Abteilungsvorstand) zu bestellender Lehrer.

(4) Die Aufgabenstellungen sowie die Prüfungsformen in den einzelnen Prüfungsgebieten sind durch den Prüfer (die Prüfer) festzusetzen, wobei die Form der schriftlichen Prüfung nur in Unterrichtsgegenständen zulässig ist, hinsichtlich derer im Lehrplan Schularbeiten vorgesehen sind.

(5) Das Kolloquium hat den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes für den Zeitraum, auf den sich das Kolloquium bezieht, zu umfassen.

(6) Die Beurteilung der Leistungen des Studierenden beim Kolloquium erfolgt durch den Prüfer und ist als Leistungsbeurteilung für das ganze (die jeweiligen) Semester festzusetzen. § 20 Abs. 3 bis 6 findet Anwendung.

(7) Eine einmalige Wiederholung eines negativ beurteilten Kolloquiums ist zulässig. Die vorstehenden Absätze finden Anwendung.

(8) Jedem Studierenden ist die Teilnahme an Kolloquien als Zuhörer möglich. Der Prüfer (Abs. 3) hat Zuhörer von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn durch diese eine Störung im Ablauf des Kolloquiums eintritt.

(9) Der Prüfer hat Aufzeichnungen zu führen über die beim Kolloquium gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen sowie allfällige besondere Vorkommnisse, die zu einer negativen Beurteilung führen.

Semesterzeugnis, Abschlußzeugnis

§ 24. (1) Am Ende eines Semesters ist dem Studierenden ein Zeugnis über das betreffende Semester (Semesterzeugnis) auszustellen.

(2) Das Semesterzeugnis hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Schule,
2. die Personalien des Studierenden,

3. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde,
4. das besuchte Semester,
5. die Unterrichtsgegenstände des betreffenden Semesters,
6. bei Pflichtgegenständen und Freigelegenständen die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 21),
7. einen Teilnahmevermerk bei verbindlichen und unverbindlichen Übungen,
8. einen Vermerk über eine allfällige Befreiung von der Teilnahme an Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen,
9. einen Vermerk über eine allfällige Ablegung einer vorgezogenen mündlichen Teilprüfung (§ 35 Abs. 4) und über die Beurteilung der/des Prüfungsgebiete/s und
10. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Schulleiters (bei Abteilungsgliederung des Abteilungsvorstandes) und des Klassenvorstandes, Rundsiegel der Schule.

(3) Nach erfolgreicher Ablegung eines Kolloquiums über einen nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilten Pflichtgegenstand (§ 26) bzw. nach erfolgreicher Wiederholung von Semestern oder Pflichtgegenständen (§ 28) ist ein Semesterzeugnis auszustellen, das die Beurteilung der Leistungen beim Kolloquium bzw. nach der Wiederholung der Pflichtgegenstände enthält.

(4) Im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses des letzten Semesters (§ 27) ist ein Abschlußzeugnis auszustellen, wenn nicht gemäß § 39 Abs. 1 ein Zeugnis über eine abschließende Prüfung ausgestellt wird. In das Abschlußzeugnis können Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen auf Grund von Bestimmungen des Gewerbe- und Berufsausbildungsrechtes sowie Hinweise auf Berechtigungen (gemäß den EU-Anerkennungsrichtlinien über berufliche Berechtigungen) aufgenommen werden.

(5) Für die Zeugnisformulare für Semester- und Abschlußzeugnisse sind die für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapiere zu verwenden.

Schulbesuchsbestätigung

§ 25. (1) Wenn ein Studierender vor Ablauf eines Semesters aus einer Schule ausscheidet, ist auf sein Verlangen eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen.

(2) Die Schulbesuchsbestätigung hat einen Hinweis auf das vorzeitige Ausscheiden aus der Schule zu enthalten. Die Leistungsbeurteilung (§ 20) bezieht sich auf die vom Studierenden bis zum Ausscheiden aus der Schule erbrachten Leistungen.

(3) § 24 Abs. 2 und 5 findet Anwendung.

6. Abschnitt

Aufsteigen, Wiederholen

Aufsteigen

§ 26. (1) Ein Studierender ist grundsätzlich zum Aufsteigen in das nächste Semester berechtigt. Dies gilt nicht, wenn er

1. über Pflichtgegenstände, in denen er im unmittelbar vorangegangenen Semester nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt worden ist, keinen positiven Abschluß eines Kolloquiums nachweisen kann oder
2. in mehr als vier Pflichtgegenständen nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt wurde.

(2) Die Nichtberechtigung zum Aufsteigen hat der Schulleiter mit Bescheid festzustellen.

Erfolgreicher Abschluß des letzten Semesters

§ 27. (1) Das letzte Semester einer Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen des Studierenden in allen Pflichtgegenständen der gesamten Ausbildung positiv beurteilt worden sind.

(2) Wenn ein Studierender an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in zwei Semestern ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Kolloquium nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann das Kolloquium zu Beginn des folgenden Halbjahres abgelegt werden. Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen des Kolloquiums ist der Studierende in diesem Pflichtgegenstand für das betreffende Semester nicht zu beurteilen.

(3) Den nicht erfolgreichen Abschluß des letzten Semesters hat der Schulleiter mit Bescheid festzustellen.

Wiederholen von Semestern und von Pflichtgegenständen

§ 28. Ein Studierender, der in einem Pflichtgegenstand für das Semester nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt wurde, ist zum höchstens zweimaligen Wiederholen des betreffenden Semesters oder des nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilten

Pflichtgegenstandes berechtigt. Eine dritte Wiederholung kann auf Ansuchen des Studierenden vom Schulleiter bei Vorliegen wichtiger Gründe bewilligt werden.

Überspringen eines Semesters

§ 29. (1) Ein Studierender ist auf sein Ansuchen in das übernächste Semester aufzunehmen, wenn er auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht im übernächsten Semester aufweist.

(2) Über das Ansuchen des Studierenden entscheidet eine aus den Lehrern der Klasse bestehende Lehrerkonferenz. Dem Studierenden ist im Rahmen der Beratung über seinen Antrag durch die Lehrerkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Übertritt in eine andere Schulart (Schulform, Fachrichtung)

§ 30. Für den Übertritt in ein höheres Semester einer anderen Schulart (Schulform, Fachrichtung) ist neben der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses aller Pflichtgegenstände der vorangegangenen Semester der angestrebten Ausbildung erforderlich. § 5 Abs. 3 findet Anwendung.

7. Abschnitt

Höchstdauer und Beendigung des Schulbesuches

Höchstdauer des Schulbesuches

§ 31. (1) Die Höchstdauer des Schulbesuches beträgt grundsätzlich das Zweifache der vorgesehenen Ausbildungsdauer. Bei einer länger als fünf Semester dauernden Ausbildung darf die vorgesehene Ausbildungsdauer jedoch um nicht mehr als fünf Semester überschritten werden.

(2) Auf Ansuchen des Studierenden kann der Schulleiter eine Überschreitung der Höchstdauer des Schulbesuches (Abs. 1) um bis zu zwei weitere Semester bewilligen, wenn der längere Schulbesuch durch Krankheit, beruflich bedingte Umstände oder andere wichtige Gründe bedingt ist.

Beendigung des Schulbesuches

§ 32. (1) Ein Studierender hört auf, Studierender der Schule zu sein:

1. mit erfolgreichem Abschluß des lehrplanmäßig vorgesehenen letzten Semesters (§ 27),
2. mit dem Zeitpunkt einer schriftlich gegenüber der Schulleitung erklärten Abmeldung vom Schulbesuch,

3. mit dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß ein Studierender im Falle des Weiterbesuches die gemäß § 31 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet,
4. bei ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 sowie dem ungenützten Ablauf der zweiwöchigen Frist seit der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 oder
5. mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 46 Abs. 1).

(2) Der Zeitpunkt und der Grund der Beendigung des Schulbesuches sind auf dem Semesterzeugnis (§ 24) bzw. auf der Schulbesuchsbestätigung (§ 25) ersichtlich zu machen.

(3) Auf Privatschulen finden die vorstehenden Absätze mit der Maßgabe Anwendung, daß der Privatschulerhalter darüber hinausgehende Gründe für die Beendigung des Schulbesuches anlässlich der Aufnahme vereinbaren kann, soweit dadurch nicht § 4 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes berührt wird.

8. Abschnitt

Abschließende Prüfungen; Externistenprüfungen

Formen der abschließenden Prüfungen

§ 33. (1) Abschließende Prüfungen bestehen aus

1. einer Hauptprüfung oder
2. einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

(2) Vorprüfungen bestehen aus einer mündlichen, schriftlichen und/oder praktischen Prüfung oder aus einer Fachbereichsarbeit.

(3) Hauptprüfungen bestehen aus

1. einer Klausurprüfung, die schriftliche, graphische und/oder praktische Arbeiten umfaßt, und
2. einer mündlichen Prüfung.

(4) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schularten (Schulformen, Fachrichtungen) durch Verordnung die Prüfungsform der abschließenden Prüfung gemäß Abs. 1 bis 3 festzulegen.

(5) Wurde eine Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit mit "Nicht genügend" beurteilt, ist zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Prüfungsformen eine entsprechende Änderung der gewählten Prüfungsform vorzusehen; der Prüfungskandidat ist zur Ablegung der gesamten Hauptprüfung zum Haupttermin berechtigt.

Prüfungskommission

§ 34. (1) Vorsitzender der Prüfungskommission der Hauptprüfung der Reifeprüfung und der Reife- und Befähigungsprüfung (jeweils einschließlich einer allenfalls vorgezogenen mündlichen Teilprüfung) sowie der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit ist ein von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Fachmann der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung). Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter. Vorsitzender der Prüfungskommission der Abschlußprüfung, der Diplomprüfung und der Befähigungsprüfung sowie der Prüfungskommission der Vorprüfung (ausgenommen die Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit) ist der Schulleiter.

(2) Neben dem Vorsitzenden sind jene Lehrer Mitglieder der Prüfungskommission, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse zuletzt unterrichtet haben, der zu einem Prüfungsgebiet des betreffenden Prüfungskandidaten gehört (Prüfer). Setzt sich ein Prüfungsgebiet aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammen oder wurde ein Unterrichtsgegenstand von mehreren Lehrern unterrichtet, so hat der Schulleiter möglichst einen, jedoch höchstens zwei der unterrichtenden Lehrer als Prüfer zu bestellen.

(3) Wenn ein Prüfer (Abs. 2) verhindert ist, hat der Schulleiter einen Vertreter zu bestellen.

(4) Für einen Beschuß der Prüfungskommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens zwei Dritteln der übrigen Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmennthalungen sind unzulässig. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit.

Prüfungstermine

§ 35. (1) Vorprüfungen haben stattzufinden:

1. im Haupttermin im vorletzten oder letzten Semester,
2. in den Nebenterminen im selben Semester oder in den darauffolgenden Halbjahren.

(2) Hauptprüfungen haben stattzufinden:

1. im Haupttermin innerhalb der letzten sechs Wochen des letzten Semesters,
2. in den Nebenterminen innerhalb der ersten sechs und innerhalb der letzten sechs Wochen eines Halbjahres.

Zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung haben mindestens zwei Wochen zu liegen.

(3) Der Schulleiter hat - gegebenenfalls nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorsitzenden - unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse die konkreten Prüfungstermine für die Vor- und die Hauptprüfung festzulegen.

(4) In bis zu zwei Prüfungsgebieten kann die mündliche Prüfung im Rahmen der Hauptprüfung vor dem Haupttermin (Abs. 2) abgelegt werden, wenn die entsprechenden Pflichtgegenstände zumindest zwei Semester vor dem Ende der jeweiligen Ausbildung positiv abgeschlossen wurden (vorgezogene mündliche Teilprüfungen). Im Falle einer negativen Beurteilung einer vorgezogenen mündlichen Teilprüfung ist die mündliche Teilprüfung in dem betreffenden Prüfungsgebiet oder in einem anderen Prüfungsgebiet zum Haupttermin abzulegen.

Zulassung zur Prüfung

§ 36. (1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 35 Abs. 4 alle Prüfungskandidaten berechtigt, die das letzte lehrplanmäßig vorgesehene Semester erfolgreich abgeschlossen haben (§ 27) oder die in diesem Semester in höchstens einem Pflichtgegenstand nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind. Diesfalls hat der Prüfungskandidat im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen (Semesterprüfung); die Semesterprüfung gilt als Prüfungsgebiet der abschließenden Prüfung.

(2) Besteht eine abschließende Prüfung aus einer verpflichtenden Vorprüfung und einer Hauptprüfung, so ist die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung eine zusätzliche Voraussetzung für die Berechtigung zur Ablegung der Hauptprüfung.

(3) Die Zulassung zum erstmaligen Antritt zur abschließenden Prüfung zum Haupttermin sowie die Zulassung zu einer vorgezogenen mündlichen Teilprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten.

Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen, Prüfungsvorgang

§ 37. (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat durch Verordnung nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) die Prüfungsgebiete und die Dauer von Klausurarbeiten festzulegen.

(2) Die Aufgabenstellungen der Hauptprüfungen sind wie folgt zu bestimmen:

1. für Semesterprüfungen durch den Prüfer;
2. für die einzelnen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung (Klausurarbeiten) durch die Schulbehörde erster Instanz nach Einholung von Vorschlägen der Prüfer;
3. für die einzelnen Prüfungsgebiete der Vorprüfung und der mündlichen Prüfung (mündliche Teilprüfungen) vom

Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission und, bei Vorprüfungen in Form einer Fachbereichsarbeiten, im Einvernehmen mit dem Prüfungskandidaten.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, daß der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann.

(4) Die Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeiten ist als Hausarbeit durchzuführen, während deren Erstellung der Prüfungskandidat kontinuierlich vom Prüfer zu betreuen ist. Auf die Wahrung der Selbstständigkeit der Leistungen des Prüfungskandidaten ist zu achten.

(5) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, zur mündlichen Prüfung anzutreten, wenn die Klausurprüfung in nicht mehr als zwei Klausurarbeiten mit "Nicht genügend" beurteilt wurde. In jenen Prüfungsgebieten, hinsichtlich derer die Klausurarbeit mit "Nicht genügend" beurteilt wurde, hat der Prüfungskandidat bei der mündlichen Prüfung jeweils eine zusätzliche mündliche Teilprüfung abzulegen, wenn sie nicht ohnehin Prüfungsteile der mündlichen Prüfung sind.

(6) Die mündliche Prüfung ist öffentlich und vor der Prüfungskommission abzuhalten, wobei der Vorsitzende und alle Mitglieder der Prüfungskommission anwesend zu sein haben. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung.

Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung

S 38. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsgebieten der Vorprüfung und der Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 34) unter Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 6 zu beurteilen (Teilbeurteilungen).

(2) Auf Grund der gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen hat die Prüfungskommission die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsgebieten festzusetzen.

(3) Auf Grund der gemäß Abs. 2 festgesetzten Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsgebieten hat die Prüfungskommission der Hauptprüfung die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung festzusetzen. Diese Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung hat zu lauten:

1. "Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit "Sehr gut" und die übrigen Prüfungsgebiete mit "Gut" beurteilt werden; Beurteilungen mit "Befriedigend" hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleichviele Beurteilungen mit

- "Sehr gut" über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;
2. "Mit gutem Erfolg bestanden", wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt wird und im übrigen mindestens gleichviele Prüfungsgebiete mit "Sehr gut" wie mit "Befriedigend" beurteilt werden;
 3. "Bestanden", wenn kein Prüfungsgebiet mit "Nicht genügend" beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;
 4. "Nicht bestanden", wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten mit "Nicht genügend" beurteilt werden.

Prüfungszeugnisse

§ 39. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Vorprüfung sind in einem Vorprüfungszeugnis zu beurkunden. Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden.

(2) Das Zeugnis hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Schule;
2. die Personalien des Prüfungskandidaten;
3. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde,
4. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten, bei der Hauptprüfung auch die Gesamtbeurteilung der Leistungen gemäß § 38;
5. allenfalls die Entscheidung über Zulässigkeit einer Wiederholung der Prüfung (§ 40);
6. allenfalls Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen auf Grund von Bestimmungen des Gewerbe- und Berufsausbildungsrechtes sowie Hinweise auf Berechtigungen gemäß der EU-Anerkennungsrichtlinien über berufliche Berechtigungen;
7. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission, Rundsiegel der Schule.

(3) Für die Zeugnisformulare über abschließende Prüfungen sind die für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapiere zu verwenden.

Wiederholung der Prüfung

§ 40. (1) Bei negativer Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung ist der Prüfungskandidat zur höchstens dreimaligen Wiederholung der Prüfung aus den negativ beurteilten Prüfungsgebieten zuzulassen.

(2) Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem einen Termin für die Wiederholung der Prüfung zuzuweisen.

(3) Die Wiederholung der Prüfung ist in der gleichen Art wie die ursprüngliche Prüfung abzulegen.

Zusatzprüfungen

§ 41. (1) Der Prüfungskandidat kann im Rahmen der Reifeprüfung Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung ablegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind und an der Schule geeignete Prüfer zur Verfügung stehen. Er hat sich hiezu spätestens vier Wochen vor der Klausurprüfung beim Schulleiter anzumelden. Der Prüfungskommission (§ 34) gehört in diesem Fall auch der Prüfer des Prüfungsgebietes der Zusatzprüfung an; er hat jedoch nur hinsichtlich dieses Prüfungsgegebites Stimmrecht, sofern er nicht ohnehin Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Zusatzprüfung hat keinen Einfluß auf die Gesamtbeurteilung der Reifeprüfung gemäß § 38 Abs. 3; sie ist jedoch, sofern die Zusatzprüfung bestanden wird, im Prüfungszeugnis (§ 39) zu beurkunden.

(2) Personen, die die Reifeprüfung einer höheren Schule bereits erfolgreich abgelegt haben, sind auf ihr Ansuchen vom Schulleiter einer in Betracht kommenden höheren Schule zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung zuzulassen. Eine solche Zusatzprüfung kann auch außerhalb der Termine für die abschließende Prüfung der betreffenden Schule stattfinden.

(3) Die §§ 34 bis 40 sind auf die Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung sinngemäß anzuwenden.

Externistenprüfungen

§ 42. (1) An den in § 1 genannten Schulen, mit Ausnahme der als für Berufstätige geführten Formen, können Externistenprüfungen abgelegt werden

1. über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände,
2. über einzelne Semester,
3. über eine Ausbildung, sofern nicht Z 4 in Betracht kommt, oder
4. als Prüfungen, die einer abschließenden Prüfung entsprechen.

(2) Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 umfassen den gesamten Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes während einzelner oder aller Semester der Ausbildungsdauer.

(3) Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 umfassen den Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der jeweiligen Ausbildung während des betreffenden Semesters.

(4) Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 3 umfassen den Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der betreffenden Ausbildung während der gesamten Ausbildungsdauer.

(5) Für Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 4 gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 37 sowie der auf Grund dieser Paragraphen erlassenen Verordnungen. Vor dem Antritt zur Externistenprüfung sind Zulassungsprüfungen über den Lehrstoff aller Pflichtgegenstände bis zum letzten Semester der betreffenden Ausbildung abzulegen, die nicht Prüfungsgebiete der Vor- oder der Hauptprüfung sind. Zulassungsprüfungen sind vor einem vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer als Prüfer abzulegen.

(6) Externistenprüfungen gemäß

1. Abs. 1 Z 1 sind vor einem vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer als Prüfer,
2. Abs. 1 Z 2 und 3 sind vor einer Prüfungskommission unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm bestimmten Lehrers als Vorsitzenden, der als Prüfer je ein für jedes Prüfungsgebiet vom Schulleiter zu bestellender Lehrer angehören,
3. Abs. 1 Z 4 sind vor einer Prüfungskommission, für deren Zusammensetzung § 34 gilt,

abzulegen.

(7) Voraussetzung für die Zulassung zu Externistenprüfungen sind die für die jeweilige Ausbildung schulorganisationsrechtlich vorgesehenen Aufnahmeveraussetzungen.

(8) Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 bestehen aus einer schriftlichen Arbeit, sofern im Lehrplan zumindest eine Schularbeit vorgesehen ist. Im übrigen werden bei Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 die Prüfungsformen nach den Inhalten der Prüfungsgebiete durch die Prüfungskommission festgelegt.

(9) Über die Durchführung der Externistenprüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen. Die §§ 20, 21, 24, 35, 36 und 38 bis 40 finden sinngemäß Anwendung.

9. Abschnitt

Schulordnung

Pflichten der Studierenden

§ 43. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit (§ 18) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, an Schulveranstaltungen

teilzunehmen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

(2) Abs. 1 bezieht sich bei Fernstudierenden nur auf die Sozialphase.

(3) Der Studierende hat die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

(4) Der Vertrag über die Aufnahme in die Privatschule (§ 7 Abs. 3) kann von den Abs. 1 bis 3 abweichende oder zusätzliche Bestimmungen enthalten.

Hausordnung

§ 44. (1) Der Schulgemeinschaftsausschuß kann, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, durch eine Hausordnung nähere Festlegungen über das Verhalten und die Gewährleistung der Sicherheit der Studierenden sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes treffen. Bei der Gestaltung der Hausordnung ist auf das Alter und die Berufstätigkeit der Studierenden sowie auf die der betreffenden Schule obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen.

(2) Die Hausordnung ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

Fernbleiben von der Schule

§ 45. (1) Ein Studierender gilt als gemäß § 32 Abs. 1 Z 4 vom Schulbesuch abgemeldet,

1. wenn er länger als eine Woche ununterbrochen dem gesamten Unterricht fernbleibt, ohne sein Fernbleiben zu begründen, und
2. wenn auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung, weiterhin Studierender der Anstalt bleiben zu wollen, innerhalb von zwei Wochen nicht bei der Schule eintrifft.

Die Wiederaufnahme des Studierenden ist nur dann zulässig, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

(2) Abs. 1 Z 1 findet auf Fernstudierende nur hinsichtlich der Sozialphase Anwendung.

Ausschluß von der Schule

§ 46. (1) Wenn ein Studierender durch schulhaftes Fehlverhalten seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise ver-

letzt oder wenn das Verhalten des Studierenden eine dauernde Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder des Eigentums von anderen Studierenden oder von an der Schule tätigen Lehrern oder sonstigen Bediensteten darstellt, hat die Schulkonferenz (Abteilungskonferenz) den Ausschluß des Studierenden von der Schule auszusprechen. Zuvor ist dem Studierenden Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(2) Die Zulassung zu einer Externistenprüfung (§ 42) wird vom Ausschluß von der Schule nicht berührt.

(3) Der Ausschluß ist von der Lehrerkonferenz, die ihn rechtskräftig ausgesprochen hat, auf Antrag des Studierenden einzuschränken oder aufzuheben, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung weggefallen sind oder der mit der Verhängung angestrebte Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

10. Abschnitt

Funktionen des Lehrers; Lehrerkonferenzen

Lehrer

§ 47. (1) Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Bildungsarbeit (§ 18).

(2) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen (einschließlich Bildungsarbeit) und administrativen Aufgaben hat der Lehrer erforderlichenfalls die Funktion eines Klassenvorstandes oder eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

Kustos

§ 48. Der Schulleiter hat, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, Lehrer mit der Vorsorge für einen den pädagogischen Grundsätzen entsprechenden Einsatz der Unterrichtsmittel und sonstigen Schuleinrichtungen zu betrauen (Kustoden).

Werkstättenleiter und Bauhofleiter

§ 49. An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, Lehrer mit der Leitung der Werkstätten (des Bauhofes) zu betrauen. Sie haben für die Betriebsführung, den geordneten Ausbildungsablauf im Werkstättenunterricht und die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen.

Klassenvorstand

§ 50. (1) Der Schulleiter hat für jede Klasse einen Lehrer dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen.

(2) Dem Klassenvorstand obliegt für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern

1. die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Studierenden,
2. die Koordination der Bildungsarbeit,
3. die Beratung der Studierenden in unterrichtlicher Hinsicht,
4. die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben und
5. die Führung der Amtsschriften.

Abteilungsvorstand und Fachvorstand

§ 51. (1) Dem Abteilungsvorstand obliegt in Unterordnung unter den Schulleiter

1. an berufsbildenden Schulen die Leitung einer Fachabteilung,
2. an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik die Leitung des Übungskindergartens, gegebenenfalls auch des Übungshortes, sowie der Kindergarten- und Hortpraxis und
3. an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik die Leitung des Übungsschülerheimes und des Übungshortes sowie der Hort- und Heimpraxis; im Falle eines angeschlossenen Studentenheimes für Studierende der Bildungsanstalt obliegt ihm auch die Unterstützung des Schulleiters in den berufsbezogenen Angelegenheiten dieses Studentenheimes.

(2) Dem Fachvorstand obliegt die Betreuung einer Gruppe fachlicher Unterrichtsgegenstände in Unterordnung unter den Schulleiter.

Studienkoordinator

§ 52. Studienkoordinatoren haben die Studierenden in allgemeinen Studienangelegenheiten zu betreuen und die pädagogische Arbeit unter Bedachtnahme auf besondere Situationen der Studierenden (insbesondere auch bei Fernunterricht) zu koordinieren. An welchen Schulformen Studienkoordinatoren zu bestellen sind, hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die besonderen Aufgaben, die Studierendenzahl und sonstige Funktionsträger festzulegen. Die Bestellung obliegt dem Schulleiter.

Schulleiter

§ 53. (1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt. Bei Abteilungsgliederung ist der Schulleiter zur Übertragung einzelner Aufgaben an den Abteilungsvorstand ermächtigt.

(2) Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Schulgemeinschaft.

(3) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Bildungsarbeit (§ 18) zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Studierenden regelmäßig zu überzeugen.

(4) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Er hat dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.

(5) In Schulen, in denen ein Lehrer zur Unterstützung des Schulleiters bestellt wird, obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit in der Schule stehen.

Lehrerkonferenzen

§ 54. (1) Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und zur Beratung gemeinsamer Fragen der Unterrichts- und Bildungsarbeit oder der beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen.

(2) Je nach Aufgabe der Lehrerkonferenz setzt sie sich aus den Lehrern der Schule, einer Klasse, eines Unterrichtsgegenstandes oder in anderer Weise zusammen.

(3) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer führt den Vorsitz in den Lehrerkonferenzen. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Lehrerkonferenz.

(4) Für den Beschuß einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltung ist außer im Fall der Befangenheit (§ 7 AVG, BGBI. Nr. 51/1991) unzulässig. Über

den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

11. Abschnitt

Schule und Studierende

Rechte der Studierenden

S 55. Der Studierende hat außer den sonst gesetzlich festgelegten Rechten das Recht, sich im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit (§ 43) an der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen; ferner hat er das Recht auf Anhörung, sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.

Studierendenvertreter

S 56. (1) Zur Interessenvertretung und zur Mitgestaltung des Schullebens sind an jeder der in § 1 genannten Schulen Studierendenvertreter zu bestellen.

(2) Studierendenvertreter sind die Klassensprecher (für den Bereich der Klasse), die Schulsprecher (für alle Angelegenheiten der Schule) und zwei Sprecher der Studierenden im Schulgemeinschaftsausschuß.

(3) Für jeden Studierendenvertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.

Wahl der Studierendenvertreter

S 57. (1) Die Studierendenvertreter (§ 56 Abs. 2) sind von den Studierenden in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl für eine Funktionsdauer von zwei bis höchstens vier Semestern zu wählen. Aktiv und passiv zur Wahl berechtigt sind die ordentlichen Studierenden.

(2) Die Wahl der Klassensprecher und der Schulsprecher erfolgt mittels Mehrheitswahl. Die Wahl der beiden Sprecher der Studierenden im Schulgemeinschaftsausschuß sowie der Stellvertreter (§ 56 Abs. 3) erfolgt mittels Verhältniswahl.

(3) Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden von den Studierenden der Klasse aus dem Klassenverband gewählt.

(4) Der Schulsprecher und sein Stellvertreter sowie die Sprecher der Studierenden im Schulgemeinschaftsausschuß und deren Stellvertreter werden von den Studierenden der Schule aus dem Schulverband gewählt.

(5) Die Wahlen der Studierendenvertreter (§ 56 Abs. 2) und der Stellvertreter (§ 56 Abs. 3) haben unter der Leitung eines

vom Schulleiter zu beauftragenden Studierenden möglichst zu einem Termin außerhalb der Unterrichtszeit stattzufinden.

(6) Über die Anfechtung einer Wahl entscheidet der Schulleiter. Gegen die Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Schulgemeinschaftsausschuß

§ 58. (1) In den im § 1 genannten Schulen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ein Schulgemeinschaftsausschuß zu bilden.

(2) Neben den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Schulgemeinschaftsausschuß insbesondere die Durchführung von das Schulleben betreffenden Veranstaltungen und die Beratung über

1. wichtige Fragen des Unterrichtes und der Bildung,
2. die Wahl von Unterrichtsmitteln,
3. die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln,
4. Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

(3) Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter (als Vorsitzender), drei Vertreter der Lehrer, der Schulsprecher und zwei Sprecher der Studierenden im Schulgemeinschaftsausschuß an. An Privatschulen gehört dem Schulgemeinschaftsausschuß weiters ein vom Schulerhalter ernannter Vertreter an.

(4) Die Vertreter der Lehrer sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen. Die Wahl erfolgt mittels Verhältniswahl. Die Funktionsdauer beträgt zwei Semester; die Schulkonferenz kann beschließen, daß die Wahl der Vertreter der Lehrer für die Dauer von vier Semestern erfolgt. § 57 Abs. 5 und 6 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Jedem Vertreter der Lehrer und jedem Vertreter der Studierenden kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schulleiter und an Privatschulen der Vertreter des Schulerhalters haben keine beschließende Stimme. Erforderlichenfalls können andere Personen als Sachverständige mit beratender Stimme eingeladen und Unterausschüsse eingerichtet werden.

(6) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Schulleiter und mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder sowie mindestens je ein Vertreter der Studierenden und der Lehrer anwesend sind. Für einen Beschuß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.

(7) Der Schulleiter hat für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses zu sorgen; hält er

einen derartigen Beschuß für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.

12. Abschnitt

Erweiterte Schulgemeinschaft

Kuratorium

§ 59. (1) Zur Pflege und Förderung der zwischen den von § 1 erfaßten Schulen und dem Wirtschaftsleben, Einrichtungen des Bildungswesens und anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens notwendigen engen Verbindung kann an diesen Schulen von der Schulbehörde erster Instanz ein Kuratorium errichtet werden.

(2) Dem Kuratorium gehören der Schulleiter, Vertreter der Lehrer und der Studierenden der betreffenden Schule, Vertreter des Schulerhalters, Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und Vertreter sonstiger interessierter Einrichtungen als Mitglieder an.

(3) Bei gemeinsamer Führung einer im § 1 genannten berufsbildenden Schule mit einer dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes unterliegenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule hat die Aufgaben gemäß Abs. 1 nur ein Kuratorium wahrzunehmen.

13. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

Handlungsfähigkeit des nichteigenberechtigten Studierenden

§ 60. In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ist der nichteigenberechtigte Studierende (Aufnahmsbewerber, Prüfungskandidat) zum selbständigen Handeln befugt.

Verfahren

§ 61. (1) Für Entscheidungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes (Schulleiter, Abteilungsvorstand, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission, usw.) zu erlassen sind, sind die Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Der Erlassung einer Entscheidung hat die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, durch Beweise voranzugehen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dem Studierenden (Aufnahmsbewerber, Prü-

fungskandidaten) ist, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder seinem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll, Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen.

(3) Entscheidungen können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. Sofern einem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, kann innerhalb einer Woche eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verlangt werden.

(4) Die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung hat zu enthalten:

1. Bezeichnung und Standort der Schule, Bezeichnung des entscheidenden Organs;
2. den Inhalt der Entscheidung unter Anführung der angewendeten Gesetzesstellen;
3. die Begründung, wenn dem Standpunkt des Studierenden (Aufnahmsbewerbers, Prüfungskandidaten) nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird;
4. Datum der Entscheidung;
5. die Unterschrift des entscheidenden Organs, bei Kollégialorganen des Vorsitzenden;
6. die Rechtsmittelbelehrung, wenn dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

Berufung

§ 62. (1) Gegen die Entscheidungen gemäß § 61 Abs. 1 ist, sofern ein Rechtsmittel nicht ausgeschlossen ist, die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von 5 Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Der Schulleiter hat die Berufung unter Anschluß aller zur Verfügung stehenden Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

(2) Die Frist für die Einbringung der Berufung beginnt im Falle der mündlichen Verkündung der Entscheidung mit dieser, im Falle der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung jedoch mit der Zustellung.

(3) In den Fällen, in denen nach Ablegung eines Kolloquiums gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. gegen den nicht erfolgreichen Abschluß des letzten Semesters Berufung eingebracht wird, hat die Schulbehörde erster Instanz die behauptete unrichtige Beurteilung des Kolloquiums mit "Nicht genügend" zu überprüfen. Wenn die Unterlagen zur Feststellung, daß eine auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, nicht ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Berufungswerber zu einem neuerlichen Kolloquium, dem ein Vertreter der Schulbehörde erster Instanz beizuhören hat, zuzulassen; gleiches gilt, wenn der Berufungswerber noch kein Kolloquium abgelegt hat.

(4) Gegen eine Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Entscheidungspflicht

§ 63. (1) In den Fällen des § 61 Abs. 1 haben die zuständigen Organe über Ansuchen des Studierenden (Aufnahmsbewerbers, Prüfungskandidaten) spätestens zwei Wochen nach deren Einlangen, bei Entscheidungen über die Aufnahme in eine Schule (§ 7) oder den Übertritt in eine andere Schulart (Schulform, Fachrichtung) (§ 30) spätestens eine Woche nach Erfüllung sämtlicher Aufnahmevervoraussetzungen, die Entscheidung zu erlassen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftliches Verlangen des Studierenden (Aufnahmsbewerbers, Prüfungskandidaten) auf die Schulbehörde erster Instanz über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Schulbehörde erster Instanz einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des zuständigen Organes zurückzuführen ist.

(2) Die Fristen des Abs. 1 werden für die Dauer von Schulferien gehemmt.

(3) Die Schulbehörden haben über Ansuchen und Berufungen des Studierenden (Aufnahmsbewerbers, Prüfungskandidaten) spätestens, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, zwei Monate nach deren Einbringung die Entscheidung zu erlassen.

(4) In den Fällen des § 62 Abs. 3 hat die Schulbehörde erster Instanz über die Berufung innerhalb von drei Wochen nach deren Einlangen bei der Schule die Entscheidung zu erlassen.

Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse

§ 64. (1) Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein abhanden gekommenes inländisches Zeugnis kann beim örtlich zuständigen Landesschulrat beantragt werden. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß die Bemühungen um die Wiedererlangung des verlorenen Zeugnisses oder um die Ausstellung einer Zweitschrift ohne sein Verschulden ergebnislos geblieben sind.

(2) Dem Ansuchen sind Angaben über Beweismittel, aus denen der seinerzeitige Erwerb des Zeugnisses hervorgeht, anzuschließen.

(3) Die Ersatzbestätigung ist auszustellen, wenn sich der Erwerb des Zeugnisses im Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergibt. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen.

(4) Mit einer Ersatzbestätigung sind die gleichen Berechtigungen wie mit dem abhanden gekommenen Zeugnis verbunden.

Aufbewahrung von Aufzeichnungen

§ 65. Die Landesschulräte haben durch Verordnung nach den Erfordernissen der einzelnen Schulararten (Schulformen, Fachrichtungen) Bestimmungen über die Aufbewahrung der in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen zu erlassen.

14. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Kundmachung von Verordnungen

§ 66. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, sind abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen einen Monat lang durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft.

Freiheit von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben

§ 67. Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide und Zeugnisse auf Grund dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sind - ausgenommen im Verfahren nach § 42 und § 64 sowie anlässlich einer Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten - von allen Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Außenkrafttreten bisheriger Vorschriften

§ 68. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten alle bisherigen Vorschriften über die innere Ordnung der in § 1 genannten Schulen außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes bleiben unberührt.

Schlußbestimmung

§ 69. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 70. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können schon vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit 1. August 1996 in Kraft gesetzt werden.

Vollziehung

§ 71. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 68 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betraut.

Vorblatt

Problem:

Der Bereich der inneren Ordnung der Schulen für Berufstätige ist derzeit gesetzlich nicht normiert.

Ziel:

- Gesetzliche Festlegung der Unterrichtsordnung der Schulen für Berufstätige sowie Überführung der vom Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes erfaßten in Semester gegliederten Sonderformen in den Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige.
- Schaffung erwachsenengerechter Unterrichts- und Lernformen.
- Weitgehende Übertragung von Entscheidungen an die Schulen und die Schulbehörden erster Instanz.

Inhalt:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige - SchUG-B)

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage (Verwaltungsanordnungen des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten).

Kosten:

Mit einem dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz ist kein Mehraufwand verbunden.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Dem Bereich der Schulen für Berufstätige sowie der Sonderformen berufsbildender Schulen (wie Speziallehrgänge, Werkmeisterschulen) kommt insbesondere in Zeiten, in denen der arbeitsmarktpolitischen Situation immer größeres Gewicht beizumessen ist, besondere Bedeutung zu.

Diese arbeitsmarktpolitische Bedeutung des zweiten Bildungsgesetzes wurde von den Regierungsparteien der XX. Legislaturperiode aufgegriffen: im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei vom 11. März 1996 wird der Motivation zu lebensbegleitendem Lernen besondere Bedeutung beigemessen. Auch moderne Fernlehrangebote sollen dazu beitragen, die Zahl der Weiterbildungswilligen zu steigern.

Dennoch ist gerade dieser Bereich der Schulen für Berufstätige zur Zeit nur hinsichtlich der schulorganisatorischen Ebene (Schulorganisationsgesetz, BGBL. Nr. 242/1962) entsprechend dem Rechtsstaatsgebot des Art. 18 B-VG durch Gesetz geregelt. Die sogenannte "innere Ordnung" (Organisation von Unterricht und Erziehung) dieser Schulen ist nach wie vor von einer formalgesetzlichen Regelung ausgespart geblieben und lediglich durch Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten determiniert.

Aufgabe der Schulen für Berufstätige ist es gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, zum Bildungsziel der jeweiligen "Normalform" (Tagesform) zu führen. Von vielen Studierenden wird auch der Erwerb von Teilberechtigungen angestrebt. Hierzu ist zu bemerken, daß gemäß § 5 Abs. 4 des Studienberechtigungsgesetzes, BGBL. Nr. 292/1985, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige als Fachprüfungen oder Teile von Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen sind, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen (eine entsprechende Regelung enthält § 8c Abs. 8 des Schulorganisationsgesetzes). Diesen gleichlautenden Bestimmungen wird durch die Ermöglichung der Ablegung von vorgezogenen mündlichen Teilprüfungen, die Teile der abschließenden Prüfung (der Reifeprüfung) sind, Rechnung getragen. Auch sollen Prüfungen, die an den dem Geltungsbereich dieses Gesetzesentwurfes unterliegenden Schulen abgelegt wurden, als Zusatzprüfungen im Sinne des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBL. Nr. 340/1993, in der jeweils geltenden Fassung, gelten können, da es sich bei diesen Schulen ohne Zweifel um staatlich organisierte Ausbildungen handelt.

Das mit 1. September 1974 (somit zwölf Jahre nach Verankerung der das Schulwesen betreffenden Kompetenzbestimmungen in der Bundes-Verfassung) in Kraft getretene Schulunterrichtsgesetz (mittlerweile wiederverlautbart in BGBL. Nr. 472/1986) nimmt im

§ 1 Abs. 1 die Schulen für Berufstätige von seinem Geltungsbereich aus. Der rechtspolitische Grund für diese Ausnahmeregelung liegt darin, daß es sich bei den Studierenden zum großen Teil um Erwachsene handelt, weshalb es erwachsenengerechter Regelungen bedarf. Dazu kommt in den meisten Fällen die Berufstätigkeit der Studierenden.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es zweckmäßig wäre, nicht nur für die Schulen für Berufstätige, die vom Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes ausgenommen worden sind, sondern auch für Sonderformen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen (zB Kollegs, Sonderformen zur besonderen fachlichen Aus- und Weiterbildung, Lehrgänge an den Bildungsanstalten) erwachsenengemäße schulunterrichtsrechtliche Bestimmungen zu schaffen; Analoges gilt für die Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern.

Dies bedeutet allerdings nicht, daß das Schulunterrichtsgesetz, das sich hinsichtlich seines Aufbaues und seines Systems bewährt hat, in seinen Grundsatzregelungen und seinem die Kernbereiche des inneren Schullebens betreffenden Normenbestand kein taugliches Konzept für die Schulen für Berufstätige abgeben könnte. Weiters ist zu bedenken, daß die Unterrichtserteilung an den Schulen für Berufstätige im wesentlichen durch solche Lehrpersonen erfolgt, die auch (u.U. überwiegend) an "Tagesschulen" unterrichten, sodaß die Übernahme der bewährten grundsätzlichen Systematik des Schulunterrichtsgesetzes auch aus dieser Überlegung heraus zweckmäßig erscheint. Dieser Erkenntnis folgend lehnt sich der vorliegende Gesetzesentwurf an den Aufbau und die Systematik des Schulunterrichtsgesetzes an, obgleich dessen Konzeption nicht uneingeschränkt übertragen wurde. Die andersgeartete Struktur der Schulen für Berufstätige, vor allem aber die unterschiedlichen Bedürfnisse der von ihrem Bildungsangebot Gebrauch machenden Personen, die sich aus deren unterschiedlicher Stellung im gesamtgesellschaftlichen Rahmen ergibt, machen Modifikationen und Adaptierungen erforderlich. Hinzu kommt die Einsicht, daß im Sinne des Subsidiaritätsprinzips all diejenigen Festlegungen und Entscheidungen, die auf "untergeordneter Ebene" getroffen werden können, in einer mit dem Legalitätsgebot des Art. 18 B-VG entsprechenden Weise den Schulbehörden bzw. den Schulen übertragen werden sollten. In diesem Sinne ist der Gesetzesentwurf von den Grundsätzen der Deregulierung (Zurücknahme der Regelungsdichte in der zentralen Bundesnorm), der Dezentralisierung (Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an untergeordnete Behörden der Verwaltungshierarchie) und der Autonomisierung (Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf die unmittelbar Betroffenen, d.s. die Studierenden, die Lehrer, somit die Schulpartnerschaft) geprägt (auch hiezu findet sich im oben bereits genannten Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien die Absichtserklärung, die Schulautonomie durch Verlagerung von Kompetenzen in allen Bereichen zu verstärken). Die Eigenverantwortung der Lehrer soll durch weniger detaillierte Festlegungen besonders hervorgehoben werden (zB Unterrichtsarbeit, Unterrichtsmittel, Leistungsbeurteilung). Die Zurücknahme der Regelungsdichte im Gesetz soll jedoch nicht mit einer Flut an Verordnungen kompen-

siert werden. Es ergäbe sich nur hinsichtlich folgender Bereiche die Notwendigkeit der Erlassung von Durchführungsverordnungen durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten:

- Verordnung über Aufnahms- und Eignungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 1,
- Verordnung über Prüfungsform und Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfungen und der Externistenprüfungen gemäß § 37 Abs. 1,
- Verordnung über die Bestellung von Studienkoordinatoren gemäß § 52.

Die Ausrichtung der Unterrichtserteilung an erwachsenengemäßen Unterrichtsformen ebenso wie die Bedachtnahme auf allfällige Mehrfachbelastungen der Studierenden (Studium, Beruf, Familie) charakterisieren den Gesetzesentwurf. In diesem Zusammenhang sei auf folgende Wesensmerkmale hingewiesen:

- Die eigenständige und verantwortliche Gestaltung des Unterrichtes durch den Lehrer hat auf das Lebensalter und die Berufstätigkeit der Studierenden Bedacht zu nehmen.
- Der eigenverantwortlichen Entscheidung Erwachsener entsprechend soll das Aufsteigen in das nächsthöhere Semester grundsätzlich möglich sein. Als Schutz vor einem allzu häufigen Aufsteigen mit "Nicht genügend" und einer damit verbundenen besonders hohen (und u.U. nicht bewältigbaren) Belastung vor der abschließenden Prüfung (zB Reifeprüfung) wird jedoch für das Aufsteigen eine zeitliche (zwei Semester) und eine zahlenmäßige (vier Beurteilungen mit "Nicht genügend") Grenze gezogen, ab der für ein weiteres Aufsteigen ein Kolloquium abzulegen ist.
- Die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes soll unter Bezug auf die schulorganisationsgesetzliche Ermöglichung für Schulen für Berufstätige (§ 6 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes) auch schulunterrichtsgesetzlich verankert werden. In einzelnen Lehrplänen (höhere technische Lehranstalten, Handelsakademien) ist die Unterrichtserteilung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes bereits vorweggenommen.
- Im Hinblick auf einschlägige Erfahrungen infolge beruflicher oder außerberuflicher Aus- bzw. Fortbildungen soll der Eintritt in ein höheres Semester einer von diesem Bundesgesetz umfaßten Ausbildung grundsätzlich möglich sein. Das im Schulunterrichtsgesetz bewährte System der Einstufungsprüfungen samt der Möglichkeit des Entfalles dieser Prüfungen (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes) soll übernommen werden.
- Bei der Leistungsfeststellung stehen punktuelle Prüfungen gegenüber der Feststellung der Mitarbeit der Studierenden im Unterricht im Vordergrund. Dadurch soll im Sinne einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung aller Studierender dem Umstand Rechnung getragen werden, daß Studierende je nach den beruflichen Anforderungen während des Arbeitstages im Abendunterricht in unterschiedlicher Intensität mitarbeiten werden.
- Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht soll grundsätzlich beibehalten werden. Durch eine weitgehende Sanktionslo-

sigkeit soll jedoch auch hier eine Lockerung herbeigeführt werden, sodaß es beim Studierenden liegt, im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen aus Beruf, Familie und Schulbesuch Prioritäten zu setzen.

Das Verfahren schulischer Organe (d.h. anderer Organe als die Schulbehörden zB Schulleiter, Lehrerkonferenzen, Prüfungskommissionen, etc.) erfolgt wie im Schulunterrichtsgesetz (vgl. dessen § 70) nach wesentlich vereinfachten Verfahrensvorschriften. Sofern die Berufung gegen eine Entscheidung eines schulischen Organes nicht ausgeschlossen wird, ist sie an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Eine weitere Berufung gegen Entscheidungen der Schulbehörde erster Instanz ist nicht vorgesehen. Bei der Entscheidung über die Berufung gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen soll ausschließlich die Durchführung des letzten Kolloquiums und die Beurteilung bei diesem von der Berufungsbehörde (Schulbehörde erster Instanz) als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden und nicht die Beurteilung der Leistungen während des Semesters. Dadurch soll eine größtmögliche Objektivität der Entscheidung gewährleistet werden, sodaß auch eine Einschränkung des Instanzenzuges auf die Schulbehörde erster Instanz gerechtfertigt erscheint.

Kosten:

Mit einem dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz ist kein Mehraufwand verbunden. Es steht im Zusammenhang mit der Änderung der Lehrverpflichtung an den Schulen für Berufstätige gemäß Artikel 9 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, wodurch wesentliche Einsparungen erzielt worden sind.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG können die nachstehend genannten Bestimmungen als Angelegenheiten der Schulorganisation und der Privatschulen vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden: In § 1 Z 1 die Wortfolge "und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten", § 5 Abs. 1 und 2, § 6, § 7, § 17 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4, § 32 Abs. 3, § 34, § 41 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 3, § 42 Abs. 6, § 43 Abs. 4, die §§ 47 bis 54 und die §§ 56 bis 58.

Besonderer Teil:

Zur Überschrift und zu § 1 (Geltungsbereich):

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits ausgeführt wurde, erscheint es zweckmäßig, den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes auf alle Schulen zu erstrecken, an denen im Regelfall Erwachsene unterrichtet werden. Ein Abstellen auf Schulen für Berufstätige allein wäre zwar rechtlich möglich, da die in § 1 Z 1 lit. b bis e und Z 2 genannten Schulen dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes unterliegen, doch haben sich die meisten der in § 1 Z 1 genannten Schulen schulorganisationsgesetzlich zu einer (aus andragogischen Gesichtspunkten sinnvollen) Semestergliederung hin entwickelt.

Die Z 1 lit. a umfaßt alle als Schulen für Berufstätige geführten Formen, d.s. an

allgemeinbildenden höheren Schulen:

- Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Berufstätige - § 37 Abs. 1 Z 2 SchOG,
- Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie in Wr. Neustadt - § 37 Abs. 4 SchOG,

berufsbildenden mittleren Schulen:

- Sonderformen für Berufstätige an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen (Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung: Meisterschulen und Meisterklassen, Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen, Spezialehrgänge; Vorbereitungslehrgänge) - § 59 Abs. 1 SchOG,
- Handelsschule für Berufstätige - § 61 Abs. 1 lit. a SchOG,
- Sonderformen für Berufstätige an Handelsschulen (Spezialehrgänge, Vorbereitungslehrgänge) - § 61 Abs. 1 lit. c und d SchOG,
- Spezialehrgänge für Berufstätige an Fachschulen für wirtschaftliche Berufe - § 62a Abs. 1 lit. b SchOG,
- Fachschule für Sozialberufe für Berufstätige einschließlich der Sonderformen für Berufstätige an Fachschulen für Sozialberufe (Lehrgänge und Kurse, Spezialehrgänge) - § 63a Abs. 2 SchOG,

berufsbildenden höheren Schulen:

- Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige - § 73 Abs. 1 lit. a SchOG,
- Sonderformen für Berufstätige an Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten (Kollegs, Spezialehrgänge) - § 73 Abs. 1 lit. c und d SchOG,
- Handelsakademien für Berufstätige - § 75 Abs. 1 lit. a SchOG,
- Sonderformen für Berufstätige an Handelsakademien (Kollegs, Spezialehrgänge) - § 75 Abs. 1 lit. c und d SchOG,
- Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe für Berufstätige - § 77 Abs. 1 lit. a SchOG,
- Sonderformen für Berufstätige an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe (Kollegs, Spezialehrgänge) - § 77 Abs. 1 lit. c und d SchOG,

Anstalten der Lehrer- und der Erzieherbildung:

- Sonderformen für Berufstätige an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik (Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik, Kollegs) - § 95 Abs. 3 und 3a SchOG,
- Sonderformen für Berufstätige an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (Kollegs, Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern) - § 103 Abs. 3 SchOG,

Die Z 1 lit. b umfaßt alle nicht als Schulen für Berufstätige geführten Kollegs an berufsbildenden höheren Schulen gemäß den §§ 73 Abs. 1 lit. c, 75 Abs. 1 lit. c und 77 Abs. 1 lit. c SchOG sowie an den Anstalten der Lehrer- und der Erzieherbildung gemäß den §§ 95 Abs. 3a und 193 Abs. 3 SchOG.

Die Z 1 lit. c umfaßt alle nicht als Schulen für Berufstätige geführten Vorbereitungslehrgänge an berufsbildenden mittleren Schulen gemäß den §§ 59 Abs. 1 Z 2 und 61 Abs. 1 lit. d SchOG.

Die Z 1 lit. d umfaßt alle nicht als Schulen für Berufstätige geführten Sonderformen zur besonderen fachlichen Aus- und Weiterbildung an berufsbildenden mittleren Schulen gemäß den §§ 59 Abs. 1 Z 1, 61 Abs. 1 lit. b und c, 62a Abs. 1 lit. a und b und 63a Abs. 1 lit. a und b SchOG sowie an berufsbildenden höheren Schulen gemäß den §§ 73 Abs. 1 lit. d, 75 Abs. 1 lit. d und 77 Abs. 1 lit. d.

Die Z 1 lit. e umfaßt alle nicht als Schulen für Berufstätige geführten Lehrgänge an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik gemäß den §§ 95 Abs. 3 und 103 Abs. 3 SchOG.

Nicht in Z 1 enthalten sind die nicht als Schulen für Berufstätige geführten Aufbaulehrgänge an berufsbildenden höheren Schulen, da diese parallel (gemeinsam) mit der Langform nach weitgehend identen Lehrplänen geführt werden und die Schüler etwa gleich alt sind, wie die der Langform. Weiters sind die Aufbaulehrgänge im Schulorganisationsgesetz sowie in den Lehrplänen nicht in Semester, sondern in Jahre gegliedert.

Die Z 2 umfaßt die ebenfalls in Semester gegliederten Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 140/1974. An diesen Schulen werden ausschließlich Studierende unterrichtet, die - je nach Lehrgang - die ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht erfüllt haben oder die im Kalenderjahr des Abschlusses des Lehrganges mindestens das 18. Lebensjahr erfüllen (vgl. § 4 leg.cit.).

Aus der Wendung "im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten" geht bezüglich der Privatschulen hervor, daß es sich hier um Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung handelt, denen das Öffentlichkeitsrecht gemäß § 14 Abs. 1 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 idG, verliehen worden ist. Privatschulen, die keine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führen (§ 11 des Privatschulge-

setzes), fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, gleichgültig, ob sie das Öffentlichkeitsrecht besitzen oder nicht (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes). Soweit es sich um Privatschulen ohne gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung, aber mit Öffentlichkeitsrecht handelt, ist es Sache des vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu erlassenden oder zu genehmigenden Organisationsstatutes, jene Bestimmungen für anwendbar zu erklären, die der Struktur dieser Schularten entsprechen. Eine generelle Anwendbarkeitserklärung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch auf diese Schulen im Gesetz selbst würde dem Zweck solcher von der allgemeinen Schulorganisation abweichenden Schularten widersprechen.

Diese oben dargestellte Gliederung des § 1 findet auch in der Überschrift des Gesetzes seinen Niederschlag, wo von Schulen für Berufstätige einerseits und von den übrigen in Semester gegliederten Schulen andererseits die Rede ist. Als Kurzbezeichnung und als Abkürzung sollen die bisher gebräuchlichen Wendungen "Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige" und "SchUG-B" beibehalten werden.

Mit dem Inkrafttreten eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes wäre weiters der in § 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986, festgelegte Geltungsbereich dahingehend abzuändern, daß die obgenannten nicht als Schulen für Berufstätige geführten Sonderformen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Bildungsanstalten ebenfalls vom Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes ausgenommen sind. Ebenso wären die die innere Ordnung betreffenden Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (§§ 5, 6 und 7 Abs. 2 und 3) sowie der Verweis auf Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (§ 10 Abs. 2) außer Kraft zu setzen. Weiters wären geringfügige Änderungen im Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 262/1962, im Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBI. Nr. 455, sowie im Schülervertretungsgesetz, BGBI. Nr. 284/1990, erforderlich.

Zu § 2 (Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule):

Die Aufgabe der österreichischen Schule ist in § 2 des Schulorganisationsgesetzes wie folgt umschrieben:

"S 2. Aufgabe der österreichischen Schule.

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesell-

schaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigen Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Hauptstückes.

(3)"

Der Schulgemeinschaft kommt heute mehr denn je besondere Bedeutung zu. Viele wichtige das Schulleben unmittelbar betreffende Entscheidungen wurden durch bundesgesetzliche Vorschriften der Schulpartnerschaft übertragen, wobei die Tendenz nach wie vor in diese Richtung geht: So wurde etwa durch die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBI. Nr. 323/1993) und die auf ihrer Grundlage erfolgten Lehrplannovellen sowie Novelle zur Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung eine verstärkte administrative und pädagogische Eigenständigkeit der Schulen geschaffen (Lehrplanautonomie, regionale bzw. schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen); besonders sei hier darauf hingewiesen, daß verschiedentlich die Lehrpläne vorsehen, daß die Führung des Unterrichtes unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes der schulautonomen Entscheidung vorbehalten ist. In Angelegenheiten der Schulzeit schuf die Schulzeitgesetz-Novelle BGBI. Nr. 467/1995 die Möglichkeiten der schulautonomen Festlegung der 5-Tage-Woche sowie von Schulfreierklärungen einzelner Tage.

In Anbetracht der Tatsache, daß es vorwiegend eigenberechtigte Personen sind, die die in § 1 genannten Schulen besuchen, gibt es im Regelfall keine Erziehungsberechtigten. Daher kann davon ausgegangen werden, daß die Studierenden selbst - gemeinsam mit den Lehrern - die Bildungs- und Lehraufgabe der Schule verwirklichen sollen. Dem Elternhaus als Träger der Erziehung der Heranwachsenden kommt bei den Studierenden, die in § 1 genannte Schulen besuchen, nicht mehr die (persönlichkeitsbildende) Funktion zu, sodaß eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Schulgemeinschaft nicht mehr als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Es soll daher - anders als im Schulunterrichtsgesetz - die Schulgemeinschaft als Gemeinschaft von Lehrern und Studierenden gesehen werden. Dieser Gesichtspunkt, der eine Reihe von Bestimmungen dieses Gesetzes inhaltlich prägt, wird an den Beginn des Gesetzes gestellt und erhält damit gewissermaßen den Stellenwert einer für alle weiteren Bestimmungen des Gesetzes geltenden Auslegungsregel.

Dabei darf aber auch diese Schulgemeinschaft nicht isoliert gesehen werden, sondern als Bestandteil der Gesellschaft und des Staates und damit in ständiger Wechselwirkung zur Entwicklung

innerhalb des wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. In diesem Zusammenhang sei auf die §§ 58 und 59 verwiesen, wobei zu letzterem Paragraph vorweg bemerkt sei, daß die Einrichtung eines Kuratoriums - anders als im Schulunterrichtsgesetz - auch im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige möglich ist.

Zu § 3 (Personenbezogene Bezeichnungen):

Entsprechend der bisherigen bundesgesetzlichen Praxis (vgl. jeweils die §§ 2a des Schulorganisationsgesetzes und des Schulunterrichtsgesetzes) soll auch im Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige den Intentionen der Legistischen Richtlinien 1990 entsprochen werden. Es soll klargestellt werden, daß personenbezogene Bezeichnungen im Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige sowie in den auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehenden Verordnungen jeweils auch in ihrer weiblichen Form gelten.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der Formulierung des § 6 Abs. 3 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, sind die vom Geltungsbereich dieses Gesetzesentwurfes umfaßten Schulen schulorganisationsrechtlich bereits in Semester (im Sinne des Schulzeitgesetzes 1985) gegliedert. Lediglich hinsichtlich der Lehrgänge und Kurse, die in einer Dauer von weniger als einem Semester geführt werden, soll klargestellt werden, daß, wenn von einem Semester die Rede ist, auch die jeweilige Lehrgangs- oder Kursdauer von weniger als einem Semester begrifflich mitumfaßt ist.

An verschiedenen Stellen im Entwurf (§ 27 Abs. 2, § 35 Abs. 1 und 2) wird der einem Semester entsprechende Zeitraum angesprochen, ohne daß ein Semester (im Sinne eines zeitlich definierten bestimmten Teiles einer Ausbildung) gemeint ist. Es soll in diesen Fällen vom "Halbjahr" die Rede sein.

Um in den Gesetzesstellen, wo von der Abschlußprüfung (an berufsbildenden mittleren Schulen sowie Bundesanstalten für Leibeserziehung) und von der Reifeprüfung im weitesten Sinn (Reifeprüfung an höheren Schulen, Diplomprüfung an berufsbildenden Kollegs, Reife- und Befähigungsprüfung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik, Befähigungsprüfung an Kollegs für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik) die Rede ist, lange, die Verständlichkeit beeinträchtigende Ausführungen zu vermeiden, soll nur die Wendung "abschließende Prüfung" Verwendung finden. Sollte durch eine Novelle zum Schulorganisationsgesetz die Reifeprüfung an den berufsbildenden höheren Schulen in eine Reife- und Diplomprüfung umgewandelt werden, so wäre auch diese Art der Prüfung durch die Wendung "abschließende Prüfung" mit erfaßt.

Zu § 5 (Aufnahme als ordentlicher Studierender):

Mit der Aufnahme in eine Schule für Berufstätige beginnen die besonderen Rechtsverhältnisse, die mit der Studierendeneigenschaft verbunden sind und im vorliegenden Gesetzesentwurf ihren Niederschlag finden.

Abs. 1 Z 1 bezieht sich auf andere Gesetze, die Aufnahmevervoraussetzungen normieren. Es sind hier im besonderen die für die jeweilige Schulart (Schulform, Fachrichtung) im Schulorganisationsgesetz bzw. im Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern festgelegten Aufnahmevervoraussetzungen angesprochen.

Abs. 2 führt das Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses der 8. Schulstufe bzw. der erfolgreichen Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht näher aus, indem auf die Berechtigung zur Aufnahme in die erste Stufe einer mittleren oder höheren Schule gemäß § 28 Abs. 3 bis 5 des Schulunterrichtsgesetzes abgestellt wird.

Abs. 3 übernimmt die im Schulunterrichtsgesetz bewährte Form der Einstufungsprüfung für jene Aufnahmewerber, die die Aufnahme in ein höheres als das erste Semester anstreben. Insbesondere soll auch hier die Möglichkeit des Entfalles der Einstufungsprüfung gegeben sein, wenn der Studierende durch entsprechende Leistungen im Rahmen des Unterrichtes zu erkennen gibt, daß er die Lerninhalte der betreffenden Semester erfüllt. Das Wort "insoweit" im zweiten Satz bedeutet, daß eine Einstufungsprüfung sowohl zur Gänze, als auch zum Teil entfallen kann. Wurde ein Pflichtgegenstand zum Teil im Rahmen einer anderen Ausbildung absolviert, so ist hinsichtlich dieser durch ein Zeugnis nachgewiesenen Teile keine Einstufungsprüfung abzulegen. Hinsichtlich der verbleibenden Teile ist

- a) bei abgeschlossenen Pflichtgegenständen eine Einstufungsprüfung ("Differenzprüfung") abzulegen und
- b) bei nicht abgeschlossenen Pflichtgegenständen entweder ebenfalls eine Einstufungsprüfung abzulegen oder sind entsprechende Leistungen im Rahmen des Unterrichtes zu erbringen, die zu einem Entfall der Einstufungsprüfung (durch Feststellung des Lehrers) führen.

Auf eine Feststellung durch den unterrichtenden Lehrer, daß bzw. inwieweit eine Einstufungsprüfung entfällt, besteht kein Rechtsanspruch.

Der Verweis auf § 23 Abs. 2 bis 9 betrifft die Durchführung der Einstufungsprüfung, hinsichtlich derer die Bestimmungen über die Durchführung von Kolloquien sinngemäß anzuwenden sind. Die Erlassung einer eigenen Verordnung über die Durchführung der Prüfung ist daher nicht erforderlich, da die wesentlichen und auch im Hinblick auf Art. 18 B-VG (Legalitätsprinzip) erforderlichen Durchführungsbestimmungen damit geregelt sind.

Zu § 6 (Aufnahme als außerordentlicher Studierender):

Durch die Aufnahme als außerordentlicher Studierender soll die Möglichkeit geboten werden, insbesondere in den Fällen der Nichterfüllung von Aufnahmevervoraussetzungen, zum Schulbesuch zugelassen zu werden.

Abs. 1 Z 1 bedeutet im Zusammenhang mit der kumulativen Aufzählung des § 5 Abs. 1, daß die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 schon dann nicht erfüllt sind, wenn auch nur eine der dort genannten Ziffern nicht gegeben ist.

Abs. 2 stellt klar, daß ordentliche Studierende bevorzugt aufzunehmen sind, und daß die Aufnahme von außerordentlichen Studierenden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden (finanziellen) Mittel erfolgen darf. Dies gilt jedoch nicht für Privatschulen, die vom Bund nicht subventioniert werden.

Abs. 3 schafft die Möglichkeit, einzelne Unterrichtsgegenstände auch verschiedener Semester als außerordentlicher Studierender zu besuchen und auf diese Weise einen eigenen, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Studienplan zu erstellen.

Abs. 5 entspricht dem § 4 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes.

Zu § 7 (Aufnahmsverfahren):

Die Aufnahme in eine öffentliche Schule stellt einen Verwaltungsakt dar, auf den die im § 61 des Entwurfes vorgesehenen (vereinfachten) Verfahrensvorschriften anzuwenden sind.

An öffentlichen Schulen besteht ein weitgehender Aufnahmезwang. Gemäß § 4 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes darf die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule nur dann abgelehnt werden, wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmsbedingungen nicht erfüllt, oder wenn - wie dies bei den unter § 1 fallenden Schulen der Fall ist - kein Schulsprengel vorgesehen ist, wegen Überfüllung der Schule.

Die für die Aufnahme erforderliche Fristsetzung durch den Schulleiter hat den Rechtscharakter einer Verordnung und ist daher - auch im Zusammenhang mit § 67 des Entwurfes - einen Monat lang in der Schule auf geeignete Weise (Anschlag) kundzumachen.

Anders als das Schulunterrichtsgesetz sieht der Entwurf keine "Reihungskriterien" für die Aufnahme durch den Schulleiter vor, sondern verpflichtet diesen - bei zu vielen Aufnahmsbewerbern - lediglich nach objektiven Kriterien vorzugehen. Objektiv sind Kriterien dann, wenn sie im vorhinein feststehen und wenn sie für alle Studierenden in gleicher Weise gelten. Eine Verlautbarung der objektiven Vorgangsweise bei zu vielen Aufnahmsbewerbern (oder eine Bekanntgabe gegenüber der Schulpartnerschaft) könnte zweckmäßig erscheinen, ist jedoch nicht geboten. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmsbewerber schriftlich unter

Angabe der Gründe mitzuteilen. Dies gilt nicht für die Aufnahme; diese ist durch Anschlag oder durch andere geeignete Weise bekanntzumachen.

Grundsätzlich verschieden von der Aufnahme in eine öffentliche Schule ist die im Abs. 3 des Entwurfes geregelte Aufnahme in eine Privatschule. An dieser erfolgt die Aufnahme nicht durch Verwaltungsakt, sondern in Form eines nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilenden Vertrages, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht handelt. Dem das Privatrecht beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit entsprechend hat der Privatschulerhalter eine weitgehende Freiheit bei der Auswahl der Aufnahmsbewerber. Unzulässig ist allerdings eine Auswahl unter Zugrundelegung diskriminierender Gesichtspunkte, wie sie § 4 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes nennt. Darüber hinaus wird der Privatschulerhalter in jedem Fall darauf zu achten haben, daß der Aufnahmsbewerber die schulrechtlichen Aufnahmsvoraussetzungen erfüllt, da ihr Nichtvorliegen die (rückwirkende) Rechtsunwirksamkeit des Aufnahmevertrages nach sich zieht. Durch diese Unwirksamkeitsdrohung soll der Studierende vor einer widerrechtlichen Aufnahme, die später nachteilige Auswirkungen nach sich ziehen kann (zB Nichtanerkennung von Prüfungen), geschützt werden. Außerdem soll dadurch verhindert werden, daß Studierende wegen Nichterfüllung der Aufnahmsvoraussetzungen von öffentlichen Schulen in Privatschulen auszuweichen versuchen. Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Aufnahme maßgebend; später auftretende Mängel haben keine Auswirkung.

Zu § 8 (Aufnahms- und Eignungsprüfungen - Prüfungstermine):

Gemäß den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes sind für einige unter den Geltungsbereich eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes Aufnahms- und Eignungsprüfungen vorgesehen:

- Aufnahmsprüfung in das Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie gemäß § 40 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes,
- Eignungsprüfung für kunstgewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen gemäß § 59 Abs. 1 Z 1 lit. c des Schulorganisationsgesetzes,
- Eignungsprüfung an Kollegs für Kindergartenpädagogik und an Kollegs für Sozialpädagogik gemäß den §§ 97 Abs. 3 und 105 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes.

Ferner sieht § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern die Ablegung von Eignungsprüfungen an diesen Schulen vor.

Die Festlegung des Prüfungstermines durch den Schulleiter soll die Handhabung der Aufnahms- und Eignungsprüfungen erleichtern. Bei der Festlegung der Prüfungstermine wird auf die organisatorischen Gegebenheiten an der Schule Bedacht zu nehmen sein; auch persönliche Anliegen des Aufnahmsbewerbers könnten berücksichtigt werden. Es ist ebenso zulässig, einen generellen Prüfungstermin festzulegen, wie es zulässig ist, mehrere Prüfungstermine (u.U. auch für einzelne Studierende) festzulegen.

Eine Wiederholung einer Aufnahms- oder Eignungsprüfung ist nicht vorgesehen. Sollte sich ein Aufnahmswerber, der eine Aufnahms- oder Eignungsprüfung negativ abgeschlossen hat, zu einem späteren Zeitpunkt (zB im nächsten Semester) zur Aufnahme anmelden, so handelt es sich bei einer allfälligen Aufnahms- oder Eignungsprüfung nicht um eine Wiederholung, sondern um einen Neuantritt.

Zu § 9 (Durchführung der Aufnahms- und Eignungsprüfungen):

Im wesentlichen orientiert sich diese Bestimmung am § 7 Abs. 1 und 2 des Schulunterrichtsgesetzes: Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schulart die Prüfungsgebiete, die Prüfungsform (schriftlich, praktisch, graphisch, mündlich) sowie die Durchführungsbestimmungen festzulegen. Es ist daran gedacht, die auf Grund des Schulunterrichtsgesetzes bestehende Verordnung BGBl. Nr. 291/1975 um die Schulen für Berufstätige zu ergänzen.

Zu § 10 (Aufnahms- und Eignungsprüfung - Prüfungsergebnis):

Die Abs. 1 bis 3 orientieren sich ebenfalls an den entsprechenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes. Bei der Feststellung, ob der Prüfungskandidat die Prüfung bestanden oder wegen mangelnder Eignung nicht bestanden hat, sind die bisherigen Schulleistungen nicht zu berücksichtigen. Dadurch wird dem Umstand entsprochen, daß bei Schulen für Berufstätige der frühere Schulbesuch im Regelfall bereits lange zurückliegt.

In Abs. 4 wird - nicht wie im Schulunterrichtsgesetz - keine zeitliche Limitierung für die Berechtigung zur Aufnahme in eine Schule derselben Schulart nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung festgelegt. Eine derartige Limitierung erscheint insoferne nicht erforderlich, als es sich nur um Einzelfälle handeln wird und außerdem nicht davon ausgegangen werden muß, daß eine vorhandene Eignung durch Zeitablauf verlorengeht. Wird die Aufnahms- oder Eignungsprüfung nicht erfolgreich abgelegt, so ist zwar eine Wiederholung der Prüfung nicht vorgesehen, doch besteht naturgemäß anlässlich eines späteren Antrages auf Aufnahme in die Schule die Möglichkeit bzw. die Verpflichtung zum neuerlichen Antreten zur Prüfung.

Zu § 11 (Klassenbildung, Lehrfächerverteilung):

Der vorliegende Entwurf verwendet den Begriff "Semester" ausschließlich im Sinne des Schulzeitgesetz 1985 in Verbindung mit dem lehrplanmäßigen Aufbau der jeweiligen Ausbildung. Wie zu § 4 bereits ausgeführt wurde, wird der bloß dem Semester entsprechende Zeitraum als "Halbjahr" bezeichnet. Dieser Systematik folgend wird in der Überschrift des § 11 auch nicht von Semesterbildung (vgl. § 9 Abs. 1 des

Schulunterrichtsgesetzes: Einteilung in Jahrgänge), sondern von der "Klassenbildung" gesprochen. Die Klasse ist als Verband von Studierenden zu verstehen, die im Zuge einer bestimmten Ausbildung während eines bestimmten Semesters gemeinsam von zugeteilten Lehrern nach ein- und demselben Lehrplan unterrichtet werden.

Abs. 1 entspricht dem ersten Satz des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dem § 9 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes. Hinsichtlich der Lehrfächerverteilung ist eine Beratung der allgemeinen Gesichtspunkte in der Schulkonferenz nicht zwingend vorgesehen; eine solche Beratung kann jedoch erfolgen, wenn es für zweckmäßig erachtet wird. Viel wichtiger als die Beratung in der Schulkonferenz erscheint die grundsätzliche Verpflichtung zur Berücksichtigung allfälliger Wünsche von Lehrern zu sein.

Zu Abs. 3 ist zu bemerken, daß die Schulbehörde erster Instanz im Falle notwendiger oder wünschenswerter Änderungen der Lehrfächerverteilung von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen kann.

Zu § 12 (Stundenplan):

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Schulen für Berufstätige werden auch für den Stundenplan die Regelungen des § 10 des Schulunterrichtsgesetzes (modifiziert) übernommen.

So ist auch für diese Schulen der Stundenplan nach didaktischen, psychologischen und physiologischen Gesichtspunkten zu erstellen, um eine für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der Unterrichtsgegenstände zu erreichen. Ferner sind dabei die Bestimmungen des Lehrplanes zu beachten.

Der Stundenplan, dem der Charakter einer Verordnung zukommt, ist innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist von vier Wochen zu erstellen und vom Schulleiter in geeigneter Weise kundzumachen. Eine Bekanntgabe an die Schulbehörde erster Instanz (und daher auch eine Genehmigung durch diese) erscheint nicht erforderlich, zumal diese ohnehin auf Grund des ihr zukommenden Weisungsrechtes berechtigt ist, die Übermittlung bzw. Änderungen des Stundenplanes anzuordnen.

Abs. 2 berücksichtigt das Erfordernis der vorübergehenden Änderung des Stundenplanes aus didaktischen oder anderen wichtigen Gründen wie zB Verhinderung eines Lehrers, Unbrauchbarwerden von Unterrichtsräumen, ua. Einerseits soll erreicht werden, daß der nach didaktischen, psychologischen und physiologischen Gesichtspunkten erstellte Arbeitsplan in der Praxis auch tatsächlich eingehalten wird, andererseits sollen notwendige Variationsmöglichkeiten eröffnet werden. Gleichzeitig soll auch die durch eine Zusammenziehung von Unterrichtsstunden eines Unterrichtsgegenstandes innerhalb eines Teiles des Unterrichtsjahres bewirkte Schwerpunktsetzung nach einzelnen Themen ermöglicht werden.

Anders als im Schulunterrichtsgesetz sind im Entwurf keine detaillierten Vorgaben enthalten, in welchen Fällen der Schulleiter etwa einen Stundentausch, eine Fachsupplierung oder den Entfall von Unterrichtsstunden anzuordnen hat. Die aufgelisteten Möglichkeiten der vorübergehenden Änderung des Stundenplanes (Stundentausch, Fachsupplierung, Entfall von Unterrichtsstunden) müssen nicht unbedingt in der Reihenfolge der Auflistung zur Anwendung kommen, obwohl die Reihenfolge dennoch eine gewisse Gewichtung verdeutlichen soll. So scheint es unter der primären Zielsetzung der grundsätzlichen Erfüllung des Stundenplanes zweckmäßig, noch vor der Fachsupplierung die Möglichkeit des Stundentausches zu nennen. Des Weiteren soll die Möglichkeit des Entfalles von Unterrichtsstunden nicht als absolut subsidiäre Maßnahme (nach der Fachsupplierung) gelten; vielmehr soll auch ein Entfall von Unterrichtsstunden angeordnet werden können, obwohl eine Fachsupplierung oder ein Stundentausch möglich wäre, wenn dies in der konkreten Situation als am zweckmäßigsten erachtet wird.

Zu bemerken ist weiter's, daß die Möglichkeit der "einfachen" Supplierung nicht vorgesehen ist. Die im Schulunterrichtsgesetz vorgesehene Supplierung, die nicht zugleich Fachsupplierung ist, verfolgt in erster Linie den Zweck der Beaufsichtigung der Schüler. Dieses Erfordernis der Beaufsichtigung der Studierenden ist im Bereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige nicht gegeben, sodaß auch der Entfall von Unterrichtsstunden, die nicht "Randstunden" sind, in Betracht kommt, wenn auch eine Verlegung der ausfallenden Unterrichtsstunde an den Beginn oder das Ende des Unterrichtstages zweckmäßig wäre.

Die Studierenden sind von jeder Änderung des Stundenplanes (soweit sie davon betroffen sind) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Rechtzeitig ist die Bekanntgabe einer Änderung, wenn insbesondere die Mitnahme von Unterrichtsmaterialien sowie eine ausreichende Vorbereitung auf den Unterricht gewährleistet ist.

Zu § 13 (Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen):

Alternative Pflichtgegenstände sind Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird (§ 8 lit. d des Schulorganisationsgesetzes).

Die Festlegung der Frist, innerhalb der die Studierenden ihre Wahl zwischen mehreren alternativen Pflichtgegenständen zu treffen haben, erfolgt durch den Schulleiter. Zum Zweck einer zeitgerechten Erstellung der Lehrfächerverteilung und des Stundenplanes kann diese Frist auch schon im vorhergehenden Semester liegen. Trifft der Studierende keine Wahl, so ist ihm vom Schulleiter nach Gewährung eines Anhörungsrechtes ein alternativer Pflichtgegenstand zuzuweisen. Die Verpflichtung zur Abhaltung eines Beratungsgespräches ist deshalb nicht vorgesehen, weil ein Studierender dazu nicht angehalten werden kann und sich sodann bei Nichtzustandekommen eines solchen Gespräches

die Frage nach der Zulässigkeit der Zuweisung eines alternativen Pflichtgegenstandes stellen würde. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß im Rahmen der Gewährung des Anhörungsrechtes - sofern davon Gebrauch gemacht wird - sehr wohl eine Beratung erfolgen wird.

Bei späterem Wechsel eines alternativen Pflichtgegenstandes ist über den Lehrstoff der vorhergehenden Semester eine Einstufungsprüfung abzulegen, wobei insbesondere auf die Möglichkeit des Entfalles der Einstufungsprüfung durch Feststellung des unterrichtenden Lehrers hingewiesen sei. Nachdem ein Studierender wohl nur dann einen bereits gewählten alternativen Pflichtgegenstand wechseln wird, wenn er in dem neu gewählten alternativen Pflichtgegenstand über bessere Kenntisse verfügt, als in dem bisher besuchten Pflichtgegenstand, wird der Entfall der Einstufungsprüfung doch relativ nahe liegen.

Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem § 11 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes.

Abs. 5 regelt die Möglichkeiten der Befreiung von der Teilnahme an Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen. Die Entscheidung über die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht hat in jedem Fall durch den Schulleiter zu erfolgen. Gemäß § 62 Abs. 1 des Entwurfes besteht gegen diese Entscheidung die Möglichkeit der Berufung an die Schulbehörde erster Instanz; eine weitere Berufung ist gemäß § 62 Abs. 4 nicht zulässig.

Die Entscheidung des Schulleiters über die Befreiung von der Teilnahme an Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen hat im Falle der Z 1 (bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe) auf der Grundlage eines allenfalls beigebrachten ärztlichen Attestes, eines allfälligen Gutachtens des Schularztes oder aber des Vorbringens des Studierenden zu erfolgen.

Die Z 2 lit. a räumt dem Studierenden die Möglichkeit ein, sich vom Besuch bereits absolviert und positiv abgeschlossener Pflichtgegenstände (bzw. positiv abgelegter Externistenprüfungen) befreien zu lassen. Hinsichtlich der verbindlichen Übungen reicht ein Teilnahmevermerk (in einem Zeugnis), da verbindliche Übungen gemäß § 8 lit. e des Schulorganisationsgesetzes nicht beurteilt werden. Der Fall der (positiven) Absolvierung eines Unterrichtsgegenstandes (es kann sich auch um einen Freigegegenstand handeln) kann insbesondere dann eintreten, wenn ein Studierender eine andere Schulausbildung abgeschlossen bzw. auch vorzeitig abgebrochen hat (Baukastensystem), oder wenn ein Studierender auf Grund negativer Beurteilungen ein Semester wiederholen muß (diesfalls liegt es an ihm, ob er auch die bereits positiven Pflichtgegenstände wiederholt oder ob er sich vom Besuch dieser Pflichtgegenstände befreien läßt).

Z 2 lit. b eröffnet die Möglichkeit der Befreiung vom Besuch von Pflichtgegenständen durch die erfolgreiche Ablegung eines Kolloquiums (§ 23 des Entwurfes) über den Lehrstoff des betreffenden Pflichtgegenstandes.

Die Versäumnisse in einem Pflichtgegenstand sind je nach der Schularbeit und dem Stellenwert des betreffenden Pflichtgegenstandes im Rahmen der Schularbeit verschieden zu werten. In jenen Fällen, in denen die Dauer der Befreiung oder die Zahl der Pflichtgegenstände, von deren Besuch ein Studierender befreit werden muß, die Erreichung des Ziels der betreffenden Schularbeit unmöglich macht, wird die Überstellung in den Status eines außerordentlichen Studierenden in Betracht kommen. Der letzte Satz enthält die Grundsätze, nach denen die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen, BGBl. Nr. 368/1974, gestaltet wurde. Im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes erscheint eine derartige Verordnung im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Aufgaben der im Gesetzesentwurf vorgesehenen verschiedenartigen Bildungsgänge und wegen der geringen Zahl gleichgearteter Fälle sowie im Hinblick auf das Alter der Studierenden nicht erforderlich.

Zu § 14 (Freigelegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht):

§ 14 des Entwurfes regelt in einer gegenüber dem § 12 des Schulunterrichtsgesetzes stark vereinfachten und damit verkürzten Weise die Anmeldung und die Teilnahme an Freigelegenständen und unverbindlichen Übungen einerseits und am Förderunterricht andererseits.

Der Schulleiter hat hinsichtlich der an der betreffenden Schule angebotenen Freigelegenstände und unverbindlichen Übungen eine Frist zur Anmeldung zu setzen. Es besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Zahl der besuchten Gegenstände, vielmehr soll der Studierende diese Entscheidung in eigenverantwortlicher Weise selbst treffen; eine "Bevormundung" im Hinblick auf die durchschnittliche Belastbarkeit sowie die hohen Anforderungen des Unterrichtes erscheint nicht angebracht. Auch ist im Hinblick auf die Dauer der Anmeldung nur für das betreffende Semester eine Regelung für eine Abmeldung nicht erforderlich. Für weitere Semester haben jeweils neuerliche Anmeldungen zu erfolgen.

Die Möglichkeit des Besuches eines Förderunterrichtes beruht auf freiwilliger Basis (auch bei Förderbedürftigkeit in einem Pflichtgegenstand) und knüpft an folgende Voraussetzungen:

1. An der Schule wird im betreffenden Unterrichtsgegenstand ein Förderunterricht angeboten,
2. die Feststellung der Förderbedürftigkeit eines Studierenden in einem Pflichtgegenstand durch den den Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer,
3. die Vorbereitung auf eine Einstufungsprüfung,
4. in jedem Fall die Anmeldung des Studierenden,
5. die für die Führung des Förderunterrichtes notwendige Eröffnungszahl sowie
6. das Zurverfügungstehen eines entsprechenden Lehrers.

Hinsichtlich der Anmeldung durch den Studierenden ist keine Frist gesetzt, sodaß eine solche auch während des Semesters für einen bereits geführten Förderunterricht möglich ist.

Zu § 15 (Schulveranstaltungen):

Abs. 1 des § 15 entspricht dem § 13 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes.

Ebenso wie im Bereich des Schulunterrichtsgesetzes gelten für religiöse Übungen nicht die Bestimmungen dieses Entwurfes über Schulveranstaltungen, sondern jene des Religionsunterrichtsgesetzes (siehe § 2a leg.cit.).

Abs. 2 legt eine Limitierung des Ausmaßes von Schulveranstaltungen fest, wobei nicht zwischen ein- und mehrtägigen Veranstaltungen unterschieden wird (wie dies bei der auf Grund des § 13 des Schulunterrichtsgesetzes erlassenen Schulveranstaltungenverordnung der Fall ist). Bei der Zahl der für Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden Tage ist von der jeweiligen Ausbildungsdauer auszugehen. Für jedes Semester der Ausbildung werden fünf Tage gewährt, die während der gesamten Ausbildungsdauer beliebig konsumiert werden können. ZB: Die Ausbildung dauert acht Semester; es stehen somit 40 Tage zur Verfügung. Von diesen Tagen können beliebig viele bereits im 1. Semester oder aber in einem anderen Semester verbraucht werden.

Die näheren Festlegungen,

- wer an der Schule über die Durchführung von Schulveranstaltungen entscheidet (Schulleiter, Lehrer, Lehrerkonferenz, Schulgemeinschaftsausschuß, oa.),
 - welcher Art die Schulveranstaltung sein soll - pädagogischer Inhalt, Reiseziel (Exkursion, Fremdsprachenseminar, oa.),
 - in welcher Dauer die Veranstaltung durchgeführt werden soll,
 - über die Durchführungsbestimmungen (insbesondere Planung der konkreten Veranstaltung, Bestellung und Zahl der Begleitpersonen, Kostenbeiträge, erforderliche Teilnehmerzahl, uvm.)
- sollen an der Schule durch den Schulgemeinschaftsausschuß getroffen werden. Im Hinblick auf Art. 18 B-VG wird im Gesetz für die Beschlusffassung durch den Schulgemeinschaftsausschuß vorgegeben, daß dieser bei obgenannten Festlegungen auf die Gewährleistung der Sicherheit der Studierenden sowie auf die Berufstätigkeit der Studierenden Bedacht zu nehmen hat (daß Schulveranstaltungen einen pädagogischen Ertrag bringen sollen, ergibt sich bereits aus Abs. 1).

Abs. 4 des § 15 entspricht dem § 2 Abs. 2 der Schulveranstaltungenverordnung (mit Ausnahme der Z 3 leg.cit. - da es sich um Erwachsene handelt, erscheint das Anbieten eines Ersatzunterrichtes nicht von der Bedeutung wie im Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes; ungeachtet dessen soll es der Schule freistehen, einen solchen Ersatzunterricht für die an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Studierenden anzubieten).

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ergibt sich aus § 43 Abs. 1 des Entwurfes (Pflichten der Studierenden).

Im Hinblick auf die Übertragung der Entscheidungskompetenz zur Festlegung der näheren Durchführungsbestimmungen erscheint die Erlassung einer Schulveranstaltungenverordnung (vergleichbar der für den Bereich des Schulunterrichtsgesetzes erlassenen Verordnung BGBl. Nr. 498/1995) nicht erforderlich. Ebenso ist es im Hinblick auf die Aufgaben der Schulen für Berufstätige, auf die gegenüber dem Schulunterrichtsgesetz gelockerte Anwesenheitspflicht (§ 45 des Entwurfes) sowie unter Bedachtnahme auf den freien Gestaltungsraum für die Schule nicht erforderlich, schulbezogene Veranstaltungen (vgl. § 13a des Schulunterrichtsgesetzes) vorzusehen.

Hinsichtlich der Leistungsbeurteilung sieht § 20 Abs. 2 des Entwurfes vor, daß die Nichtteilnahme von Studierenden an Schulveranstaltungen bei der Beurteilung der Leistungen des Studierenden außer Betracht zu bleiben hat. Dies erscheint insbesondere im Hinblick darauf gerechtfertigt, als etwa die Berufstätigkeit bzw. die familiäre Situation des Studierenden der Teilnahme an einer Veranstaltung entgegenstehen kann. Eine entsprechende Regelung enthält auch § 13 Abs. 4 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes.

Zu § 16 (Unterrichtsmittel):

So wie bei den dem Schulunterrichtsgesetz unterliegenden Schulen, setzt auch bei den Schulen für Berufstätige eine gedeihliche pädagogische Arbeit eine Mindestausstattung der Schule mit Unterrichtsmitteln voraus.

Wie im § 14 des Schulunterrichtsgesetzes soll auch hier in erster Linie der unterrichtende Lehrer über die Tauglichkeit und die Eignung von Unterrichtsmitteln für den Unterricht eigenverantwortlich entscheiden. Als Maßstab für die Eignung sind die Kriterien des Abs. 1 heranzuziehen.

Die Prüfung eines Unterrichtsmittels im Hinblick auf seine Einsatzbarkeit im Unterricht kann dann entfallen, wenn der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ein Unterrichtsmittel als für den Unterrichtsgebrauch (für bestimmte Semester) geeignet erklärt hat. Auch der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat der Überprüfung der Eignung von Unterrichtsmitteln die Vorgaben des Abs. 1 zugrunde zu legen.

Die Regelung für ein Approbationsverfahren, wie es in § 15 des Schulunterrichtsgesetzes vorgesehen ist, erscheint im Hinblick auf eine möglichst flexible Vollziehung nicht erforderlich und weiters im Hinblick auf die Vielfalt und geringe Anzahl gleichartiger unter den Entwurf dieses Bundesgesetzes fallenden Bildungsgänge auch nicht vertretbar. Dem Legalitätsgebot des Art. 18 B-VG wird durch die Nennung von Anforderungen an Unter-

richtsmittel in Abs. 1, an die auch der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bei der Eignungserklärung gebunden ist, Rechnung getragen. Der § 16 des Entwurfes intendiert in erster Linie eine Festlegung der Unterrichtsmittel durch den jeweiligen Lehrer. Dies erscheint deshalb zweckmäßig, als nur der Lehrer auf die besondere unterrichtliche Situation in der Klasse unter Bedachtnahme auf die ihm eigene Unterrichtsmethodik einzugehen im Stande ist. So werden bei der Wahl von Unterrichtsmitteln insbesondere etwa die (theoretischen sowie praktischen) Vorkenntnisse der Studierenden, eine allfällige Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes, die Studierendenzahl sowie besondere regionale Anforderungen an die Absolventen zu berücksichtigen sein. Sollte hinsichtlich einiger Unterrichtsmittel eine Eignungserklärung durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zweckmäßig erscheinen, so wird dieser entweder auf Antrag (zB des Herausgebers, eines Lehrers, einer Schulbehörde, oa.) oder aus eigenem die Überprüfung des Unterrichtsmittels hinsichtlich der Anforderungen des Abs. 1 in die Wege leiten und sodann gegebenenfalls die Eignung für den Unterricht aussprechen (Approbation). Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten kann sich hiebei der auf Grund des § 15 des Schulunterrichtsgesetzes eingerichteten Gutachterkommissionen bedienen und die Verfahrensbestimmungen der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, BGBl. Nr. 348/1994, bedienen und die Eignung gleichzeitig mit der Eignungserklärung auf Grund des Schulunterrichtsgesetzes aussprechen. Er kann aber auch ein vereinfachtes Verfahren sowie die Begutachtung nicht durch eine Kommission, sondern durch einen von ihm beauftragten Fachmann anordnen.

Zu § 17 (Unterrichtssprache):

In Übereinstimmung mit Art. 8 B-VG, wonach die deutsche Sprache unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte die Staatssprache der Republik ist, wird durch § 17 Abs. 1 des Entwurfes der Grundsatz aufgestellt, daß die deutsche Sprache Unterrichtssprache in allen Schulen ist. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß in den Lehrplänen für lebende Fremdsprachen (als didaktischer Grundsatz) festgelegt wird, daß die Verwendung der jeweiligen Fremdsprache als Sprache im Unterricht zur Erreichung des Lehrziels anzustreben ist.

Abs. 2 des Entwurfes nennt die Umstände, unter denen eine andere als die deutsche Sprache als Unterrichtssprache zulässig ist:

Z 1 bezieht sich darauf, daß im besonderen an für sprachliche Minderheiten bestimmten Schulen besondere gesetzliche Regelungen erfolgen könnten. Derzeit erstreckt sich das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, und das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, nicht auf Schulen, die durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz erfaßt sind.

Z 2 nimmt auf staatsvertragliche Bestimmungen Bedacht (Art. 68 des Staatsvertrages von Saint-Germain, BGBl. Nr. 303/1920, Art. 7 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955, Übereinkommen über die Verfassung des Lycée Français in Wien, BGBl. Nr. 44/1983), die jedoch derzeit auch nicht für Schulen auf Grund dieses Gesetzesentwurfes bestehen.

Z 3 ist im Zusammenhang mit § 4 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes zu verstehen, wonach an Privatschulen, deren Schulerhalter eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, eine nach deren Recht bestehende Einrichtung oder ein anderer Rechtsträger ist, sofern er nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat, die Auswahl der Studierenden u.a. nach der Sprache zulässig ist. Im Falle der Zulässigkeit der Auswahl nach der Sprache ist es auch zweckmäßig, den Gebrauch dieser Sprache als Unterrichtssprache zu ermöglichen.

Über die durch Abs. 2 normierte Zulässigkeit der Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache hinaus soll durch Abs. 3 dem Umstand Rechnung getragen werden, daß insbesondere im Bereich des berufsbildenden Schulwesens das Bedürfnis nach Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Arbeitssprache besteht. Eine Anordnung der Schulbehörde erster Instanz zur Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache hat zu ergehen, wenn sie vom Schulleiter beantragt wird und die nachstehend genannten Voraussetzungen (Z 1 und 2 sowie Gewährleistung der allgemeinen Zugänglichkeit) gegeben sind. Eine derartige Anordnung der Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache schließt die Mitverwendung der deutschen Sprache nicht aus. Die Anordnung hat einen Geltungszeitraum (ein Semester, mehrere Semester, alle Semester einer Ausbildung, bis auf Widerruf) zu enthalten und kann sich auf die gesamte Schule, auf einzelne Klassen oder auf einzelne Unterrichtsgegenstände beziehen. Abs. 3 entspricht so hin im wesentlichen dem § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes; lediglich die Zuständigkeit zur Anordnung (Bewilligung) der Verwendung der lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch die Schulbehörde erster Instanz erfolgen. Diese steht der Schule näher als die Zentralstelle. Hierdurch kann die Entscheidung auch rascher herbeigeführt werden.

An Privatschulen hat die Antragstellung gemäß Abs. 3 durch den Privatschulerhalter zu erfolgen.

Es ist beabsichtigt, eine allfällige Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache in der Dauer von zumindest einem Semester im Zeugnis zu vermerken. Weiters erscheint in einem solchen Fall die Zulässigkeit der (Mit)verwendung dieser lebenden Fremdsprache bei der Abhaltung der abschließenden Prüfung (Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung, Abschlußprüfung) im Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfungskandidaten zweckmäßig; derartiges wäre in der entsprechenden Prüfungsverordnung festzulegen.

Zu § 18 (Unterrichts- und Bildungsarbeit):

§ 18 Abs. 1 und 2 des Entwurfes entspricht im wesentlichen dem § 17 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes. Auch in den Schulen für Berufstätige ist der Lehrer der verantwortliche Träger der Unterrichtsarbeit. Von diesem Grundsatz geht die vorliegende Entwurfsbestimmung in ihrer Definition der Gestaltung des Unterrichtes und der Bildungsarbeit in den Schulen für Berufstätige aus und übernimmt damit das in den sonstigen durch das Schulorganisationsgesetz bestimmten Schulen hinreichend bewährte Modell des § 17 des Schulunterrichtsgesetzes.

Die im Abs. 1 aufgestellten Grundsätze der Unterrichtsarbeit finden ihre nähere Ausformung je nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten in den didaktischen Grundsätzen der Lehrpläne. Auf diese Weise wahrt der Gesetzesentwurf die Eigenart der einzelnen Schularten und berücksichtigt die Verschiedenheit, die durch das unterschiedliche Lebensalter und die spezielle Berufserfahrung der Studierenden sowie die äußeren Gegebenheiten bedingt sind.

Abs. 3 ermöglicht die Aufgabe von Übungen, die außerhalb der Unterrichtszeit durch die Studierenden mit dem Ziel der Festigung des Lehrstoffes erarbeitet werden können. Es soll bewußt das im Schulunterrichtsgesetz verwendete Wort "Hausübungen" (§ 17 Abs. 2 leg.cit.) durch das Wort Übungen ersetzt werden, da Hausübungen den Schülern grundsätzlich verpflichtend aufgetragen werden; sie müssen von diesen innerhalb der vorgegebenen Zeit erledigt werden. Die "Übungen" im Sinne des § 18 Abs. 3 des Entwurfes können den Studierenden zur Bearbeitung übergeben werden; Eine Verpflichtung zur Erledigung der "Übungen" ist nicht vorgesehen, sodaß eine Nichtbearbeitung bzw. eine Nichterledigung der aufgetragenen Übung keine Konsequenzen im Hinblick auf die Beurteilung der Leistungen des Studierenden haben darf. Das Element der Freiwilligkeit erscheint im Hinblick auf die unterschiedlichen Situationen bei den einzelnen erwachsenen Studierenden (Beruf, Familie) unverzichtbar. Aus den angeführten Überlegungen heraus erscheint eine an den Lehrer gerichtete gesetzliche Vorgabe dahingehend, daß auf die Belastbarkeit der Studierenden, insbesondere im Hinblick auf deren Berufstätigkeit und die in anderen Unterrichtsgegenständen aufgetragenen Übungen Bedacht zu nehmen ist, entbehrlich.

Abs. 4 bezieht sich auf die Unterrichtserteilung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes. Diese Fernunterrichtsmethode ermöglicht insbesondere dem Erwachsenen bzw. dem im Beruf stehenden Studierenden individualisiertes Lernen, d.h. es persönlichen und familiären Bedingungen anzupassen. Die Unterrichtserteilung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes ist in einer Sozial- und in einer Individualphase so durchzuführen, daß die für den Bildungsgang erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden können. Die Individualphase hat grundsätzlich der selbständigen Erarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes anhand der während der Sozialphase vorgestellten Materialien und Unterlagen in Form des Selbststu-

diums zu dienen, wobei die Studierenden fachlich und andragogisch zu betreuen sind. In hiefür geeigneten Fällen kann die Individualphase auch zur Vorbereitung der Sozialphase dienen. In der Sozialphase hat die sachlich gerechtfertigte und geradezu notwendige Integration des Fernstudierenden in den rechtlichen Verband der ordentlichen Studierenden zu erfolgen.

§ 18 Abs. 4 des Entwurfes bestimmt nicht, daß der Unterricht unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes zu erteilen ist, sondern enthält lediglich Bestimmungen für den Fall, daß dies so ist. Vielmehr darf Fernunterricht nur dann erteilt werden, wenn dies in den Lehrplänen der Schulen für Berufstätige vorgesehen ist (siehe § 6 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes sowie die auf Grund des § 6 leg.cit. ergangenen Lehrplanverordnungen für Schulen für Berufstätige). An Schulen, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzesentwurfes unterliegen und die nicht für Berufstätige geführt werden (vgl. § 1 Z 1 lit. b bis e und Z 2 des Entwurfes), darf der Unterricht nicht unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes erteilt werden.

Zu § 19 (Leistungsfeststellung):

Das Schulunterrichtsgesetz enthält in § 18 Abs. 10 eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und nach der Art der einzelnen Unterrichtsgegenstände ua. die näheren Bestimmungen für den Aufbau und die Durchführung von Leistungsfeststellungen zu erlassen. In der Leistungsbeurteilungsverordnung ist der Leistungsfeststellung ein eigener Abschnitt gewidmet. Abschnitt 2 enthält in den §§ 2 bis 10 neben allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung insbesondere Detailvorschriften hinsichtlich der einzelnen Formen der Leistungsfeststellung (Mitarbeit der Schüler im Unterricht, mündliche Prüfungen, mündlich Übungen, Schularbeiten, schriftliche Überprüfungen, praktische Leistungsfeststellungen, graphische Leistungsfeststellung).

§ 19 des Entwurfes sieht - dem Gedanken der Deregulierung Rechnung tragend - hinsichtlich der Leistungsfeststellung vor, daß obgenannte Detailfestlegungen wie Form (zB mündlich, schriftlich), Umfang (Stoff), Zeitpunkt und Dauer der Leistungsfeststellung vom Lehrer festzulegen sind. Dieser hat sich dabei (dem Legalitätsgebot des Art. 18 B-VG entsprechend) an den Anforderungen des Lehrplanes und dem Stand des Unterrichtes zu orientieren und auf den Bildungsstand der Studierenden (zB Vorkenntnisse) Bedacht zu nehmen. Bei der Festlegung von Schularbeiten (diese sind als einzige Formen der Leistungsfeststellung derzeit in den Lehrplänen vorgesehen) ist darüber hinaus eine koordinierte Vorgangsweise und eine zeitgerechte (bis vier Wochen nach Semesterbeginn) Bekanntgabe geboten.

Der Mitarbeit der Studierenden im Unterricht soll - anders als bei den dem Schulunterrichtsgesetz unterliegenden Schulen - im Hinblick auf die unterschiedlichen Situationen der erwachsenen Studierenden sowie auch auf die "gelockerten" Anwesenheits-

pflichten keine tragende Bedeutung zukommen. Diese sowohl im Schulunterrichtsgesetz, als auch in der Leistungsbeurteilungsverordnung im Vordergrund stehende Form der Leistungsfeststellung soll daher nicht eigens genannt werden; ungeachtet dessen liegt es am Lehrer, die Leistungen der Studierenden (auch) durch die Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht festzustellen.

Eine Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist daher für den Bereich der Leistungsfeststellungen nicht vorgesehen.

Zu § 20 (Leistungsbeurteilung):

Die Bestimmungen des § 20 des Entwurfes lehnen im wesentlichen an jenen des § 18 des Schulunterrichtsgesetzes und des 3. Abschnittes der Leistungsbeurteilungsverordnung an.

Abs. 1 enthält den im Zusammenhang mit § 18 des Entwurfes zu sehenden Grundsatz, daß die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen als ein integrierender und untrennbarer Bestandteil der Unterrichtsarbeit dem Lehrer kommt (vgl. § 18 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes und § 11 Abs. 1 der Leistungsbeurteilungsverordnung).

Abs. 2 sieht ebenfalls in Anlehnung an das Schulunterrichtsgesetz die Lehrplanforderungen als Maßstab vor, an dem die Leistungen der Studierenden zu messen sind, mit der Maßgabe, daß der jeweilige Unterrichtsstand - der bisweilen mit den Forderungen des Lehrplanes nicht übereinstimmen wird - mitzuberücksichtigen ist. Der zweite Satz des Abs. 2 entspricht in seiner Intention dem letzten Satz des § 13 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes. Er stellt klar, daß die Nichtteilnahme an Schulveranstaltungen bei der Leistungsbeurteilung außer Betracht zu bleiben hat. Dies erscheint im Bereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige umso bedeutsamer, als gerade die Berufstätigkeit der Studierenden bzw. deren familiäre Situation oftmals einer Teilnahme an Schulveranstaltungen entgegenstehen wird.

Abs. 3 übernimmt die im Bereich des Schulunterrichtsgesetzes (§ 18 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung) gerade für weiterführende Schulen bewährten Beurteilungsstufen (fünfstufige Notenskala von "Sehr gut" bis "Nicht genügend").

Abs. 4 stellt Gesichtspunkte auf, die durch die Noten zu beurteilen sind.

Der im Abs. 5 verwendete Begriff "vorgetäuschte Leistungen" stellt auf das Ergebnis ab, wobei eine objektive Betrachtungsweise erfolgt (für alle Studierenden haben im Zuge der Leistungsfeststellung die gleichen Bedingungen zu gelten - zB erlaubte oder unerlaubte Verwendung eines Taschenrechners). Die Ursachen, warum also eine Leistung - im Hinblick auf die Lei-

stungen der übrigen Studierenden - vorgetäuscht sein kann, bleibt uneingeschränkt; die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist somit mitumfaßt.

Abs. 6 entspricht dem Schulunterrichtsgesetz und der Leistungsbeurteilungsverordnung. Je nach Schulart (Ausbildung) und den damit unterschiedlichen Bildungs- und Lehraufgaben wird dieser Bestimmung eine unterschiedliche Bedeutung zukommen (zB Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern).

Die Beurteilung des Verhaltens der Studierenden erscheint nicht altersadäquat und ist daher im Entwurf nicht enthalten. Gleiches gilt für die Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten, außer sie stellt gemäß den Bestimmungen des Lehrplanes einen Bestandteil des Lehrstoffes dar oder ist mit diesem untrennbar verbunden (zB geometrische Figuren, Erstellen eines Detailplanes); in diesem Fall fließt die äußere Form der Arbeit in die Beurteilung der Leistungen mit ein.

Zu § 21 (Leistungsbeurteilung für ein Semester):

Wie schon im § 20 normiert Abs. 1 den Grundsatz, daß die Beurteilung der Leistungen eines Studierenden in einem Unterrichtsgegenstand für ein ganzes Semester ebenfalls durch den den Unterrichtsgegenstand unterrichtenden Lehrer erfolgt.

Es ist davon auszugehen, daß jedem Lehrer die Beurteilung der Leistungen eines Studierenden möglich ist, sofern der Studierende nicht zu lange Zeit dem Unterricht ferngeblieben ist. Für diesen Fall sieht der Entwurf vor, daß der Lehrer eine Leistungsfeststellung gemäß § 19 (Zeitpunkt, Form, Umfang, Dauer werden somit vom Lehrer im Hinblick auf die Anforderungen des betreffenden Unterrichtsgegenstandes festgelegt) anzugeben hat, die dann als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden kann. Tritt der Studierende zu dieser Leistungsfeststellung nicht an, ist die Konsequenz (daß er im betreffenden Unterrichtsgegenstand für das Semester nicht beurteilt werden kann) unabwendbar.

Abs. 3 soll das, was basierend auf § 5 Abs. 2 der Leistungsbeurteilungsverordnung gemeinhin als "Wunschprüfung" bekannt ist, auch für den Bereich der Schulen für Berufstätige vorsehen. Dadurch soll insbesondere denjenigen Studierenden, die ihrer Meinung nach bessere Leistungen als bisher erbringen können, Gelegenheit geboten werden, diese unter Beweis zu stellen. Eine solche Leistungsfeststellung auf Ansuchen des Studierenden darf höchstens einmal im Semester erfolgen, außer es wurde bereits eine Leistungsfeststellung gemäß Abs. 2 angesetzt beziehungsweise durchgeführt (eine solche Leistungsfeststellung gemäß Abs. 2 wird naturgemäß gegen Ende des Semesters stattfinden). Die näheren Umstände hinsichtlich Form, Dauer, usw. werden auch bei Leistungsfeststellungen gemäß Abs. 3 vom Lehrer festgelegt. Zur Terminisierung der Leistungsfeststellung ist zu bemerken, daß auf Grund des Ansuchens des Studierenden (die Verwendung des Wortes "Antrag" soll bewußt vermieden werden, obwohl der

Artikulierung des Wunsches auf Ablegung einer Leistungsfeststellung der Rechtscharakter eines Antrages zukommt) die Leistungsfeststellung im betreffenden Semester (zeitlich) noch möglich sein muß. Ist dies der Fall, so hat der Lehrer die Leistungsfeststellung durchzuführen; wurde der Wunsch zu spät geäußert oder haben zu viele Studierende einen entsprechenden Wunsch geäußert, so kann der Lehrer die Leistungsfeststellung nicht durchführen bzw. wird er die Leistungsfeststellungen nach der Reihenfolge der Anmeldungen vornehmen.

Zu § 22 (Information der Studierenden):

Die Information der Studierenden stellt ein wesentliches Element für das Zusammenwirken von Lehrern und Studierenden als Schulgemeinschaft dar (vgl. § 2 des Entwurfes).

Abs. 1 stellt auf punktuelle Leistungsfeststellungen (zB mündliche Prüfungen, Tests, Schularbeiten, usw.) ab. Der Lehrer hat diese auszuwerten und sodann die vom Studierenden erbrachten Leistungen zu beurteilen. Diese Beurteilung ist dem Studierenden "unverzüglich", d.h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, bekanntzugeben.

Abs. 2 bezieht sich auf die Beurteilung der Leistungen in einem Pflichtgegenstand für ein ganzes Semester. An die Stelle einer formalen Verständigung, wie sie in § 19 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes derzeit vorgesehen ist, soll ein beratendes Gespräch zwischen Lehrer und Studierendem treten. Nachdem ein solches Gespräch nicht verpflichtend vorgeschrieben werden kann, soll doch die Ermöglichung des Gespräches verpflichtend vorgesehen sein. Ziel dieser Bestimmung ist es, einer bevorstehenden negativen Beurteilung eines Pflichtgegenstandes möglichst frühzeitig entgegenzuwirken. In dem beratenden Gespräch sollen die in der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Abwendung der Beurteilung mit "Nicht genügend" erörtert werden. Beispielsweise seien folgende Möglichkeiten genannt: die Ablegung einer Wunschprüfung zur Verbesserung der Beurteilung, die Teilnahme an einem Förderunterricht, die Wiederholung des Semesters, das Aufsteigen trotz der negativen Beurteilung, die Ablegung eines Kolloquiums. Das beratende Gespräch soll aber nicht nur dem Studierenden die möglichen Reaktionen auf die Beurteilung seiner Leistungen in einem Pflichtgegenstand aufzeigen, es soll weiters dem Lehrer eine Einsicht in die Lernsituation des Studierenden (insbesondere berufliche Situation) ermöglichen, sodaß er die Unterrichtsarbeit auch danach ausrichten kann (§ 18 des Entwurfes: Gestaltung des Unterrichtes entsprechend dem Lebensalter und der Berufstätigkeit der Studierenden).

Über die Verpflichtung gemäß Abs. 1 hinaus (Bekanntgabe von Leistungsbeurteilungen, Ermöglichung eines Gespräches) sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, zu jeder Zeit eine Information über ihren Leistungsstand zu erhalten, wodurch die Transparenz der Leistungsbeurteilung verstärkt werden soll. Es geht hier nicht um konkrete Beurteilungen, sondern um eine

gesamthafte Betrachtung der Leistungssituation des Studierenden (zB auch Information über Leistungsschwächen bzw. -stärken auch im Hinblick auf die Anforderungen des jeweiligen Lehrplanes und die Erreichung des jeweiligen Bildungsziels).

Wie auch im Anwendungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes soll klargestellt werden, daß das Unterbleiben einer Verständigung gemäß den Abs. 1 bis 3 einer Beurteilung der Leistungen mit "Nicht genügend" nicht entgegensteht. Maßstab für die Beurteilung sind ausschließlich die vom Studierenden während des Semesters im betreffenden Pflichtgegenstand erbrachten Leistungen. Eine Nichtbeachtung der Vorschriften gemäß Abs. 1 bis 3 stellt jedoch eine Pflichtverletzung dar.

Zu § 23 (Kolloquien):

Kolloquien im Sinne der Entwurfsbestimmung des § 23 sind in mündlicher, schriftlicher (nur bei Schularbeitengegenständen) oder in anderer Form abzulegende Prüfungen über den Lehrstoff eines oder mehrerer Semester eines Pflichtgegenstandes. Diese Prüfungen finden außerhalb der Unterrichtszeit (d.h.: nicht im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichtes) und immer auf Verlangen der Studierenden statt. Hinsichtlich der Leistungsbeurteilung wird auf § 20 Abs. 3 bis 6 des Entwurfes (Leistungsbeurteilung bei punktuellen Leistungsfeststellungen) verwiesen. Eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums soll gestattet sein. Anders als bei Prüfungen gemäß § 21 Abs. 3 soll das Kolloquium ausschließlich der Ausbesserung einer bereits erfolgten Leistungsbeurteilung für ein Semester mit "Nicht genügend" dienen.

In Abs. 1 wird einleitend das Recht eines jeden Studierenden normiert, bei jedem (auch schon beim ersten) "Nicht genügend" in einem Pflichtgegenstand für ein Semester ein Kolloquium über diesen Pflichtgegenstand ablegen zu dürfen. Es liegt also im eigenverantwortlichen Entscheidungsbereich des Studierenden, trotz der grundsätzlichen Berechtigung zum Aufsteigen in das nächsthöhere Semester (siehe § 26 des Entwurfes) ein Kolloquium über den Semesterstoff des Pflichtgegenstandes abzulegen. Das Recht zum Aufsteigen soll durch eine allfällige negative Beurteilung des Kolloquiums nicht verloren gehen. Im Falle des § 26 Z 1 des Entwurfes ist der Studierende verpflichtet, ein Kolloquium abzulegen, wenn er in das nächste Semester aufsteigen will.

Bei der Festlegung des Prüfungstermines (dieser muß nicht unbedingt am Ende eines Semesters liegen) durch den Schulleiter soll den Terminvorstellungen des Studierenden möglichst Rechnung getragen werden. Aus der Festlegung des Prüfungstermines durch den Schulleiter ergibt sich auch, daß das Kolloquium nicht während des lehrplanmäßigen Unterrichtes stattfinden soll.

Abs. 3 normiert den Grundsatz, daß als Prüfer derjenige Lehrer fungiert, der den jeweiligen Pflichtgegenstand unterrichtet

bzw. unterrichtet hat. Nur bei Verhinderung etwa soll vom Schulleiter bzw. vom Abteilungsvorstand ein anderer fachkundiger Lehrer als Prüfer bestellt werden können.

Gemäß Abs. 4 soll die Prüfungsform (mündlich, schriftlich, oa.) vom jeweiligen Prüfer im Hinblick auf die lehrplanmäßigen Anforderungen festgelegt werden. Die Schriftform (schriftliche Prüfung) soll jedoch nur dann zulässig sein, wenn im Lehrplan des betreffenden Pflichtgegenstandes Schularbeiten vorgesehen sind.

Abs. 5 soll so verstanden werden, daß in jedem Pflichtgegenstand jedenfalls nur ein Kolloquium abzuhalten ist. Wenn ein Studierender also deshalb nicht zum Aufsteigen berechtigt ist, weil er in einem Pflichtgegenstand über zwei (aufeinanderfolgende) Semester mit "Nicht genügend" beurteilt wurde, soll er im Rahmen eines Kolloquiums über den Lehrstoff beider Semester geprüft werden. Es könnte auch der Fall eintreten, daß ein Studierender

- trotz negativer Beurteilung in einem Pflichtgegenstand aufsteigt und
- im laufenden Semester ein Kolloquium über diesen Pflichtgegenstand negativ ablegt und
- im laufenden Semester in demselben Pflichtgegenstand abermals mit "Nicht genügend" beurteilt wird.

In diesem Fall soll er - um aufsteigen zu können - ein Kolloquium ablegen müssen, das hinsichtlich des Lehrstoffes des letzten Semesters eine erstmalige Prüfung und hinsichtlich des Lehrstoffes des vorletzten Semesters die Wiederholung darstellt. Bei negativer Beurteilung dieses zwei Semester umfassenden Kolloquiums ist ein erfolgreicher Abschluß der Ausbildung ohne Wiederholung des Semesters oder zumindest der negativ beurteilten Pflichtgegenstände nicht mehr möglich, da eine zweite Wiederholung (hier hinsichtlich des vorletzten Semesters) nicht zulässig ist. Die Ermöglichung der Ablegung von zwei voneinander getrennten Kolloquien über die beiden Semester ist insoferne nicht erforderlich, als dies der Studierende ohnehin dadurch erreichen kann, indem er das Kolloquium über das erste der beiden Semester noch vor der (bevorstehenden) negativen Leistungsbeurteilung über das zweite Semester ablegt. Geschieht dies nicht, so erscheint die Verpflichtung zur Ablegung eines einzigen Kolloquiums über beide Semester für das weitere Fortkommen im Unterricht pädagogisch zweckmäßig, wohingegen ein Aufsteigen mit Leistungsdefiziten im jeweils unmittelbar vorangehenden Semester über mehrere Semester hinaus als pädagogisch ungünstig einzustufen ist.

Im Hinblick darauf, daß die Kolloquien außerhalb des Unterrichtes abgehalten werden, erscheint es zweckmäßig, die Teilnahme von Studierenden als Zuhörer zu gestatten. Dies ermöglicht eine gezieltere Vorbereitung insbesondere in den Fällen, in denen ein anderer als der den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer zum Prüfer bestellt wurde.

Die Verpflichtung des Prüfers zur Führung von Aufzeichnungen ist im Zusammenhang mit § 62 Abs. 3 (Berufungen) zu sehen. So-

fern sich eine Berufung gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. gegen den nicht erfolgreichen Abschluß des letzten Semesters der Ausbildung auf eine unrichtige Beurteilung der Leistungen bei einem Kolloquium stützt, soll im Berufungsverfahren nur diese behauptete unrichtige Beurteilung des Kolloquiums überprüft werden. Die beim Kolloquium geführten Aufzeichnungen sollen zu einer Erleichterung des Verfahrens vor der Berufungsbehörde führen.

Zu § 24 und § 25 (Semesterzeugnis, Abschlußzeugnis, Schulbesuchsbestätigung):

Die Bestimmung des Entwurfes über die Ausstellung von Zeugnissen bzw. von Schulbesuchsbestätigungen entsprechen weitgehend denjenigen des Schulunterrichtsgesetzes. Sie sollen für ordentliche sowie für außerordentliche Studierende in gleicher Weise Geltung haben.

Für den Fall, daß über ein oder zwei Prüfungsgebiete eine vorgezogene mündliche Teilprüfung abgelegt wird, soll die Beurteilung dieser Teilprüfung in das Semesterzeugnis aufgenommen werden (die Ausstellung eines eigenen "Teilprüfungszeugnisses" erscheint nicht erforderlich und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand auch nicht zweckmäßig).

Das Abschlußzeugnis soll bei erfolgreichem Abschluß des letzten Semesters, d.h. bei positivem Abschluß aller Semester der Ausbildung, ausgestellt werden. In dieses können gegebenenfalls Vermerke über Berechtigungen bzw. Diplomanerkennungen aufgenommen werden.

Eine Schulbesuchsbestätigung soll einem Studierenden auf sein Verlangen hin ausgestellt werden, wenn er zu einem Zeitpunkt die Schule verläßt, zu dem eine Beurteilung über die Leistungen für das Semester nicht erfolgen kann. Sie soll eine Beurteilung der bis zum Ausscheiden aus der Schule erbrachten Leistungen enthalten, wobei ein diesen Umstand hervorhebender Hinweis aufzunehmen ist.

Hinsichtlich des Unterdruckpapieres sei auf Anlage 1 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen. Die nähere Gestaltung der Formulare soll im Rahmen der Festlegungen der §§ 24 und 25 des Entwurfes durch die einzelne Schule erfolgen, sodaß eine Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Gestaltung der Zeugnisformulare nicht erforderlich erscheint.

Zu § 26 (Aufsteigen):

So wie im Schulunterrichtsgesetz ist die Regelform des schulischen Fortschreitens eines Studierenden das Aufsteigen in das nächsthöhere Semester. Dieses Aufsteigen kann in derselben Schule oder unter gleichzeitigem Schulwechsel erfolgen. Im Fall

eines Schulwechsels gelten außer den vorliegenden Bestimmungen auch jene des § 5.

Der erste Satz des § 26 Abs. 1 normiert einen Grundsatz, der den Charakter dieses Gesetzesentwurfes als eine erwachsenenengerechte Unterrichtsordnung wesentlich mitprägt. Es wird die besondere Situation des berufstätigen bzw. erwachsenen Studierenden insoferne berücksichtigt, als von diesen Studierenden im Hinblick auf die Mehrfachbelastung (Familie - Beruf - persönliche Belastungen - Schule) eine kontinuierliche gleiche Leistung weniger verlangt werden kann, als dies bei Schülern der Normalform möglich ist. Dazu kommt, daß den Schülern der Normalform ein Jahr als Schulstufe zur Verfügung steht, wogegen im Bereich der durch den vorliegenden Entwurf erfaßten Schulen Halbjahre als Schulstufen gelten sollen; daraus ergibt sich, daß die hier auf die besondere Situation der erwachsenen Studierenden Bedacht nehmende Regelung keineswegs eine Erleichterung in dem Sinne bedingt, daß weniger Leistung und Erfolg beim Schulbesuch verlangt werden.

Im Sinne obiger Ausführungen erscheint auch die Abhaltung einer Klassenkonferenz, wie sie gemäß § 20 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes vorgesehen ist, sowie die Erstellung einer Prognose über die künftigen Chancen eines Studierenden nicht erforderlich, da nicht systemkonform.

In weiterer Folge werden im pädagogischen Interesse der Studierenden folgende Einschränkungen festgelegt:

Ist ein Studierender trotz einer oder mehrerer negativen Beurteilungen in Pflichtgegenständen aufgestiegen, so hat er diese - somit aus dem Vorsemester mitgenommenen - Beurteilung(en) mit "Nicht genügend" gemäß Z 1 des § 26 Abs. 1 des Entwurfes durch Ablegung von Kolloquien auszubessern; dies auch dann, wenn er im betreffenden Semester in einem solchen Pflichtgegenstand positiv beurteilt wurde. Gleiches gilt, wenn der Studierende nicht beurteilt werden konnte. Ein weiteres Aufsteigen - somit mit einem "Nicht genügend" im vorvorherigen Semester erscheint pädagogisch nicht sinnvoll, da ein derartig langer Zeitraum seit der Beurteilung mit "Nicht genügend" zu großen Lernrückständen führen würde. Aus pädagogischer Sicht könnte jedoch geprüft werden, ob eine Erstreckung für ein weiteres Semester (etwa durch den Schulleiter aus familiären oder beruflichen Gründen) zweckmäßig sein kann. Es darf ersucht werden, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auch derartige Überlegungen zu erwägen.

Z 2 des § 26 Abs. 1 des Entwurfes limitiert die Anzahl der "Nicht genügend" in einem Semester mit vier "Nicht genügend". Mit mehr als vier "Nicht genügend" soll das Aufsteigen im Hinblick auf die Leistungsrückstände in einem relativ weiten Bereich der Ausbildung nicht möglich sein. Auch hier könnte, wie zu Z 1 ausgeführt, die Möglichkeit einer Gewährung von Ausnahmen aus besonderen Gründen oder die Festlegung einer anderen Zahl (als vier) von nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilten Pflichtgegenständen in Erwägung gezogen werden.

Die Möglichkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung ist im Hinblick auf das Kolloquiensystem nicht vorgesehen.

Gegen einen Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 2 des Entwurfes kann das Rechtsmittel der Berufung erhoben werden. Gemäß § 61 Abs. 3 des Entwurfes können Entscheidungen von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden.

Zu § 27 (Erfolgreicher Abschluß des letzten Semesters):

Abs. 1 soll klarstellen, daß die gesamte Ausbildung positiv abgeschlossen sein muß. Eine Nachsichterteilung hinsichtlich negativ abgeschlossener Pflichtgegenstände ist nicht vorgesehen.

Abs. 2 lehnt im wesentlichen an § 25 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes an und soll das Nachholen einer Praxis sowie das Verschieben eines Kolloquiums in das Halbjahr nach dem betreffenden Semester ermöglichen.

Abs. 3 entspricht dem § 26 Abs. 2 des Entwurfes. Auf die entsprechenden Ausführungen sei verwiesen.

Zu § 28 (Wiederholen von Semestern und von Pflichtgegenständen):

§ 28 des Entwurfes regelt die Frage des Wiederholens von Semestern bzw. von Pflichtgegenständen. Ebenso wie bei den Bestimmungen über das Kolloquium (§ 23 des Entwurfes) soll auch beim Wiederholen der Grundsatz gelten, daß von diesem Recht auf Wiederholen schon bei erstmaligem negativen Abschluß eines Semesters Gebrauch gemacht werden kann. Jedem Studierenden soll somit das Recht eingeräumt werden, schon bei einem (beim ersten) "Nicht genügend" im Semester dieses - höchstens zweimal - zu wiederholen. Es handelt sich hiebei insoferne um ein Wahlrecht, als ein Semester ohne Ablegung eines Kolloquiums oder auch erst nach dem Versuch der Ablegung eines Kolloquiums wiederholt werden darf. Analoges soll für eine Nichtbeurteilung in einem Pflichtgegenstand gelten. Die Entscheidung über das Wiederholen trifft grundsätzlich der Studierende selbst, wobei zweckmäßigerverweise eine Beratung durch die Lehrer bzw. durch den Studienkoordinator (vgl. § 52 des Entwurfes) stattfinden wird.

Spätestens dann, wenn ein Studierender auf Grund der Bestimmungen der §§ 26 und 27 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Entwurfes trotz Absolvierung (einschließlich einer Wiederholung) von Kolloquien zum Aufsteigen nicht berechtigt ist bzw. das letzte Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat, wird er das jeweilige Semester bzw. den oder die betreffenden Pflichtgegenstände wiederholen müssen, sofern er einen positiven Abschluß der betreffenden Ausbildung anstrebt. Ein mehr als zweimaliges Wiederholen ist nicht zulässig. Ebenso soll es nicht zulässig sein, ein Semester trotz positiver Beurteilung in allen Pflichtgegenständen zu wiederholen.

Wie sich aus der Überschrift sowie aus der Textierung des § 28 des Entwurfes ergibt, soll - anders als im Schulunterrichtsgesetz - nicht starr am Wiederholen ganzer Semester festgehalten werden. Es soll vielmehr dem Studierenden freistehen, das ganze Semester oder nur den bzw. die nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilten Pflichtgegenstände zu wiederholen. In beiden Fällen wird der Studierende vom Schulleiter einer Klasse des zu wiederholenden Semesters zugeteilt; die Verpflichtungen gemäß § 43 Abs. 1 des Entwurfes, insbesondere die zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen, beziehen sich im Falle des Wiederholens einzelner Pflichtgegenstände nur auf diese.

Wenn organisatorische Gegebenheiten an der Schule nicht entgegenstehen, kann somit nach der vorliegenden Entwurfsbestimmung ein Studierender beispielsweise mit einer negativen Beurteilung in einem Pflichtgegenstand in das nächsthöhere Semester aufsteigen und (gleichzeitig - während des Besuches dieses nächsten Semesters) nur diesen einen Pflichtgegenstand in dem niedrigeren Semester (in einer anderen Klasse) wiederholen. Dadurch soll dem Verlust kostbarer Ausbildungszeiten vorgebeugt und den Studierenden der zeitgerechte Abschluß der gewählten Ausbildung ermöglicht werden.

Zu § 29 (Überspringen eines Semesters):

Besonders begabten Studierenden soll durch diese Bestimmung die Möglichkeit geboten werden, früher als dies bei normalem Fortschreiten der Fall wäre, zum Abschluß zu gelangen. Die Entscheidung hat durch eine aus den Lehrern der Klasse bestehende Lehrerkonferenz (Klassenkonferenz) zu erfolgen. Bei der Beratung über den Antrag bzw. über das Vorhandensein der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 des Entwurfes (außergewöhnliche Leistungen, Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht im übernächsten Semester) soll dem Studierenden - wann dies zweckmäßig erscheint - Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden. Eine allfällige "Nachberatung" sowie die Beschußfassung durch die Lehrerkonferenz erfolgt unter Ausschuß des Studierenden.

Zu § 30 (Übertritt in eine andere Schulart [Schulform, Fachrichtung]):

§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes enthält den programmatischen Satz, daß der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen ist. Eine Ausführung dieses wichtigen Gedankens des österreichischen Schulwesens enthält die vorliegende gegenüber dem § 29 des Schulunterrichtsgesetzes "deregulierte" Entwurfsbestimmung. Sie geht davon aus, daß eine einmal eingeschlagene Schulbahn keine endgültige Festlegung bedeuten und ein "Umsteigen" möglichst erleichtert werden soll. Hinsichtlich der Aufnahme in das erste Semester einer anderen Schulart (Schulform, Fachrichtung) kann ausschließlich auf die gesetzlichen Aufnahmsvoraussetzungen (siehe die entsprechenden

Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes sowie des Bundesgesetzes über die Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern) abgestellt werden. Hinsichtlich der Aufnahme in ein höheres Semester einer Ausbildung ist grundsätzlich - neben der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (zB Alter, Aufnahms- oder Eignungsprüfung) - der Abschluß der Pflichtgegenstände der vorangegangenen Semester nachzuweisen. Eine wesentliche Erleichterung stellt die Möglichkeit der Ablegung von Einstufungsprüfungen dar, die - dies ist durch den Verweis auf § 5 Abs. 3 des Entwurfes inkludiert - unter Berufung auf entsprechende Leistungen während des Unterrichtes entfallen kann.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des § 30 des Entwurfes nur für Übertritte innerhalb der durch den vorliegenden Entwurf erfaßten Schulen (§ 1 des Entwurfes) gelten. Ein Wechsel von einer dem Schulunterrichtsgesetz unterliegenden Schule in eine Schule für Berufstätige ist nicht unter den Begriff "Übertritt" zu subsumieren; hiefür gelten ausschließlich die Bestimmungen des § 5 des Entwurfes.

Zu § 31 (Höchstdauer des Schulbesuches):

§ 31 des Entwurfes entspricht von der Zielsetzung her dem § 32 des Schulunterrichtsgesetzes und stellt zugleich eine Einschränkung des Rechtes der Wiederholung einzelner Semester dar.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Dauer der dem Geltungsbereich dieses Entwurfes unterliegenden Ausbildungen (ein Semester bis zu neun Semestern) beabsichtigt Abs. 1 eine alle Ausbildungen umfassende Festlegung der Höchstdauer des Schulbesuches: grundsätzlich das Zweifache der vorgesehenen Ausbildungsdauer, jedoch nicht mehr als die vorgesehene Ausbildungsdauer plus weitere fünf Semester.

In besonderen Fällen kann auf Ansuchen des Studierenden - entsprechend dem § 32 abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes - eine weitere Überschreitung durch den Schulleiter bewilligt werden.

Zu § 32 (Beendigung des Schulbesuches):

Mit dem Ausscheiden aus der Schule werden die Rechtsbeziehungen zwischen dem Studierenden und der Schule beendet. Als Grund für die Beendigung des Schulbesuches kommt in erster Linie der Abschluß der betreffenden Schulart gemäß Abs. 1 Z 1 in Betracht. Darüber hinaus ergeben sich aus Abs. 1 Z 2 bis 5 weitere Gründe für die Beendigung des Schulbesuches. Z 4 stellt auf § 45 des Entwurfes (Fernbleiben von der Schule) ab, wonach das ungerechtfertigte Fernbleiben während einer Dauer von mehr als einer Woche und das Nichteintreffen einer Erklärung, weiterhin Studierender der Schule bleiben zu wollen, kumulativ zusammentreffen. Im Übrigen bedarf die abschließende Auflistung des Abs. 1 keiner weiteren Bemerkungen.

Zu Abs. 2 wird bemerkt, daß sowohl das Semesterzeugnis, als auch die Schulbesuchsbestätigung nur auf Verlangen des Studierenden ausgestellt werden (siehe hiezu die §§ 24 und 25 des Entwurfes sowie die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen).

Abs. 3 nimmt darauf Bedacht, daß dem Besuch einer Privatschule ein Vertrag des bürgerlichen Rechtes zu Grunde liegt (siehe auch § 7 Abs. 3 des Entwurfes).

Zu § 33 (Formen der abschließenden Prüfungen):

Einleitend sei auf § 4 Z 2 (Begriffsbestimmungen - abschließende Prüfung) hingewiesen.

§ 33 des Entwurfes lehnt an § 34 des Schulunterrichtsgesetzes an; im Rahmen der Verordnung gemäß Abs. 4 ist auch festzulegen, ob eine allfällige Vorprüfung verpflichtend ist oder nicht (zB Fachbereichsarbeit).

Entsprechend dem § 36 Abs. 6 zweiter Satz des Schulunterrichtsgesetzes soll auch hier für den Fall der negativen Beurteilung einer Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit eine neue, die Gleichwertigkeit der Prüfungsformen gewährleistende, Prüfungsform festgelegt werden. Ein Terminverlust ist nicht vorgesehen; der Prüfungskandidat soll zur Ablegung der gesamten Hauptprüfung (Klausurprüfung, mündliche Prüfung) zum Haupttermin berechtigt sein.

Zu § 34 (Prüfungskommission):

§ 34 des Entwurfes versucht, unter Beibehaltung der traditionellen Zusammensetzung der Prüfungskommissionen dennoch die Anzahl der Mitglieder der Kommissionen möglichst gering zu halten. Dadurch soll einerseits die Bindung von Lehrern in den Prüfungskommissionen auf das nötigste Ausmaß verringert werden (wegen Entfalls von Unterricht usw.) und eine für die Studierenden günstige Prüfungssituation geschaffen werden sowie andererseits der derzeitigen Budgetsituation entsprochen werden.

Hinsichtlich der Vorsitzführung sieht der Entwurf folgende Einteilung der abschließenden Prüfungen vor:

1. Vorsitzführung durch einen von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellenden Fachmann der betreffenden Schulart:
 - Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit an allgemeinbildenden höheren Schulen,
 - Hauptprüfung der Reifeprüfung an allgemeinbildenden und an berufsbildenden höheren Schulen sowie der Reife- und Befähigungsprüfung an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik.
2. Vorsitzführung durch den Schulleiter:
 - unvorhergesehene Verhinderung des Vorsitzenden gemäß Z 1,

- Vorprüfung (ausgenommen die Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit an allgemeinbildenden höheren Schulen),
- Abschlußprüfung an berufsbildenden mittleren Schulen,
- Diplomprüfung an Kollegs berufsbildender höherer Schulen,
- Befähigungsprüfung an Kollegs von Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik.

Die Vorsitzführung bei Vorprüfungen in Form von Fachbereichsarbeiten an allgemeinbildenden höheren Schulen bildet deshalb eine Ausnahme, da im Rahmen der Hauptprüfung an dieser Schulart speziell auf die Fachbereichsarbeit eingegangen wird.

Ist (auch) der Schulleiter an der Vorsitzführung verhindert, tritt an seine Stelle der ihn sonst als Schulleiter vertretende Lehrer.

Als Prüfer soll für einen Pflichtgegenstand grundsätzlich derjenige Lehrer der Prüfungskommission angehören, der diesen Pflichtgegenstand zuletzt unterrichtet hat. Diese Regelung entspricht derjenigen des § 35 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes. Für die einzelnen Prüfungskandidaten ergeben sich somit je nach den Prüfungsgebieten unterschiedlich zusammengesetzte Prüfungskommissionen.

Wenn im Zuge der in verschiedenen Lehrplänen verankerten Bestrebungen nach fächerübergreifendem Lernen einzelne Unterrichtsgegenstände durch mehrere Lehrer unterrichtet wurden, oder wenn die durch Verordnung festgelegten Prüfungsgebiete sich aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammensetzen, soll der Schulleiter nach Möglichkeit einen, höchstens jedoch zwei der betreffenden Lehrer als Prüfer bestellen. Hierbei wird die zweckmäßigste Vorgangsweise an der Schule beraten werden müssen (zB Dominanz eines Unterrichtsgegenstandes, Stundenaufteilung zwischen den zur Frage stehenden Lehrern, beabsichtigte Themenstellung, Schwerpunktsetzungen, Berücksichtigung der Aufgaben der betreffenden Schulart, ua.). Jedenfalls soll verhindert werden, daß ein Prüfungskandidat in einem Prüfungsgebiet etwa drei oder gar noch mehreren Lehrern als Prüfer gegenübersteht. Weiters soll dadurch eine Erleichterung der Arbeitssituation der Lehrer an Schulen für Berufstätige erzielt werden, daß nicht alle zur Frage stehenden Lehrer mit den besonderen Aufgaben einer abschließenden Prüfung betraut sind (Vorbereitung, Aufgabenstellungen, Teilnahme an der Prüfung, Beurteilung, usw.).

Die Abs. 3 und 4 entsprechen den bewährten Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes.

Zu § 35 (Prüfungstermine):

Die Festlegung der Prüfungstermine soll durch den Gesetzesentwurf nur grundsätzlich erfolgen. In weiterer Folge soll die Festlegung der konkreten Prüfungstermine durch den Schulleiter erfolgen, der in den Fällen, in denen er nicht selbst Prüfungsvorsitzender ist (siehe hiezu die Ausführungen zu § 34 des Ent-

wurfes), das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden herzustellen haben soll. Durch diese Vorgangsweise soll gegenüber den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes ein wesentlich vereinfachtes Verfahren der Festsetzung der konkreten Prüfungstermine ermöglicht werden.

Der im Abs. 2 festgelegte Mindestzeitraum zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung ist notwendig, um eine sorgfältige Durchsicht der Klausurarbeiten zu gewährleisten. Der tatsächliche, zwischen den beiden Prüfungen liegende Zeitraum wird unter Bedachtnahme auf Abs. 1 sowie auf organisatorische Gegebenheiten (Terminplanung in Absprache mit dem Vorsitzenden) durch den Schulleiter festzulegen sein.

Abs. 4 des Entwurfes ermöglicht die Abhaltung von "vorgezogenen mündlichen Teilprüfungen". Diese Form der "geteilten" Hauptprüfung wird derzeit an den allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige praktiziert und soll für alle dem § 1 dieses Gesetzesentwurfes unterstehenden Schularten ermöglicht werden. Im Hinblick darauf, daß familiäre und berufliche Anforderungen sich nicht immer an den schulischen Prüfungsterminen orientieren lassen, soll die vorgezogene mündliche Teilprüfung bei Blockung von Unterrichtsgegenständen eine flexiblere Gestaltung der abschließenden Prüfung ermöglichen, wodurch größere Intervalllernphasen zum Hauptprüfungstermin vermieden werden sollen. In bis zu zwei Prüfungsgebieten sollen Teile der mündlichen Prüfung der Hauptprüfung zu einem vor dem Hauptprüfungstermin liegenden Prüfungstermin abgelegt werden können, wenn die die jeweiligen Prüfungsgebiete ausmachenden Pflichtgegenstände zumindest zwei Semester vor dem Ende der jeweiligen Ausbildung lehrplanmäßig abgeschlossen worden sind und positiv beurteilt wurden.

Die vorgezogene mündliche Teilprüfung soll im Rahmen der Hauptprüfung desjenigen Semesters abgelegt werden können, in dem der betreffende das Prüfungsgebiet ausmachende Pflichtgegenstand beendet wird. Für die Festlegung der Prüfungstermine der vorgezogenen mündlichen Teilprüfungen findet somit Abs. 3 Anwendung (Festlegung durch den Schulleiter).

Hat ein Studierender einen Pflichtgegenstand, der ein Prüfungsgebiet der vorgezogenen mündlichen Teilprüfung bildet, in dem der vorgezogenen mündlichen Teilprüfung unmittelbar vorangehenden Semester negativ abgeschlossen oder konnte er nicht beurteilt werden, so darf er in diesem Prüfungsgebiet keine vorgezogene mündliche Teilprüfung ablegen. Bei negativer Beurteilung eines Prüfungsgebietes der vorgezogenen mündlichen Teilprüfung hat der Prüfungskandidat die abschließende Prüfung zum Prüfungstermin der Hauptprüfung so abzulegen, als ob er nicht zur vorgezogenen mündlichen Teilprüfung angetreten wäre; er kann bei der abschließenden Prüfung sohin die Prüfungsgebiete unabhängig vom Versuch der Ablegung der vorgezogenen mündlichen Teilprüfung wählen.

Zu § 36 (Zulassung zur Prüfung):

Abs. 1 und 2 des § 36 des Entwurfes nehmen Anleihe an den Abs. 4 und 6 des § 36 des Schulunterrichtsgesetzes, wobei lediglich auf die Möglichkeit der "vorgezogenen mündlichen Teilprüfung" sowie auf die Semestergliederung der diesem Gesetzesentwurf unterliegenden Schulen Bedacht genommen wird.

Dem Schulunterrichtsgesetz fremd hingegen ist die Zulassung des Prüfungskandidaten zur abschließenden Prüfung (zum erstmaligen Antritt gemäß Abs. 3 ebenso wie zur Wiederholung gemäß § 40 Abs. 2) nur auf Antrag des Prüfungskandidaten. Es kann bei Schulen für Berufstätige nicht ausnahmslos davon ausgegangen werden, daß die Studierenden die für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Lernzeiten oder die Prüfungstermine selbst mit ihren beruflichen und familiären Situationen vereinbaren können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der eine oder der andere Studierende - aus welchen Gründen immer - bewußt einen der Nebentermine (für sich) als Haupttermin wählt. Auch bei der Wiederholung der abschließenden Prüfung gemäß § 40 erscheint die Möglichkeit der Wahl des Prüfungstermines der Situation erwachsener Studierender gerecht zu werden.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung (zur Wiederholung der Prüfung) sind so zeitgerecht zu stellen, daß ihnen noch entsprochen werden kann; es wird sich als zweckmäßig erweisen, wenn durch den Schulleiter Fristen bekanntgegeben werden, innerhalb derer ein solcher Antrag auf Zulassung zur abschließenden Prüfung gestellt werden kann, bzw. nach deren Ablauf eine Behandlung des Antrages im Sinne des Antragstellers nicht verbindlich zugesagt werden kann.

Zu § 37 (Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen, Prüfungsvorgang):

Die Verordnungsermächtigungen hinsichtlich der abschließenden Prüfungen beziehen sich auf:

- Festlegung der Prüfungsform gemäß § 33 Abs. 4 und
- Festlegung der Prüfungsgebiete und der Dauer von Klausurarbeiten (schriftlich, praktische und/oder graphische Arbeiten) gemäß § 37 Abs. 1.

Andere Festlegungen sollen nicht durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten getroffen werden. Vielmehr wurde im Sinne einer weitestgehenden Deregulierung und Übersichtlichkeit der Norm versucht, die sonst notwendigen Festlegungen in einem im Hinblick auf Art. 18 B-VG erforderlichen Mindestmaß in den Gesetzesentwurf aufzunehmen ("Prüfungsvorgang").

Bei der Festlegung der Aufgabenstellungen für die Prüfungsgebiete der Klausurprüfung (Abs. 2 Z 2) soll von den in den Reifeprüfungsverordnungen vorgesehenen Vorlageterminen und zahlenmäßigen Vorgaben abgegangen werden und nur noch von Vorschlägen

der Prüfer gesprochen werden. Dies soll eine möglichst unbürokratische Vorgangsweise sicherstellen.

Die Abs. 3 bis 6 entsprechen den einschlägigen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie der Reifeprüfungsverordnungen. Durch die allgemeine Zugänglichkeit der mündlichen Prüfung wird nicht nur den unmittelbar an der Schule Beteiligten und Interessierten, sondern darüber hinaus jedem Dritten Gelegenheit geboten, einer mündlichen Prüfung als Zuhörer beizuhören.

Zu § 38 (Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung):

Die vorliegende Entwurfsbestimmung unterscheidet drei Beurteilungsebenen:

1. die Teilbeurteilungen der einzelnen Klausurarbeiten (bei der Vorprüfung bzw. der Hauptprüfung) und der einzelnen mündlichen Teilprüfungen (diese Teilbeurteilungen erfolgen bei der Vor- und bei der Hauptprüfung durch die jeweilige Prüfungskommission);
2. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten (diese Beurteilung erfolgt bei Prüfungsgebieten, hinsichtlich derer im Rahmen der Vorprüfung mehrere Teilprüfungen abgehalten wurden, durch die Prüfungskommission der Vorprüfung und bei Prüfungsgebieten, hinsichtlich derer sowohl im Rahmen der Vorprüfung, als auch im Rahmen der Hauptprüfung Teilprüfungen abgehalten wurden, durch die Prüfungskommission der Hauptprüfung);
3. die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung auf Grund der Beurteilungen in den einzelnen Prüfungsgebieten (diese Gesamtbeurteilung erfolgt durch die Prüfungskommission der Hauptprüfung).

Abs. 3 sieht für die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung Kalküle vor, die den Erfordernissen im Rahmen der dem Schulunterrichtsgesetz unterliegenden Schulen entsprechen und auch für die Schulen für Berufstätige übertragbar sind.

Zu § 39 (Prüfungszeugnisse):

Die Festlegungen der Abs. 1 und 2 entsprechen weitgehend denjenigen des Schulunterrichtsgesetzes. Als weitere Maßnahme zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes könnte in Betracht gezogen werden, das Ergebnis der Vorprüfung (ausgenommen der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit) nicht eigens oder nur auf Antrag des Prüfungskandidaten in einem Zeugnis zu beurkunden; negative Beurteilungen von Vorprüfungen in Form von Fachbereichsarbeiten müßten jedenfalls in einem Zeugnis beurkundet werden, da an diese negative Beurteilung eine Änderung der Prüfungsform anknüpft (vgl. § 33 Abs. 5 des Entwurfs).

Hinsichtlich des Unterdruckpapieres sei auf Anlage 1 der Zeugnisformularverordnung, BGBL. Nr. 415/1989 in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen. Die nähere Gestaltung der Formulare

soll im Rahmen der Festlegungen des Abs. 2 der einzelnen Schule obliegen, sodaß eine Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Gestaltung der Zeugnisformulare nicht erforderlich erscheint.

Zu § 40 (Wiederholung der Prüfung):

§ 40 des Entwurfes sieht keine nach der Anzahl der Beurteilungen in den einzelnen Prüfungsgebieten mit "Nicht genügend" gestaffelten Termine für die Wiederholung der Prüfung vor. Es erscheint zweckmäßig, den erwachsenen Studierenden darüber entscheiden zu lassen, zu welchen Nebenterminen die Wiederholung der Prüfung abgelegt werden soll.

Das Schulunterrichtsgesetz sieht in § 40 grundsätzlich eine zweimalige Wiederholung der Prüfung vor. Eine weitere (dritte) Wiederholung der Prüfung kann auf Ansuchen des Prüfungskandidaten von der Schulbehörde erster Instanz bewilligt werden. Diese Bewilligung der dritten Wiederholungsmöglichkeit erscheint unter dem Gesichtspunkt der besonderen Situation der Studierenden (insbesondere Familie, Berufstätigkeit) nicht zweckmäßig sowie unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung nicht erforderlich, sodaß der Entwurf von vornherein eine dreimalige Wiederholung der Prüfung ermöglicht.

Hinsichtlich des Abs. 2 sei auf die Ausführungen zu § 36 des Entwurfes (Zulassung auf Antrag des Prüfungskandidaten) verwiesen.

Zu § 41 (Zusatzprüfungen):

Auch § 41 des Entwurfes ist analog zum Schulunterrichtsgesetz formuliert. In jedem Fall handelt es sich bei einer Zusatzprüfung gemäß der Entwurfsbestimmung des § 41 um eine solche zur Reifeprüfung, auch wenn sie etwa im Rahmen einer Reife- und Befähigungsprüfung abgelegt wird.

Gemäß den §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 98 Abs. 3 und 106 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes berechtigt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung von höheren Schulen zum Besuch der Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung festzulegen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind. Zur Ausführung der genannten Bestimmungen hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst die Universitätsberechtigungsverordnung erlassen.

Das Ansuchen um Zulassung zur Zusatzprüfung ist bei einer höheren Schule einzubringen, die für die Abnahme der betreffenden Prüfung in Betracht kommt (an der geeignete Lehrer als Prüfer zur Verfügung stehen). Die Zusatzprüfung zur Reifeprüfung kann im Rahmen der Reifeprüfung bzw. der Reife- und Befähigungsprü-

fung oder aber auch außerhalb der an der Schule vorgesehenen Reifeprüfungstermine abgehalten werden, wenn dies etwa aus beruflichen Gründen oder im Hinblick auf einen beabsichtigten Studienbeginn erforderlich ist.

Zu § 42 (Externistenprüfungen):

Externistenprüfungen sollen grundsätzlich auch an den dem vorliegenden Gesetzesentwurf unterliegenden Schulen abgelegt werden können. Ausgenommen davon sollen die als Schulen für Berufstätige geführten Formen sein, da hier auf Grund des identen Bildungszieles mit der "Normalform" die Externistenprüfung an dieser abgelegt werden kann. Eine Doppelgleisigkeit, etwa Externistenprüfung an einer allgemeinbildenden höheren Schule einerseits und Externistenprüfung an einer allgemeinbildenden höheren Schule für Berufstätige andererseits soll somit vermieden werden. Es sollen demnach nur solche Externistenprüfungen abgelegt werden können, die den Abschluß eines Bildungsganges vermitteln, der an einer dem Schulunterrichtsgesetz unterliegenden Schule - sei es auch im Wege einer Externistenprüfung - nicht erreicht werden kann.

Im übrigen sind die Bestimmungen des § 42 des Entwurfes denjenigen des Schulunterrichtsgesetzes sowie der Externistenprüfungsverordnung nachgebildet; die Vorschriften über die Leistungsbeurteilung und die Zeugnisse sowie die einschlägigen Vorschriften über die abschließende Prüfung (Prüfungskommission, Prüfungstermine, Zulassung, Leistungsbeurteilung, Zeugnisse und Wiederholung) sollen sinngemäß bei Externistenprüfungen Anwendung finden. Die Erlassung einer eigenen der Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Verordnung ist daher nicht erforderlich.

Zu Abschnitt 9 (Schulordnung):

Der gesamte die Schulordnung behandelnde Abschnitt 9 des Entwurfes ist stark an der in der Regel gegebenen Eigenberechtigung der Studierenden, an deren Berufstätigkeit sowie an der besonderen Struktur der durch § 1 des Entwurfes erfaßten Schulen ausgerichtet.

Zu § 43 (Pflichten der Studierenden):

Die in § 43 vorgesehenen Pflichten der Studierenden sind solche, die der Harmonisierung des Zusammenlebens in der Schulgemeinschaft dienen und im Hinblick auf die Sicherung der Unterrichtsarbeit erforderlich sind. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der Bestimmung des § 18 über die Unterrichts- und Bildungsarbeit des Lehrers und werden in der Schulpraxis mit den Bestimmungen des 11. Abschnittes (Schule und Studierende) in Verbindung zu bringen sein. Hinsichtlich der "Fernstudierenden"

können sich die Pflichten der vorliegenden Entwurfsbestimmung nur auf die Sozialphase beziehen (Abs. 2).

Siehe im übrigen auch die Ausführungen zu § 45 des Entwurfes.

Zu § 44 (Hausordnung):

Die Erlassung einer Schulordnung durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, wie dies in § 44 des Schulunterrichtsgesetzes vorgesehen ist, erscheint an Schulen, an denen durchwegs Erwachsene unterrichtet werden, nicht erforderlich. Vielmehr können an diesen Schulen die zur Regelung des Verhaltens der Studierenden, zur Gewährleistung der Sicherheit der Studierenden sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes erforderlichen Bestimmungen besser durch die Schulgemeinschaft (Schulpartnerschaft - Schulgemeinschaftsausschuß) nach den jeweiligen Anforderungen der Ausbildung festgelegt werden. Dadurch wird den Studierenden das Recht auf Mitentscheidung gesichert.

Inhaltliche Determinanten für die Hausordnung sind konkretisierende Aussagen über das Verhalten der Studierenden und über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Studierenden. Ziel der Hausordnung ist es, durch derartige schulbezogene Vorschriften den ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu gewährleisten. Auf das Alter und die Berufstätigkeit der Studierenden sowie auf die der betreffenden Schule obliegenden Aufgaben ist Bedacht zu nehmen.

Zu § 45 (Fernbleiben von der Schule):

Der Studierende ist gemäß § 43 Abs. 1 des Entwurfes grundsätzlich verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Die soziale Stellung eines Studierenden an einer Schule für Berufstätige unterscheidet sich in der Regel grundlegend von der eines Schülers einer dem Schulunterrichtsgesetz unterliegenden Schule. Die Berufstätigkeit und unter Umständen die Sorgepflicht für eine Familie legen ihm Pflichten auf, die die Erfüllung der in § 43 des Entwurfes genannten und im Zusammenhang mit der schulischen Ausbildung sich ergebenden Pflichten zeitweise erschweren können. In der Praxis wird zB der regelmäßige und pünktliche Besuch des Unterrichtes nicht immer möglich sein. Dies soll durch die Entwurfsbestimmungen berücksichtigt werden.

Trotzdem ist zur Gewährleistung eines entsprechenden Unterrichtserfolges und einer ordnungsgemäßen Schulführung eine - wenn auch flexiblere Regelung - erforderlich.

Im Sinne dieser Ausführungen überläßt es der Entwurf grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Studierenden, dem Unterricht in einzelnen Unterrichtsgegenständen fernzubleiben, ohne daß eine Bewilligung erforderlich ist. Die oben angesprochenen Grenzen zur Gewährleistung eines entsprechenden Unterrichtser-

folges sollen erst bei einem ungerechtfertigtem Fernbleiben in der Dauer von mehr als einer Woche gezogen werden. Eine Bekanntgabe der Verhinderung durch den Studierenden erlaubt auch ein über eine Woche hinausgehendes Fernbleiben von der Schule. Die Verwendung des Wortes "rechtfertigen" in § 45 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes verlangt nicht, daß die Gründe des Fernbleibens genannt werden müssen. Das Fernbleiben von einzelnen Unterrichtsgegenständen erfüllt nicht den Tatbestand des Abs. 1 Z 1 (Arg.: "dem gesamten Unterricht fernbleibt"). In diesem Zusammenhang sei jedoch auf § 21 Abs. 2 des Entwurfes (Nichtbeurteilung wegen zu langer Abwesenheit vom Unterricht) verwiesen.

Als von der Schule abgemeldet gilt ein Studierender erst dann, wenn zu einer mindestens einwöchigen ungerechtfertigten Abwesenheit vom gesamten Unterricht noch der Tatbestand der Z 2 des Abs. 1 hinzutritt (Unterbleiben einer Mitteilung dahingehend, daß der Studierende weiterhin Studierender der Schule bleiben will). Eine allfällige Wiederaufnahme des Studierenden soll nicht an eine Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz gebunden sein, da der Schulleiter (der doch die dem Studierenden nähere Instanz ist) die konkreten in der Person des Studierenden liegenden Umstände besser einzuschätzen vermag als die "entferntere" Schulbehörde erster Instanz.

Zu § 46 (Ausschluß von der Schule):

Obgleich auch die Schulen für Berufstätige dem in § 2 des Schulorganisationsgesetzes verankerten Erziehungsauftrag unterliegen, wird auf Grund der (im Regelfall gegebenen) Volljährigkeit der Studierenden der Schwerpunkt in der möglichst optimalen Verwirklichung der unterrichtlichen Zielbestimmung liegen und werden persönlichkeitsbildende erzieherische Prozesse im Hintergrund stehen.

Die Einhaltung der dem Studierenden auferlegten Pflichten ist wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Unterrichts- und Bildungsarbeit. Es kann daher im Schulalltag notwendig sein, einen Studierenden durch Ordnungsruf, Ermahnung, Aufforderung, Zurechtweisung oder sonstige Disziplinierungsmaßnahmen von einem weiteren Fehlverhalten abzubringen. Die Setzung solcher oder anderer Maßnahmen, die auf das Verhalten eines Studierenden einwirken sollen (zB beratendes Gespräch mit Lehrer oder Schulleiter, Androhung der Einberufung einer Schulkonferenz zur Beratung über den Ausschluß von der Schule), bedarf keiner gesetzlichen Regelung; es handelt sich auch nicht um Strafen.

Nur wenn ein Studierender ein die Tatbestandselemente des § 46 Abs. 1 des Entwurfes (grobe Pflichtverletzung durch schuldhaf tes Fehlverhalten, dauernde Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder des Eigentums) erfüllendes Verhalten an den Tag legt, soll die Schulkonferenz (bei Abteilungsgliederung die Abteilungskonferenz) einen Ausschluß von der Schule aussprechen können. Zuvor ist jedoch dem Studierenden eine Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausspruch des Ausschlusses eines Studierenden von der Schule wird sohin dann erfolgen, wenn andere dem Lebensalter der Studierenden entsprechende Maßnahmen eine positive Änderung des Verhaltens des Studierenden nicht bewirken konnten.

Die Beschlußfassung über den Ausschluß von der Schule durch die Schul- bzw. die Abteilungskonferenz erscheint insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil dieser Personenkreis das Verhalten des Studierenden besser würdigen kann, als die Schulbehörde erster Instanz. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sei auch eine Kompetenzzuweisung an den Schulgemeinschaftsausschuß zur Diskussion gestellt.

Eine Unterscheidung zwischen der Androhung des Ausschlusses und dem Ausschluß selbst ist nicht erforderlich. Dem von der Schule ausgeschlossenen Studierenden bleibt als Rechtsmittel die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz, ein weiteres Rechtsmittel ist nicht zulässig (vgl. § 62 Abs. 1 und 4 des Entwurfes).

Die Abs. 2 und 3 des Entwurfes entsprechen im Ergebnis den Bestimmungen des § 49 Abs. 7 letzter Satz und Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes.

Zu Abschnitt 10 (Funktionen des Lehrers; Lehrerkonferenzen):

Der 10. Abschnitt behandelt in weitgehender Anlehnung an die einschlägigen Regelungen des Schulunterrichtsgesetzes die sich aus den einzelnen Funktionen der Organe der Schule ergebenden Aufgaben und steht daher in engem Zusammenhang mit dem Dienstrecht. Der Entwurf geht davon aus, daß es sich dabei aber nicht um dienstrechtlche Bestimmungen handelt, sondern um Dienststellenorganisationsrecht. Die im Entwurf im einzelnen dargestellten Aufgaben kommen den Organen der Schule in jedem Fall zu, gleichgültig, ob sie in einem öffentlich-rechtlichen oder einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen bzw. ob es sich um ein Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder um ein privates Dienstverhältnis handelt. Dies ist besonders im Hinblick auf das Privatschulwesen von Bedeutung, für das das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ebenfalls gelten soll. Insofern schließen die vorliegenden Bestimmungen an § 4 Abs. 5 des Privatschulgesetzes an, wonach der Schulerhalter "sich der Einflußnahme auf die nach den schulrechtlichen Vorschriften dem Leiter der Schule und den Lehrern zukommenden Aufgaben zu enthalten" hat.

Zu § 47 (Lehrer):

Wie bereits einleitend zum 10. Abschnitt ausgeführt wurde, beziehen sich die vorliegenden Entwurfsbestimmungen nur auf die sich aus der Funktion des Lehrers ergebenden Aufgaben, unabhängig von seiner dienstrechtlchen Stellung.

Die Entwurfsbestimmung definiert die Aufgaben des Lehrers in erster Linie vom Standpunkt seiner Unterrichts- und Bildungsarbeit aus. Er ist der verantwortliche Träger der Unterrichtsarbeit (§ 18 des Entwurfes) und hat damit die Schlüsselfunktion bei der Bildung der Schulgemeinschaft und der Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule. Die Bestimmungen des § 47 des Entwurfes stehen daher in engem Zusammenhang mit jenen des § 18 Abs. 1. Ihr Inhalt wird aber darüber hinaus nur unter Einbeziehung einer großen Zahl anderer Bestimmungen des Gesetzesentwurfes, die die Tätigkeit des Lehrers regeln, richtig zu verstehen sein.

Die Erfüllung der in Abs. 1 des Entwurfes genannten Pflichten des Lehrers (insbesondere die Unterrichts- und Bildungsarbeit) setzt eine sorgfältige Vorbereitung des Unterrichtes voraus. Die Vorbereitung umfaßt fachliche, didaktische, methodische, in der modernen Schule aber auch psychologische, gesellschaftskundliche, berufskundliche und andere Aspekte. Eine solche Vorbereitung auf den Unterricht muß auf die Entwicklung im betreffenden Fachgebiet Bedacht nehmen.

Von hier aus ergibt sich ein spezieller Zusammenhang mit den dienstrechtlichen Vorschriften über die Lehrverpflichtung. Ihre Regelungen werden gerade dadurch gerechtfertigt und begründet, daß die Erfüllung der Lehrverpflichtung nur ein Teil der Arbeit des Lehrers ist; Vorbereitung, einschließlich der beruflichen Fortbildung und Auswertung der Unterrichtsarbeit sind gleichwertige Bestandteile seiner Berufsarbeit.

Alle dem Lehrer nach dieser Entwurfsbestimmung zukommenden Pflichten obliegen ihm auch dann, wenn er eine der in den folgenden Bestimmungen behandelten Funktionen ausübt.

Zu § 48 (Kustos):

Der Schulleiter wird darauf zu achten haben, daß mit diesen Aufgaben organisatorisch und fachlich gut geeignete Lehrer bestimmt werden. Ihnen wird auch die Verantwortung und die Initiative obliegen, Vorschläge für den Aufbau und die Ausstattung der ihnen übertragenen Einrichtungen zu machen, um eine optimale Unterrichtsarbeit vom Materiellen her zu gewährleisten.

Die Wendung "soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern" soll zum Ausdruck bringen, daß die Bestellung eines Kustos nur in dem erforderlichen Ausmaß zu erfolgen hat. Insbesondere in den Fällen der gemeinsamen Führung einer dem Geltungsbereich dieses Gesetzesentwurfes unterliegenden Schule mit einer dem Schulunterrichtsgesetz unterliegenden Schule soll für die Betreuung eines bestimmten Bereiches nur ein Kustos bestellt werden. Diese Konzentration der Funktion eines Kustos auf jeweils einen Lehrer entspricht dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung.

Zu § 49 (Werkstättenleiter und Bauhofleiter):

Die Tätigkeit der Werkstättenleiter und der Bauhofleiter geht über die Tätigkeit der Kustoden insofern hinaus, als sie nicht nur das sachliche Substrat des praktischen Unterrichtes, nämlich die Werkstätten zu verwalten und die Verbrauchsmaterialien rechtzeitig anzufordern und zu verrechnen haben, sondern auch unter Anwendung der in der Werkstättenordnung aufgestellten Grundsätze eine für die Sicherheit und für eine ertragreiche Gestaltung der praktischen Ausbildung wesentliche Verantwortung tragen.

Hinsichtlich der Wendung "soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern" sei auf vorstehende Ausführungen zu § 48 verwiesen.

Zu § 50 (Klassenvorstand):

Die Durchführung des Unterrichtes nach dem Fachlehrersystem läuft Gefahr, nach Fächern zu zersplittern und die Ganzheit des Bildungszieles aus den Augen zu verlieren. Deshalb ist eine Koordinierung zwischen den einzelnen Fachlehrern notwendig. Diesem Zweck dient die Betrauung besonders qualifizierter Lehrer mit der Funktion des Klassenvorstandes.

Zu § 51 (Abteilungsvorstand und Fachvorstand):

Welche Aufgaben dem Abteilungsvorstand und dem Fachvorstand an den einzelnen in Betracht kommenden Schulen zukommen, richtet sich nach der Größe der Schule und ihrer fachlichen Gliederung.

Zu § 52 (Studienkoordinator):

Die Einrichtung von Studienkoordinatoren an den im § 1 des Entwurfes genannten Schulen geht von der Überlegung aus, daß die besondere Situation der Studierenden (neben Schule im Regelfall Berufstätigkeit und Familie, wodurch oftmals ein kontinuierlicher Schulbesuch und ein kontinuierliches Lernen nicht möglich ist) flexible Regelungen, zB beim Aufsteigen in höhere Semester, nötig macht. Diese flexiblen Regelungen erfordern jedoch entsprechende Beratungen und Evidenzhaltungen, die zum Teil über die Aufgaben des einzelnen Lehrers und des Klassenvorstandes hinausgehen. Ferner erfordert die Beratung und die Betreuung der Studierenden an diesen Schulen insbesondere auch im Hinblick darauf, daß Schulen für Berufstätige auch unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums geführt werden können (Erarbeitung von Fernstudienmaterialien), besondere pädagogische Kenntnisse und vor allem besonderes Kooperations- und Koordinationstalent. Diese Besonderheiten bedingen auch eine Beratung der Lehrer an diesen Schulen (zB pädagogische Arbeit bei Fernstudien) und Herstellung einer tauglichen Kommunikationsebene zwischen Lehrern einerseits sowie Lehrern und Studierenden andererseits.

Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat in der auf Grund des § 52 des Entwurfes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Verordnung vor allem darauf Bedacht zu nehmen, ob die den Studienkoordinatoren übertragenen Aufgaben nicht bereits durch andere Einrichtungen - wie zB durch Administratoren, andragogische Berater, Fachkoordinatoren oder Abteilungsvorstände für Berufstätigkeiten - wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können. Dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung kommt auch hier besondere Bedeutung zu.

Für die Einrichtung der in der vorliegenden Entwurfsbestimmung vorgesehenen Studienkoordinatoren soll durch Verordnung auf Grund des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes eine von der Studierendenzahl abhängige Einrechnung in die Lehrverpflichtung erfolgen.

Durch die im Entwurf vorgesehene Flexibilisierung im Bereich des Aufsteigens unter Abschaffung umfassender Prüfungen ergeben sich Einsparungen bei den Prüfungstaxen; diese Mittel sollen zum Teil für die finanzielle Abdeckung der nunmehr erforderlichen Tätigkeit der Studienkoordinatoren verwendet werden, sodaß dadurch kein Mehraufwand gegenüber dem derzeitigen Aufwand entsteht.

Zu § 53 (Schulleiter):

Diese Entwurfsbestimmung entspricht dem § 56 des Schulunterrichtsgesetzes. Ohne die Wichtigkeit der Verwaltungsaufgabe des Schulleiters in seiner Funktion als Leiter der Dienststelle für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Bildungsarbeit zu erkennen, stellt der Entwurf die pädagogische Führungsaufgabe des Schulleiters im Zusammenwirken mit dem Lehrerkollegium in den Vordergrund.

Im Abs. 1 wird die subsidiäre Zuständigkeit des Schulleiters festgelegt, die immer dann zum Tragen kommt, wenn nicht andere schulische Organe (zB Lehrer, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission, Schulgemeinschaftsausschuß) oder die Schulbehörden (Landesschulrat, Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten) zuständig sind.

Zu § 54 (Lehrerkonferenzen):

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes läßt der Entwurf offen, in welcher Zusammensetzung eine Lehrerkonferenz abgehalten wird. Die Einberufung von Lehrerkonferenzen soll dem Schulleiter oder einem von ihm bestimmten Lehrer obliegen.

Neben den in einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes den Lehrerkonferenzen übertragenen Aufgaben war schon bisher eine der vorwiegendsten Aufgaben der Lehrerkonferenzen, der Be-

ratung gemeinsamer unterrichtlicher Probleme im Rahmen von "Pädagogischen Konferenzen" zu dienen.

Zu Abschnitt 11 (Schule und Studierende):

Die Bestimmungen über die "Studierendenmitverwaltung" orientieren sich weitgehend an dem bewährten Modell des Schulunterrichtsgesetzes. Demnach ist auch in den durch § 1 des Entwurfes erfaßten Schulen die Studierendenmitverwaltung der institutionelle Rahmen, innerhalb dessen gewählte Studierendenvertreter den Standpunkt und die Interessen der Studierenden gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und den Schulbehörden wahrzunehmen haben und gestaltend an den sie berührenden Fragen mitwirken sollen.

Unterschiedliche Bestimmungen im Verhältnis zum Schulunterrichtsgesetz finden in der besonderen Situation an den durch § 1 des Entwurfes erfaßten Schulen ihre Rechtfertigung und ergeben sich geradezu zwangsläufig im Hinblick auf die grundsätzlich gegebene Eigenberechtigung der Studierenden. Deutlich erkennbar ist dies in der Zusammensetzung des Schulgemeinschaftsausschusses, dem als Mitglieder der Schulleiter sowie Vertreter der Lehrer und der Studierenden angehören, da eine Einbindung der Erziehungsberechtigten sachlich nicht erforderlich erscheint.

Die Aufnahme eines dem § 58 des Schulunterrichtsgesetzes entsprechende Bestimmung in den Entwurf erscheint nicht erforderlich, da sich die konkreten Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der einzelnen Studierenden sowie der gewählten Vertreter der Studierenden aus den Paragraphen dieses Abschnittes oder aus anderen Bestimmungen des Entwurfes ergeben.

Wird eine dem Geltungsbereich dieses Gesetzesentwurfes unterstehende Schule gemeinsam mit einer dem Schulunterrichtsgesetz unterliegenden Schule geführt, so sind die im 11. Abschnitt vorgesehenen Funktionen (Klassensprecher, Schulsprecher) bzw. Einrichtungen (Schulgemeinschaftsausschuß) gesondert für den Bereich der Berufstätigenschule vorzusehen. An diesen Schulen werden sodann zwei Schulgemeinschaftsausschüsse tätig. Dies ist nicht nur wegen der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben, sondern auch wegen der unterschiedlichen Zusammensetzungen der verschiedenen Vertretungskörper erforderlich. Dies hindert jedoch nicht eine gemeinsame Beratung, sofern dies der Beratungsgegenstand zweckmäßig erscheinen läßt. Der Schulleiter und u.U. auch einzelne Lehrer sind Mitglieder in beiden Schulgemeinschaftsausschüssen.

Zu § 55 (Rechte der Studierenden):

Wie zum 11. Abschnitt einleitend bereits angesprochen wurde, sieht der Gesetzesentwurf grundsätzlich ein Modell der indirekten Studierendenmitbestimmung vor (gewählte Vertreter für den Bereich der Klasse und den der Schule sowie im Schulgemein-

schaftsausschuß). Dennoch oder gerade deshalb soll die dem § 57a des Schulunterrichtsgesetzes nachgebildete Entwurfsbestimmung des § 55 an dieser, den Abschnitt "Schule und Studierende" einleitender Stelle die besondere Bedeutung der unmittelbaren Mitgestaltungsmöglichkeiten jedes einzelnen Studierenden hervorheben. Wenn hier dem einzelnen Studierenden auch keine Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, so enthält die genannte Entwurfsbestimmung doch eine unmißverständliche Aufforderung an jeden einzelnen Studierenden, an der Mitgestaltung des weitläufigen Bereiches der Unterrichts- und Bildungsarbeit aktiv mitzuwirken. Der Ausbau und die Förderung dieser Mitwirkungsmöglichkeiten der einzelnen Studierenden an den Schulen kann auch bei in der Regel erwachsenen Studierenden einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und der Aufgeschlossenheit gegenüber unterschiedlichen Ansichten und Haltungen leisten.

Zu § 56 (Studierendenvertreter):

Abs. 1 legt fest, daß sowohl zur Interessenvertretung, als auch zur Mitgestaltung des Schullebens an allen in § 1 des Entwurfes genannten Schulen Studierendenvertreter zu berufen sind. Selbst Lehrgänge oder Kurse in der Dauer von weniger als einem Semester sollen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, obwohl zu bezweifeln ist, ob sich an derartigen Ausbildungen in der Praxis Kandidaten für die Funktionen der Studierendenvertreter finden werden.

Abs. 2 nennt als Studierendenvertreter

- die Klassensprecher,
- den Schulsprecher und
- zwei Vertreter der Studierenden im Schulgemeinschaftsausschuß.

Für jeden der obgenannten Studierendenvertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

Zu § 57 (Wahl der Studierendenvertreter):

Das kombinierte Wahlsystem (Mehrheitswahl für die Studierendenvertreter, Verhältniswahl für die Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß sowie für die Stellvertreter der Studierendenvertreter) ist den Bestimmungen des § 59a des Schulunterrichtsgesetzes entnommen, welche ihrerseits an dem im Bereich der überschulischen Schülervertretungen bewährten Modell des Punktwahlsystems Anleihe genommen haben. Im Rahmen der Begutachtung des vorliegenden Gesetzesentwurfes sei ausdrücklich auch zur Diskussion gestellt, ein (vereinfachtes) ausschließlich auf Mehrheitswahl basierendes Wahlsystem für die Schulen für Berufstätige vorzusehen.

An den Grundsätzen der gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahl soll festgehalten werden.

Die Semestergliederung der dem Geltungsbereich dieses Gesetzesentwurfes unterstehenden Schulen läßt eine - je nach Funktion (Klassensprecher, Schulsprecher, Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß) und je nach Dauer der Ausbildung - längere Funktionsdauer von zwei bis vier Semester zweckmäßig erscheinen. Die Festlegung der Funktionsdauer soll durch den Schulleiter erfolgen (vgl. § 53 Abs. 1 erster Satz des Entwurfes), der sich nach der erstmaligen Konstituierung des Schulgemeinschaftsausschusses zweckmäßigerweise von diesem, insbesondere von den Vertretern der Studierenden, beraten lassen wird.

Abs. 5 sieht vor, daß die Wahlen der Studierendenvertreter unter der Leitung eines vom Schulleiter zu beauftragenden Studierenden zu erfolgen haben. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß die Studierenden an den Schulen für Berufstätige in der Regel volljährig und in der Lage sind, die Durchführung der Wahlen aus eigenem zu organisieren und für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen zu sorgen. Eine allfällige Anfechtung der Wahl bleibt hievon unberührt; über sie entscheidet der Schulleiter in erster und letzter Instanz (Abs. 6 des Entwurfes).

Es wird von den (organisatorischen) Gegebenheiten an der Schule abhängig sein, ob die Wahl aller Studierendenvertreter "zentral" und somit zu einem Zeitpunkt erfolgt, oder ob gesondert in den Klassen (u.U. zu verschiedenen Zeitpunkten) gewählt wird.

Außerhalb der Unterrichtszeit bedeutet, daß die Wahl zwar schon während des Unterrichtstages, nicht aber während einer Unterrichtsstunde im Sinne des Schulzeitgesetzes 1985 durchgeführt werden soll.

Zu § 58 (Schulgemeinschaftsausschuß):

Wie bereits einleitend ausgeführt, ist an jeder Schule für Berufstätige, auch wenn sie gemeinsam mit einer dem Schulunterrichtsgesetz unterliegenden Schule geführt wird, ein Schulgemeinschaftsausschuß einzurichten.

Die Entscheidungskompetenzen des Schulgemeinschaftsausschusses ergeben sich unmittelbar aus dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz (§ 15, § 44) sowie aus anderen gesetzlichen Bestimmungen (zB § 6 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, § 2 Abs. 5 und 8 des Schulzeitgesetzes 1985).

Darüber hinaus überträgt Abs. 2 der Entwurfsbestimmung des § 58 dem Schulgemeinschaftsausschuß die Entscheidung über Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die das Schulleben berühren (zB Schullaufbahn, Berufsorientierung, Gesundheitspflege, karitative und soziale Veranstaltungen - Sammlungen, Organisation des Fernstudiums - Individualphase, sonstige Veranstaltungen der Mitgestaltung des Schullebens). Eine Überschneidung von Kompetenzen mit Funktionsträgern an der Schule (zB Studienkoordinator) erfolgt dadurch nicht; vielmehr erscheint eine kooperative und koordinierte Zusammenarbeit (an dieser Stelle seien

die Aufgaben des Studienkoordinators in Erinnerung gerufen) angesagt.

Die in Abs. 2 angeführten Beratungskompetenzen sind nicht taxativ aufgelistet. Die Beratungsfunktion des Schulgemeinschaftsausschusses erstreckt sich somit über den gesamten Bereich des Schullebens.

Die Zusammensetzung des Schulgemeinschaftsausschusses ist den entsprechenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes nachgebildet, ausgenommen sind die Erziehungsberechtigten. Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören somit in der Regel sieben Mitglieder an, an Privatschulen weiters ein vom Schulerhalter nominiertes Vertreter.

Hinsichtlich der Wahl der Lehrervertreter sei auf die obigen Ausführungen zur Wahl der Studierendenvertreter hingewiesen. Die Wahl soll nach der Entwurfsbestimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Punktwahlsystem wie im Schülervertrittengesetz bzw. im Schulunterrichtsgesetz) durchgeführt werden. Auch hier könnte im Rahmen der Begutachtung in Erwägung gezogen werden, die Verhältniswahl durch eine reine Mehrheitswahl zu ersetzen.

Die Entwurfsbestimmungen über die Funktionsdauer der Lehrervertreter, die Beschußfähigkeit, die Stimmabgabe, die Einladung von Sachverständigen, die Einsetzung von Unterausschüssen und die Durchführung der gefaßten Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses sind den entsprechenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes nachgebildet, sodaß sie keiner näheren Ausführungen bedürfen.

Zu § 59 (Kuratorium):

Die an den dem Schulunterrichtsgesetz unterliegenden Schulen bewährte Einrichtung des Kuratoriums als Form der erweiterten Schulgemeinschaft soll grundsätzlich auch für die Schulen für Berufstätige übernommen werden. Bei gemeinsamer Führung von Schulen, die dem Schulunterrichtsgesetz unterliegen und solchen, die dem vorliegenden Gesetzesentwurf unterliegen, sollen die Aufgaben des Kuratoriums von einem Kuratorium wahrgenommen werden.

In Erweiterung der auf Grund des Schulunterrichtsgesetzes eingestrichenen Kuratorien soll § 59 des Entwurfs auch für allgemeinbildende Schulen Geltung haben, worauf auch bei der Um- schreibung der Aufgaben in Abs. 1 Bedacht genommen wurde (Einrichtungen des Bildungswesens; andere Einrichtungen des öffentlichen Lebens).

Im Rahmen der Begutachtung sei auch die Zweckmäßigkeit der Übertragung der Kompetenz zur Errichtung der Kuratorien an den Schulgemeinschaftsausschuß zur Diskussion gestellt.

Zu § 60 (Handlungsfähigkeit des nichteigenberechtigten Studierenden):

Während im Schulunterrichtsgesetz der Grundsatz vorherrscht, daß in den Angelegenheiten dieses Gesetzes der nichteigenberechtigte Schüler von den Erziehungsberechtigten vertreten wird, geht der vorliegende Gesetzesentwurf davon aus, daß der nichteigenberechtigte Studierende (Aufnahmswerber, Prüfungskandidat) zum selbständigen Handeln befugt ist. Dies bedeutet keinesfalls eine Mißachtung des "Elternrechtes", vielmehr wird dadurch die gegebene Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit sowie das höhere Alter der Studierenden, die sie letztlich zu diesem Bildungsweg führten, berücksichtigt. Außerdem sind die Studierenden im Regelfall bereits berufstätig und eigenberechtigt.

Zu § 61 (Verfahren):

Für alle Entscheidungen, die von Organen der Schule (zB Lehrer, Schulleiter, Prüfungskommission, Lehrerkonferenz) zu erlassen sind, sollen die - am § 70 des Schulunterrichtsgesetzes orientierten - vereinfachten Verfahrensbestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten. Im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG wird festgestellt, daß diese von den allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Bundes abweichende Festlegung von Verfahrensbestimmungen zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.

Seitens der Schulbehörden des Bundes sind die allgemeinen Verfahrensvorschriften (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) anzuwenden.

Zu § 62 (Berufung):

Die Rechtsschutzeinrichtung der Berufung erscheint gerade im Bereich der Schulen für Berufstätige von besonderer Bedeutung, da der Besuch einer solchen Einrichtung nicht selten die letzte Bildungschance darstellen wird, sodaß die Möglichkeit der Berufung gegen schulische Entscheidungen ein unabdingbares Erfordernis darstellt. Nur ausnahmsweise erscheint das Rechtsmittel der Berufung gegen eine schulische Entscheidung nicht in einem solchen Maße erforderlich, das ein Berufungsverfahren vor der Schulbehörde erster Instanz gerechtfertigt erscheinen läßt (vgl. § 57 Abs. 6 des Entwurfes).

Der Entwurf verfolgt aber nicht nur die grundsätzliche Gewährung eines Rechtsschutzes für die Studierenden, sondern er verfolgt daneben eine möglichst weitgehende Zurücknahme von Verwaltungshandlungen besonders auf zentraler Ebene. Unter Anlehnung an das Subsidiaritätsprinzip, wonach das Schulleben betreffende Entscheidungen in erster Linie an der Schule getroffen werden sollen, erscheint auch ein Instanzenzug bis hin zur obersten (zentralen) Schulbehörde, dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, nicht erforderlich.

§ 62 des Entwurfes ist demnach von folgenden Grundsätzen geprägt:

- grundsätzlich Berufung gegen jede schulische Entscheidung (vereinfachte Verfahrensvorschriften gemäß § 61 des Entwurfes),
- keine Berufung gegen eine Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz (AVG-Verfahren).

Wie die auch für den Bereich des vorliegenden Entwurfes maßgeblichen Erfahrungen aus der Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes gezeigt haben, werden die Entscheidungen, wonach der Studierende zum Aufsteigen in das nächsthöhere Semester nicht berechtigt ist oder das letzte Semester der besuchten Schularbeit nicht erfolgreich abgeschlossen hat, das Hauptkontingent der Berufungsfälle darstellen.

Zumal davon ausgegangen werden kann, daß ein Studierender vor Einbringung einer Berufung gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen oder den nicht erfolgreichen Abschluß des letzten Semesters ein Kolloquium abgelegt haben wird, soll sich die Überprüfung durch die Schulbehörde erster Instanz im Rahmen des Berufungsverfahrens auf die behauptete unrichtige Beurteilung des Kolloquiums beschränken. In diesem Zusammenhang sei auf § 23 Abs. 9 des Entwurfes hingewiesen, wonach der Prüfer des Kolloquiums zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet wird.

Für den Fall, daß die Unterlagen zur Feststellung, daß eine auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, nicht ausreichen, oder daß noch kein Kolloquium abgelegt wurde, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Berufungswerber zu einem neuerlichen Kolloquium, dem ein Vertreter der Schulbehörde erster Instanz beizuhören hat, zuzulassen. Für die Durchführung dieses (neuerlichen) Kolloquiums sollen die Bestimmungen des § 23 (somit auch hinsichtlich der Bestellung des Prüfers durch den Schulleiter) gelten. Die Teilnahme eines Vertreters der Schulbehörde erster Instanz dient der Beweiserhebung durch diese Behörde im Hinblick auf das anhängige Berufungsverfahren.

Die Entscheidung über eine eingebrachte Berufung in den beiden obgenannten Fällen soll also ausschließlich an der Überprüfung einer punktuellen Prüfung ausgerichtet sein, was nicht nur eine Verfahrensvereinfachung, sondern auch eine Beschleunigung des Verfahrens und - im besonderen Interesse des Rechtsschutzesuchenden - eine erhöhte Objektivität der Entscheidung bewirken soll.

Zu § 63 (Entscheidungspflicht):

Diese Bestimmungen sind weitgehend ident mit jenen des Schulunterrichtsgesetzes, lediglich die Dauer der Fristen wurde im Hinblick auf die Semestergliederung der Ausbildungen herabgesetzt. Sie beinhalten die Regelung der Entscheidungspflicht der (von den Schulbehörden verschiedenen) schulischen Organe und der Schulbehörden. Sie sollen einen wirksamen Schutz gegen die Säumnis der genannten Organe und Behörden schaffen und dadurch

die dem Studierenden mitunter entstehenden bedeutenden Nachteile verhindern.

Abweichend von § 73 AVG, der eine Frist von längstens sechs Monaten normiert, sehen die Abs. 1, 3 und 4 der vorliegenden Entwurfsbestimmung im Interesse einer weiteren Beschleunigung der Verfahren wesentlich kürzere Fristen für die Entscheidungspflicht vor. Die Rechtsfolgen der Nichteinhaltung dieser Fristen regelt jedoch nicht mehr der Entwurf; sie ergeben sich aus § 73 AVG.

Durch Abs. 2 wird bestimmt, daß der Lauf der Frist des Abs. 1 durch Schulferien gehemmt wird. Anders als in § 73 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes sollen die einzelnen in Betracht kommenden Ferien nicht (abschließend) genannt werden, da auf schulautonome Ferienregelungen Bedacht zu nehmen ist. Durch die Verwendung des Wortes "Schulferien" soll zum Ausdruck kommen, daß eine Schulfreierklärung für einzelne Klassen der Schule keine Ferien im Sinne dieser Bestimmung darstellen, die eine Frist hemmen könnte.

Für die Fristbestimmung des Abs. 4 ist der Gedanke maßgebend, die für den Studierenden in aller Regel weitreichende Erledigung über die Berufung möglichst rasch zu gewährleisten.

Eine dem § 74 des Schulunterrichtsgesetzes entsprechende Bestimmung über die Berechnung von Fristen erscheint im Hinblick auf § 32 AVG sowie weiters im Hinblick auf das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen, BGBl. Nr. 254/1983, nicht erforderlich.

Zu § 64 (Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse):

Hier soll - anders als im Schulunterrichtsgesetz vorgesehen - nur auf verlorengegangene inländische Zeugnisse abgestellt werden. Zuständig für die Ausstellung von Ersatzbestätigungen soll generell die Schulbehörde erster Instanz sein.

Zu § 65 (Aufbewahrung von Aufzeichnungen):

Diese Entwurfsbestimmung sieht gegenüber der Regelung des Schulunterrichtsgesetzes eine Zurücknahme der Regelungsdichte vor. Gesetzliche Festlegungen betreffend Schülerstammbücher, Klassenbücher und Prüfungsprotokolle erscheinen vor allem im Hinblick darauf entbehrlich, als derartige Festlegungen bei Bedarf an der Schule (durch den Schulleiter) getroffen werden können. Lediglich bezüglich der Bestimmungen über die Aufbewahrung von Aufzeichnungen können landesweit geltende Vorschriften zweckmäßig sein.

Zu § 66 (Kundmachung von Verordnungen):

Diese Bestimmung gleicht dem § 79 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes. Sie hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen, weil sie gewährleistet, daß die Kundmachung dieser Verordnungen auf eine Weise erfolgt, die dem Zweck der Kundmachung, nämlich der Information des betroffenen Personenkreises, in diesen Fällen besser entspricht, als die Kundmachung in dem an sich dafür bestimmten Publikationsorgan.

Zu § 67 (Freiheit von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben):

Eine wortgleiche Regelung findet sich auch im § 80 des Schulunterrichtsgesetzes. Im Hinblick auf die Parallelität des im Entwurf vorliegenden Gesetzes und des Schulunterrichtsgesetzes wurde die Gebührenbefreiungsbestimmung aufgenommen, wenngleich die Freiheit von Stempelgebühren in den angeführten Angelegenheiten bereits gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 3 und TP 14 Abs. 2 Z 4 und 5 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehen ist.

Ausgenommen von der Gebühren- und Abgabenfreiheit sollen jedoch die Verfahren über eine allfällige Approbation von Unterrichtsmitteln (§ 16 Abs. 2 des Entwurfes), die Ablegung von Externistenprüfungen (§ 42 des Entwurfes) und die Ausstellung von Erstbestätigungen für verlorene Zeugnisse (§ 65 des Entwurfes) sein.

Zu § 68 (Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften):

Hinsichtlich der außerkrafttretenden Vorschriften handelt es sich durchwegs (mit Ausnahme der Bestimmungen im Bundesgesetz über die Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern; hier soll eine formelle Außerkraftsetzung durch gesonderten Gesetzesbeschuß erfolgen) um solche im Erlaßwege (insbesondere auch das Vorläufige Organisationsstatut der Arbeitermittelschule vom 16. Dezember 1950, MVBl. Nr. 10/1951, i.d.g.F.).

Zu § 69 (Schlußbestimmung):

Die vorliegende Entwurfsbestimmung soll lange Zitate, die die Lesbarkeit des Gesetzestextes beeinträchtigen können, vermeiden helfen.

Zu § 70 und § 71 (Inkrafttreten und Vollziehung):

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz soll mit Beginn des Studienjahres 1996/97 in Kraft treten, da mit diesem Zeitpunkt auch die Änderung der Lehrverpflichtung der Lehrer an Schulen für Berufstätige vorgesehen ist (vgl. Artikel 9 des Strukturangepassungsgesetzes 1996).

Als Inkrafttretenszeitpunkt ist im Hinblick auf die für die Aufnahme der Studierenden erforderliche Erlassung einer Verordnung durch den Schulleiter (vgl. § 7 Abs. 1 des Entwurfes) der 1. August 1996 vorgesehen.

Mit der Vollziehung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, in Angelegenheiten des § 68 jedoch der Bundesminister für Finanzen, betraut werden.

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz gilt für die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen der im Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962, geregelten Schularten mit Ausnahme der

1. Schulen für Berufstätige,
2. Kollegs,
3. Vorbereitungslehrgänge,
4. Sonderformen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen zur besonderen fachlichen Aus- und Weiterbildung,
5. Lehrgänge an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik sowie der
6. Akademien, nicht aber der Übungsschulen."

2. § 19 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Am Ende des ersten Semesters ist - ausgenommen die Vorschulstufe und die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen - für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen."

3. § 22 Abs. 7 entfällt.

4. § 23 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulstufen darf die Wiederholungsprüfung frühestens acht Wochen nach Abschluß

des Lehrganges und spätestens zu Beginn des folgenden, für den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden."

5. § 33 Abs. 4 und 5 lautet:

"(4) Wenn ein Schüler den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine andere allgemeinbildende höhere Schule nicht aufgenommen werden, ausgenommen in ein Aufbaugymnasium oder -realgymnasium. Die erwähnte Ausnahme findet jedoch auf Schüler, die die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches in einem Aufbaugymnasium oder -realgymnasium überschreiten, keine Anwendung. Die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. Nr. xxx/1996, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben hievon unberührt.

(5) Wenn ein Schüler den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Schule der Lehrer- oder Erzieherbildung gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine Schule gleicher Fachrichtung nicht aufgenommen werden. Abs. 4 letzter Satz findet Anwendung."

6. § 36 Abs. 2 dritter Satz entfällt.

7. Dem § 82 wird nach Abs. 5b folgender Abs. 5c angefügt:

"(5c) § 1 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und § 33 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 sowie der Entfall des § 22 Abs. 7 und des § 36 Abs. 2 dritter Satz treten mit 1. August 1996 in Kraft."

Artikel II

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 435/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lit. b lautet:

"b) an den übrigen Schulen dem Schulforum (§ 63a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes und § 58 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. Nr. xxx/1996 in der jeweils geltenden Fassung)."

2. Im § 59 Abs. 1 Z 1 lautet der Einleitungssatz:

"1. Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung, die bis zu acht Semester umfassen; solche Sonderformen sind insbesondere:"

3. Im § 59 Abs. 1 letzter Satz wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt der letzte Halbsatz.

4. § 61 Abs. 1 lit. b, c und d lautet:

- "b) Lehrgänge und Kurse zur Aus- oder Weiterbildung auf verschiedenen kaufmännischen Fachgebieten können mit einer Dauer bis zu zwei Semestern geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden;
- c) Spezialehrgänge für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit der Dauer bis zu vier Semestern. Die Spezialehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden;
- d) Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung zum Eintritt in den III. Jahrgang einer Handelsakademie oder in den III. Jahrgang einer Handelsakademie für Berufstätige oder in einen Aufbaulehrgang kaufmännischer Art ohne Aufnahmsprüfung für Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und die Lehrabschlußprüfung in einem Lehrberuf kaufmännischer Richtung erfolgreich abgelegt haben, mit der Dauer von zwei Semestern. In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden. Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden."

5. § 62a Abs. 1 lit. a und b lautet:

- "a) Lehrgänge und Kurse zur Aus- und Weiterbildung mit einer Dauer bis zu zwei Semestern;
- b) Spezialehrgänge können für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit einer Dauer bis zu zwei

Semestern geführt werden. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige eingerichtet werden."

6. § 63a Abs. 1 lit. a und b lautet:

- "a) Lehrgänge und Kurse zur Ausbildung auf verschiedenen sozialen Gebieten mit einer Dauer bis zu vier Semestern,
- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine Ausbildung auf sozialberuflichem Gebiet erfolgreich abgeschlossen haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung mit einer Dauer bis zu vier Semestern geführt werden."

7. Dem § 131 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) § 6 Abs. 3, § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62a Abs. 1 und § 63a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 treten mit 1. August 1996 in Kraft."

Artikel III

Das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 5 samt Überschrift, § 6 samt Überschrift und § 7 Abs. 2 und 3 entfallen.

2. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, und des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. Nr. xxx/1996, alle in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch dieses Bundesgesetz unberührt."

3. § 10 Abs. 2 entfällt.

4. Dem § 12 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 10 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 sowie der Entfall des § 5 samt Überschrift, des § 6 samt Überschrift, des § 7 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 treten mit 1. August 1996 in Kraft."

Artikel IV

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 853/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Beim Besuch einer dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige unterliegenden Schule ist der günstige Schulerfolg für das erste Sommersemester und das allenfalls diesem vorangehende Wintersemester gegeben, wenn das Jahreszeugnis über die 8. Schulstufe den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht. In der Folge sind für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges jeweils das Winter- und Sommersemester zusammenzufassen."

2. § 8 Abs. 3 entfällt.

3. § 12 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um 3 800 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe unter Anwendung des § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes mit Auszeichnung abgeschlossen hat. Ein ausgezeichneter Schulerfolg in den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und den Bundeshebammenlehranstalten ist gegeben, wenn die Prüfungsergebnisse im jeweils vorangegangenen Jahr der Ausbildung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe mit "ausgezeichnet" zu bewerten sind."

4. Dem § 26 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 sowie der Entfall des § 8 Abs. 3 treten mit 1. August 1996 in Kraft."

Vorblatt**Problem:**

Einige Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulorganisationsgesetzes, des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und des Schülerbeihilfengesetzes 1983 sind mit dem als Entwurf vorliegenden Bundesgesetz, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige), nicht vereinbar.

Ziel und Inhalt:

1. Adaptierung der Bestimmungen, welche Angelegenheiten der Schulen für Berufstätige sowie der in Semester gegliederten Sonderformen regeln.
2. Im Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern Entfall der Bestimmungen, welche die innere Ordnung dieser Schulen zum Inhalt haben.

Alternativen:

Im Falle der Beschußfassung über das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige bestehen keine Alternativen.

Kosten:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keinen Mehraufwand verursachen.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird, regelt die innere Ordnung der im Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

- Schulen für Berufstätige,
- Kollegs,
- Vorbereitungslehrgänge,
- Sonderformen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen zur besonderen fachlichen Aus- und Weiterbildung sowie
- Lehrgänge an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik und

der im Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBI. Nr. 140/1974, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen.

Zum Zweck einer Rechtsbereinigung ist es daher notwendig, jene Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulorganisationsgesetzes, des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und des Schülerbeihilfengesetzes 1983, welche den Geltungsbereich und die innere Ordnung der Schulen für Berufstätige zum Inhalt haben, zu ändern.

Im übrigen wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Kosten:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird im Hinblick darauf, daß die Änderungen im wesentlichen formeller Natur sind, keine Mehrkosten verursachen.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG können die nachstehend genannten Bestimmungen als Angelegenheiten der Schulorganisation, der Pri-

vatschulen und des Verhältnisses von Schulen und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden: Im Artikel I Z 1 die Worte "und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten", Artikel II, im Artikel III Z 1 die Wendung "und 3" sowie Artikel III Z 2.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I Z 1 (§ 1 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz):

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, regelt der Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige die innere Ordnung auch der derzeit dem Schulunterrichtsgesetz unterliegenden

- Kollegs,
- Vorbereitungslehrgänge,
- Sonderformen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen zur besonderen fachlichen Aus- und Weiterbildung sowie
- Lehrgänge an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die vorgenannten Schulen aus dem Geltungsbereich des § 1 des Schulunterrichtsgesetzes auszunehmen.

Zu Artikel I Z 2 bis 4 und 6 (§ 19 Abs. 2 erster Satz, § 22 Abs. 7, § 23 Abs. 1 zweiter Satz und § 36 Abs. 2 dritter Satz Schulunterrichtsgesetz):

Die angeführten Bestimmung bleiben im wesentlichen unberührt. Lediglich die Regelungen über die künftig dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige unterliegenden Lehrgänge und Kurse sowie die Kollegs sollen entfallen.

Zu Artikel I Z 5 (§ 33 Abs. 4 und 5 Schulunterrichtsgesetz):

Die Abs. 4 und 5 des § 33 des Schulunterrichtsgesetzes enthalten Bestimmungen über die Aufnahme in Schulen für Berufstätige bzw. in Lehrgänge und Kurse. Diese Regelungen hätten im Hinblick auf die §§ 5 bis 7 des im Entwurf vorliegenden Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige zu entfallen. An ihre Stelle soll ein Hinweis treten, daß die "Aufnahmesperre" des Schulunterrichtsgesetzes einer Aufnahme in Schulen für Berufstätige nicht entgegensteht.

- 3 -

Zu Artikel I Z 7 (§ 82 Abs. 5c Schulunterrichtsgesetz):

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Zusammenhang mit dem im Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt zu sehen.

Zu Artikel II Z 1 (§ 6 Abs. 3 lit. b Schulorganisationsgesetz):

§ 58 des Entwurfes des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige sieht an jeder Schule für Berufstätige die Einrichtung eines Schulgemeinschaftsausschusses vor.

§ 6 Abs. 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes legt derzeit fest, daß für die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen an den übrigen Schulen - mit Ausnahme der Akademien - das Schulforum (§ 63a des Schulunterrichtsgesetzes) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes) zuständig ist. Diese Bestimmung ist sohin im Hinblick auf § 58 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige zu ergänzen.

Zu Artikel II Z 2 bis 6 (§ 59 Abs. 1 Z 1, § 61 Abs. 1 lit. b, c und d, § 62a Abs. 1 lit. a und b und § 63a Abs. 1 lit. a und b Schulorganisationsgesetz):

Die Schulen für Berufstätige sind bereits derzeit im Schulorganisationsgesetz in Semester (im Sinne des Schulzeitgesetzes 1985) gegliedert. Lediglich hinsichtlich einzelner Lehrgänge und Kurse findet sich noch eine Gliederung nach Schuljahren. Zum Zwecke der schulrechtlichen Gleichbehandlung sollen alle dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige unterliegenden Schulen in Semester gegliedert werden.

Zu Artikel II Z 7 (§ 131 Abs. 11 Schulorganisationsgesetz):

Auf die Ausführungen zu Artikel I Z 7 wird verwiesen.

Zu Artikel III Z 1 und 3 (§ 5 samt Überschrift, § 6 samt Überschrift, § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2 Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern):

§ 5 regelt den Schulbesuch, § 6 die Leistungsbeurteilung, § 7 Abs. 2 und 3 die Durchführung der Abschlußprüfung und § 10 Abs. 2 die Anwendung des Schulunterrichtsgesetzes, soweit es die innere Ordnung der Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern betrifft. Da die innere Ordnung der genannten Schulen künftig ausschließlich im Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige geregelt sein soll, sind die vorgenannten Bestimmungen aufzuheben.

Zu Artikel III Z 2 (§ 10 Abs. 1 Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern):

§ 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern ist durch die Aufnahme des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige zu ergänzen.

Zu Artikel III Z 4 (§ 12 Abs. 3 Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern):

Auf die Ausführungen zu Artikel I Z 7 wird verwiesen.

Zu Artikel IV Z 1 und 2 (§ 8 Abs. 2 und 3 Schülerbeihilfengesetz 1983):

§ 8 Abs. 2 des Schülerbeihilfengesetzes regelt den günstigen Schulerfolg beim Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums für Berufstätige, § 8 Abs. 3 den günstigen Schulerfolg einer berufsbildenden Schule für Berufstätige. Da nun das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige für die allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige keine Abschlußprüfungen mehr vorsieht, soll künftig auch an den allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige auf den Notendurchschnitt des Winter- und des Sommersemesters abgestellt werden. Die bisherige Unterscheidung des § 8 Abs. 2 und 3 ist nicht mehr notwendig; der neue Abs. 2 enthält eine für alle Schulen für Berufstätige einheitliche Regelung, sodaß § 8 Abs. 3 entfallen kann.

Zu Artikel IV Z 3 (§ 12 Abs. 4 Schülerbeihilfengesetz 1983):

§ 12 Abs. 4 wird dahingehend geändert, daß im ersten Satz hinsichtlich der Feststellung des ausgezeichneten Schulerfolges die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes (auch für die Schulen für Berufstätige) für anwendbar erklärt werden. Der bisherige zweite Satz hat im Hinblick darauf, daß an den allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige keine Abschlußprüfungen mehr abgenommen werden, zu entfallen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel IV Z 1 und 2 verwiesen.

Zu Artikel IV Z 4 (§ 26 Abs. 4 Schülerbeihilfengesetz 1983):

Auf die Ausführungen zu Artikel I Z 7 wird verwiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen der im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten Schularten, ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind jedoch die Schulen für Berufstätige und die Akademien, nicht aber die Übungsschulen.

Schulunterrichtsgesetz

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen der im Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962, geregelten Schularten mit Ausnahme der

1. Schulen für Berufstätige,
2. Kollegs,
3. Vorbereitungslehrgänge,
4. Sonderformen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen zur besonderen fachlichen Aus- und Weiterbildung,
5. Lehrgänge an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik sowie der
6. Akademien, nicht aber der Übungsschulen.

§ 19. ...

(2) Am Ende des ersten Semesters ist - ausgenommen die Vorschulstufe, die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, die Lehrgänge und Kurse mit einer kürzeren Unterrichtsdauer als einem Unterrichtsjahr - für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. ...

§ 22. ...

(7) In Lehrgängen und Kursen (§ 59, § 61 Abs. 1 lit. b und c, § 62a Abs. 1 und § 63a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) mit geringerer Unterrichtsdauer als einem Unterrichtsjahr sind nach Abschluß des Lehrganges bzw. Kurses Lehrgangs- bzw. Kurszeugnisse auszustellen, auf die die Abs. 2 und 3 sowie 5 und 6 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 23. (1) ... An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernde Berufsschulstufen sowie an Lehrgängen und Kursen, die nicht mit dem Ende des Unterrichtsjahres schließen, darf die Wiederholungsprüfung frühestens acht Wochen nach Abschluß des Lehrganges (Kurses) und spätestens zu Beginn des folgenden, für den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges (Kurses) abgelegt werden. ...

§ 19. ...

(2) Am Ende des ersten Semesters ist - ausgenommen die Vorschulstufe und die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen - für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. ...

§ 23. (1) ... An lehrgangs- und saisonmäßigen

Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulstufen darf die Wiederholungsprüfung frühestens acht Wochen nach Abschluß des Lehrganges und spätestens zu Beginn des folgenden, für den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden. ...

- 2 -

Geltende Fassung

§ 33. ...

(4) Wenn ein Schüler den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine allgemeinbildende höhere Schule nicht aufgenommen werden, ausgenommen in ein Aufbaugymnasium oder -realgymnasium oder in ein Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige. Die erwähnte Ausnahme findet jedoch auf Schüler, die die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches in einem Aufbaugymnasium oder -realgymnasium oder in einem Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige überschreiten, keine Anwendung.

(5) Wenn ein Schüler den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer mittleren oder höheren Schule der Lehrer- oder Erzieherbildung gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine Schule gleicher Fachrichtung nicht aufgenommen werden, ausgenommen in Schulen für Berufstätige und in Lehrgänge und Kurse.

§ 36. ...

(2) ... Für viersemestrige Kollegs, an denen wegen der Dauer der Ferialpraxis die Hauptferien verlängert werden, für dreisemestrige Kollegs sowie für Kollegs an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung festlegen, daß die Hauptprüfungen im Haupttermin innerhalb der ersten zehn Wochen des nächsten Semesters und in den beiden Nebenterminen jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen des zweit- und drittfolgenden Semesters stattzufinden haben, sofern dies aus lehrplanmäßigen Gründen erforderlich ist. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 33. ...

(4) Wenn ein Schüler den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine andere allgemeinbildende höhere Schule nicht aufgenommen werden, ausgenommen in ein Aufbaugymnasium oder -realgymnasium. Die erwähnte Ausnahme findet jedoch auf Schüler, die die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches in einem Aufbaugymnasium oder -realgymnasium überschreiten, keine Anwendung. Die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBL. Nr. xxx/1996, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben hievon unberührt.

(5) Wenn ein Schüler den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Schule der Lehrer- oder Erzieherbildung gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine Schule gleicher Fachrichtung nicht aufgenommen werden. Abs. 4 letzter Satz findet Anwendung.

§ 32. ...

(5c) § 1 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und § 33 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. xxx/1996 sowie der Entfall des § 22 Abs. 7 und des § 36 Abs. 2 dritter Satz treten mit 1. August 1996 in Kraft.

Schulorganisationsgesetz

Geltende Fassung

§ 6.

(3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt

a) ...

b) an den übrigen Schulen dem Schulforum (§ 63a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes).

§ 59. (1) ...

1. Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung, die bis zu vier Jahren umfassen; solche Sonderformen sind insbesondere:

... Die Sonderformen können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern.

§ 61. (1) Als Sonderformen der Handelsschule können geführt werden:

a) ...

b) Lehrgänge und Kurse zur Aus- oder Weiterbildung auf verschiedenen kaufmännischen Fachgebieten können mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden;

c) Spezialehrgänge für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit der Dauer bis zu zwei Jahren. Die Spezialehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden;

Vorgeschlagene Fassung

b) an den übrigen Schulen dem Schulforum (§ 63a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes und § 58 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. Nr. xxx/1996 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 59. (1) ...

1. Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung, die bis zu acht Semester umfassen; solche Sonderformen sind insbesondere:

... Die Sonderformen können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

b) Lehrgänge und Kurse zur Aus- oder Weiterbildung auf verschiedenen kaufmännischen Fachgebieten können mit einer Dauer bis zu zwei Semestern geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden;

c) Spezialehrgänge für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit der Dauer bis zu vier Semestern. Die Spezialehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden;

Geltende Fassung

d) Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung zum Eintritt in den III. Jahrgang einer Handelsakademie oder in den III. Jahrgang einer Handelsakademie für Berufstätige oder in einen Aufbaulehrgang kaufmännischer Art ohne Aufnahmsprüfung für Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und die Lehrabschlußprüfung in einem Lehrberuf kaufmännischer Richtung erfolgreich abgelegt haben, mit der Dauer von einem Jahr. In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden. Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

§ 62a. (1) Als Sonderformen der Fachschule für wirtschaftliche Berufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Aus- und Weiterbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr;
- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige eingerichtet werden, welche in Semester zu gliedern sind.

§ 63a. (1) Als Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Ausbildung auf verschiedenen sozialen Gebieten mit einer Dauer bis zu zwei Jahren,
- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine Ausbildung auf sozialberuflichem Gebiet erfolgreich abgeschlossen haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung mit einer Dauer bis zu zwei Jahren geführt werden.

Vorgeschlagene Fassung

d) Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung zum Eintritt in den III. Jahrgang einer Handelsakademie oder in den III. Jahrgang einer Handelsakademie für Berufstätige oder in einen Aufbaulehrgang kaufmännischer Art ohne Aufnahmsprüfung für Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und die Lehrabschlußprüfung in einem Lehrberuf kaufmännischer Richtung erfolgreich abgelegt haben, mit der Dauer von zwei Semestern. In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden. Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

a) Lehrgänge und Kurse zur Aus- und Weiterbildung mit einer Dauer bis zu zwei Semestern;

b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit einer Dauer bis zu zwei Semestern geführt werden. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige eingerichtet werden.

a) Lehrgänge und Kurse zur Ausbildung auf verschiedenen sozialen Gebieten mit einer Dauer bis zu vier Semestern,

b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine Ausbildung auf sozialberuflichem Gebiet erfolgreich abgeschlossen haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung mit einer Dauer bis zu vier Semestern geführt werden.

§ 131. ...

(11) § 6 Abs. 3, § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62a Abs. 1 und § 63a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes "BBl. Nr. xxx/1996 treten mit 1. August 1996 in Kraft.

Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Schulbesuch

§ 5. (1) Die Schüler haben den theoretischen und praktischen Unterricht und die sonstigen verbindlichen vorgeschriebenen Schulveranstaltungen während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Ein Fernbleiben ist nur in Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(2) Sofern der Schüler nachweist, daß er das im Lehrplan geforderte Bildungsziel des betreffenden Unterrichtsgegenstand durch einen anderweitigen Unterricht erreicht hat, ist er auf Ansuchen von dem betreffenden Unterrichtsgegenstand zu befreien. Über die Befreiung hat der Schulleiter unter Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Verfahrensgesetzes 1950 entscheiden.

Leistungsbeurteilung

§ 6. (1) Am Ende jedes Semesters sind die Leistungen in jedem Unterrichtsgegenstand zu beurteilen. Sofern das Bildungsziel einem Unterrichtsgegenstand nicht erreicht wurde, ist das Semester zu wiederholen.

(2) Von der Wiederholung eines Semesters gemäß Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn trotz des Mangels in einem Unterrichtsgegenstand erwartet werden kann, daß der Schüler bis zum Ende der Ausbildung das für die Berufsausübung notwendige Wissen und Können erwirbt; hiebei ist insbesondere auf die Erfordernisse bei der Abschlußprüfung Bedacht zu nehmen. Die diesbezügliche Entscheidung auf Grund eines Antrages des Schülers obliegt dem Schulleiter unter Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Verfahrensgesetzes 1950.

- 6 -

Geltende Fassung

Abschlußprüfung

§ 7. (1) ...

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der betreffenden Art der Sportlehrerausbildung, insbesondere auf das Bildungsziel dieser Ausbildung, die Prüfungsgegenstände festzulegen.

(3) Die Prüfung ist vor einer Kommission abzulegen. Der Vorsitzende dieser Kommission ist vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu bestellen. Der Vorsitzende muß Fachmann auf dem Gebiet des Sportwesens sein und eine entsprechende pädagogische Ausbildung besitzen. Die weiteren Mitglieder haben die betreffenden Unterrichtsgegenstände unterrichtende Lehrer zu sein.

§ 10. (1) Die Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, und des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, alle in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch dieses Bundesgesetz unberührt.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz bezüglich der inneren Ordnung nicht anderes bestimmt, finden die für die mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (§ 3 Abs. 2 lit. a sublit. cc und lit. b sublit. bb des Schulorganisationsgesetzes) geltenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, Anwendung.

Vorgeschlagene Fassung

§ 10. (1) Die Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, und des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. Nr. xxx/1996, alle in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch dieses Bundesgesetz unberührt.

§ 12. ...

(3) § 10 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 sowie der Entfall des § 5 samt Überschrift, des § 6 samt Überschrift, des § 7 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 treten mit 1. August 1996 in Kraft.

Schülerbeihilfengesetz 1983

Geltende Fassung

§ 8. . .

(2) Beim Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Berufstätige ist der günstige Schulerfolg für das erste Sommersemester und das allenfalls diesem vorangehende Wintersemester gegeben, wenn das Jahreszeugnis über die 8. Schulstufe den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht. In der Folge sind für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges jeweils das Winter- und Sommersemester zusammenzufassen, wobei der günstige Schulerfolg durch die Ablegung der in den genannten Zeitraum fallenden Abschlußprüfungen mit einem Notendurchschnitt von höchstens 3,1 und der uneingeschränkten Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Wintersemester erbracht wird; liegt für die Feststellung des Schulerfolges nur eine Abschlußprüfung vor, so genügt deren positive Ablegung und die uneingeschränkte Eignung zum Aufsteigen in das nächstfolgende Wintersemester.

(3) Der günstige Schulerfolg für den Bezug einer Beihilfe im ersten Jahr des Besuches einer berufsbildenden Schule für Berufstätige ist gegeben, wenn das Jahreszeugnis über die 8. Schulstufe den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht.

§ 12. . .

(4) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 3 800 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat. Der ausgezeichnete Schulerfolg im Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige ist in gleicher Weise wie der günstige Schulerfolg gemäß § 8 Abs. 2 nachzuweisen, doch darf keine Abschlußprüfungsnote schlechter als 3 sein, bei mehreren maßgeblichen Abschlußprüfungen der Notendurchschnitt 2,5 nicht übersteigen. Ein ausgezeichneter Schulerfolg in den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und den Bundeshebammenlehranstalten ist gegeben, wenn die

Vorgeschlagene Fassung

§ 8. . .

(2) Beim Besuch einer dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige unterliegenden Schule ist der günstige Schulerfolg für das erste Sommersemester und das allenfalls diesem vorangehende Wintersemester gegeben, wenn das Jahreszeugnis über die 8. Schulstufe den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht. In der Folge sind für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges jeweils das Winter- und Sommersemester zusammenzufassen.

§ 12. . .

(4) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um 3 800 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe unter Anwendung des § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes mit Auszeichnung abgeschlossen hat. Ein ausgezeichneter Schulerfolg in den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und den Bundeshebammenlehranstalten ist gegeben, wenn die Prüfungsergebnisse im jeweils vorangegangenen Jahr der Ausbildung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe mit "ausgezeichnet" zu bewerten sind.

Geltende Fassung

Prüfungsergebnisse im jeweils vorangegangenen Jahr der Ausbildung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe mit "ausgezeichnet" zu bewerten sind.

Vorgeschlagene Fassung**§ 26. ...**

(4) § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx/1996 sowie der Entfall des § 8 Abs. 3 treten mit 1. August 1996 in Kraft.

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 645/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird in Abs. 2 folgender Satz angefügt:

"Anlage I Abschnitt II Z 8 und Abschnitt III Z 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft. Auf Abschlußprüfungen, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattfinden, sind die Bestimmungen in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung anzuwenden."

2. Die Z 8 des Abschnittes II der Anlage I lautet:

"8. Kolloquien an Gymnasien und Realgymnasien für Berufstätige:

Prüfer:	
für die mündliche Prüfung.....	29,-
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung.....	43,-"

3. Der Z 9 des Abschnittes III der Anlage I wird folgende Z 10 angefügt:

"10. Kolloquien an Schulen für Berufstätige:

Prüfer:	
für die mündliche Prüfung.....	29,-
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung.....	43,-"

VORBLATT

Problem:

Der Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige sieht u. a. vor, daß Abschlußprüfungen künftig in Form von Kolloquien durchzuführen sind.

Ziel und Inhalt:

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten an Schulen für Berufstätige, die gemäß dieser Prüfungsform vorgenommen werden.

Alternativen:

Die Beibehaltung der bisherigen Systematik und Terminologie des gegenständlichen Gesetzes würde zu einem Widerspruch zur Systematik des Entwurfs des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige führen.

Kosten:

Mit dem Entfall der Abschlußprüfungen sind Einsparungen in der Höhe von S 840.000 verbunden, denen Aufwendungen in der Höhe von rund S 250.000 für die Prüfungstaxen für die neu eingeführten Kolloquien und rund S 590.000 für die Einführung von Studienkoordinatoren gegenüberstehen.

Da die gegenständliche Gesetzesnovelle in direktem Zusammenhang mit dem Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige steht und der Differenzbetrag für in diesem Bereich vorgesehene Maßnahmen erforderlich ist, besteht insgesamt Kostenneutralität.

ERLÄUTERUNGEN

Der Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige (B-SchUG) bringt u.a. auch Änderungen im Bereich der Formen der Prüfungen mit sich. So sollen die an den Gymnasien für Berufstätige regelmäßig abgehaltenen und kostenintensiven Abschlußprüfungen nicht mehr durchgeführt werden. Die neue Prüfungsform des Kolloquiums (an allen Schulen für Berufstätige) soll dem Studierenden die Möglichkeit geben, negative Beurteilungen auszubessern.

Durch den Verzicht auf eine kommissionelle Durchführung der Prüfung entfällt die Abgeltung für den Vorsitzenden und den Beisitzer und es gelangt nur mehr eine Abgeltung für eine mündliche Prüfung sowie für eine schriftliche, graphische oder praktische Prüfung zur Anwendung.

Kostenberechnung:

Die Prüfungstaxe für die gesamte Kommission (Vorsitzender, Prüfer und Beisitzender) beträgt S 240 (valorisiert). Bei einer Annahme von ca. 3500 Abschlußprüfungen ergibt sich ein Betrag von S 840.000.

Die im § 23 des Entwurfes B-SchUG vorgesehenen Kolloquien sind dem Einzelprüfer mit den Sätzen des § 71 Abs. 5 SchUG zu vergüten, wobei derzeit (Stand 1.9.1995) für eine schriftliche, graphische oder praktische Prüfung S 101,-- und für eine mündliche Prüfung S 68,-- gebühren. Bei einer Annahme von ca 3.000 abzuhandelnden Kolloquien pro Jahr - wobei etwa 40% auf schriftliche, graphische oder praktische Prüfungen (121.200 S) und ca. 60% auf mündliche Prüfungen (122.400 S) entfallen, ergibt sich ein Betrag von 243.000 S.

Die Kostenüberlegungen bei der Einrichtung von Studienkoordinatoren sind dem Entwurf einer Novellierung der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer zu entnehmen.

E N T W U R F

**Verordnung des Bundesministers für Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten, mit der die
Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die
Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995 sowie hinsichtlich des § 4a Abs. 1 aufgrund des § 52 des Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige - SchUG-B), BGBl. Nr. XXX/1996, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 346/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 768/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a. (1) Für allgemeinbildende höhere und berufsbildende höhere Schulen gemäß § 37 Abs. 1 Z. 2, § 73 Abs. 1 lit. a und § 75 Abs. 1 lit. a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, sind, sofern es sich um öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen, denen der Bund Subventionen zum Personalaufwand gemäß Abschnitt IV des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, gewährt, handelt, Studienkoordinatoren zu bestellen, wenn für diese Schulen keine Administratoren, andragogische Berater, Fachkoordinatoren oder Abteilungsvorstände für Berufstätigen-Abteilungen bestehen.

(2) Die Tätigkeit eines Lehrers als Studienkoordinator gemäß § 52 des Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige - SchUG-B), BGBl. Nr. XXX/1996, an einer Schule im Sinne des Abs. 1 ist im folgenden Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

1. Bei einer Anzahl von 60 bis einschließlich 100 Studierenden im Ausmaß von 0,5 Werteinheiten,
2. bei einer Anzahl von 101 bis einschließlich 200 Studierenden im Ausmaß von 1 Werteinheit,

3. bei einer Anzahl von 201 bis einschließlich 300 Studierenden im Ausmaß von 1,5 Werteinheiten,
4. bei einer Anzahl von mehr als 300 Studierenden im Ausmaß von 2 Werteinheiten.

(3) Für Studienkoordinatoren an Schulen im Sinne des Abs. 1 erhöht sich die Zahl der in Abs. 2 Z. 1 bis 4 angeführten Werteinheiten um je eine Werteinheit, wenn diese Schulen als selbständige Abendschulen geführt werden."

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 4a dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. XXX/1996 tritt mit 1.9.1996 in Kraft."

V O R B L A T T

Problem:

Durch § 52 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige - SchUG-B), BGBl.Nr. XXX/1996, wird die Einrichtung von Studienkoordinatoren vorgesehen, deren Tätigkeit in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden soll.

Ziel und Inhalt:

In die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer soll eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen werden, die die Einrechnung von Tätigkeiten eines Studienkoordinators in dessen Lehrverpflichtung regelt.

Weiters ist der Kreis jener Schulen, an denen solche Studienkoordinatoren einzurichten sind, gemäß § 52 SchUG-B durch Verordnung zu bestimmen.

Kosten:

Kostenneutralität

Alternativen:

keine

EU-Konformität:

gegeben

E R L Ä U T E R U N G E N

Das Bundesgesetz, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige - SchUG-B), sieht in seinem § 52 die Einrichtung von Studienkoordinatoren vor. Diese haben die Aufgabe, die Studierenden in allgemeinen Studienangelegenheiten zu betreuen und die pädagogische Arbeit unter Bedachtnahme auf besondere Situationen der Studierenden (insbesondere auch bei Fernunterricht) zu koordinieren.

Die Tätigkeit dieser Studienkoordinatoren soll in einem nach der Anzahl der zu betreuenden Studierenden gestaffelten Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden. Es ist daher erforderlich, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 346/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 768/1994, entsprechend zu ergänzen. Dies soll durch die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung (§ 4a) erfolgen, die die Einrechnung von Tätigkeiten eines Studienkoordinators in dessen Lehrverpflichtung, gemessen in Werteinheiten, regelt. Weiters ist in dieser Bestimmung der Kreis der Schulen, an denen Studienkoordinatoren einzurichten sind, festzulegen. Dies sind jene Schulen, an denen nicht bereits administrativ-planende Mitarbeiter (Administratoren, andragogische Berater, Fachkoordinatoren oder Abteilungsvorstände für Berufstätigen-Abteilungen) bestehen. Mit Stand 1.4.1996 sind dies folgende Anstalten, bei denen die Voraussetzungen des § 4a Abs. 1 des Entwurfes vorliegen:

1. Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium in Villach;
2. Höhere technische Bundeslehranstalt in Klagenfurt/Lastenstraße;
3. Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in St. Pölten;
4. Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wiener Neustadt;
5. Höhere technische Bundeslehranstalt in Linz/Goethestraße;
6. Höhere technische Bundeslehranstalt in Steyr;
7. Höhere technische Bundeslehranstalt in Wels;
8. Höhere technische Bundeslehranstalt in Leonding;
9. Höhere technische Bundeslehranstalt in Vöcklabruck;
10. Höhere technische Bundeslehranstalt in Graz/Ortweingasse;
11. Höhere technische Bundeslehranstalt in Weiz;
12. Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Innsbruck/Anichstraße;
13. Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Innsbruck/Trenkwalderstraße;
14. Höhere technische Bundeslehranstalt in Wien 10;
15. Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien 17;

16. Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule in Sankt Pölten;
17. Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule in Baden;
18. Bundeshandelsakademie in Wels;
19. Bundeshandelsakademie in Vöcklabruck;
20. Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule in Innsbruck;
21. Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule in Wien 10;
22. Handelsakademie und Handelsschule für Berufstätige des BFI der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (wird vom Bund subventioniert).

Die gegenständliche Änderung der Verordnung ist im Zusammenhang mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI.Nr. 314/1976 idF BGBI.Nr. XXX/1996, zu sehen, mit welcher eine Umstellung der Prüfungstaxen an Schulen für Berufstätige im Bereich der Abschlußprüfungen und Kolloquien erfolgen soll. Hiедurch ergibt sich eine Ersparnis von jährlich rund S 590.000,--. Mit diesem Betrag können die für die Studienkoordinatoren erforderlichen einzurechnenden Werteinheiten finanziell bedeckt werden, sodaß sich insgesamt Aufkommensneutralität ergibt.